Hannoversche

Wege-Gesetzgebung.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern
veranstalteter Druck.

Hannover.
Carl Meyer.
1855.

Die Wuchergesetzgebung

Hannoversche
Wege=Gesetzgebung.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern veranstalteter Druck.

Hannover.
Carl Meyer.
1855.

Inhalt.

Anmerkung.

Über die Abänderungen und Ergänzungen des Abschnitts II. des Gesetzes vom 4. December 1834 (Ziff. 1.) siehe das Strafgesetzbuch vom 8. August 1840, das Polizeistrafgesetz vom 25. Mai 1847 und die Strafproceßordnung vom 8. November 1850.

1.

Gesetz

über die Weggeldhebung, den Gebrauch der Chausseen und die Wegepolizei.

St. James, den 4. December 1834.

Inhalt.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da nach §. 4 des Münzgesetzes vom 8. April 1834 eine anderweite Festsetzung der Chausseegeldtaxe nothwendig geworden ist, und die Erfahrung gezeigt hat, daß die bestehenden Vorschriften über die Chausseegeldhebung, den Gebrauch der Chausseen und die Wegepolizei zur Erreichung ihrer Zwecke verschiedener Änderungen und Ergänzungen bedürfen; so finden Wir Uns bewogen, nach vorgängiger Berathung und erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs, hiemit Folgendes zu verordnen.

Abschnitt I.
Von den Weggeldern.
§. 1.
Hebestellen, Barrieren, Weggeldhäuser.

Vom 1. Januar 1835 an soll das Weggeld auf den Chausseen in allen Theilen Unseres Königreichs Hannover nach den Bestimmungen dieser Verordnung und der derselben angehängten Taxe bei allen Weggeldhäusern, wo dieselbe öffentlich angeschlagen sein wird, erhoben werden.

Es soll bei Vertheilung der Weggeldhäuser als Grundsatz gelten, daß auf den ganz mit Steinbahn versehenen Straßen durchschnittlich auf jede Meile von 1587½ Calenberger Ruthen Länge eine volle Weggeldhebung gerechnet wird. Wenn die Länge einer Chaussee nicht mit vollen Meilen aufgeht, so kann für Überschußstrecken, welche die volle Meilenzahl übersteigen, ebenfalls eine Weggeldhebung in dem Maße angelegt werden, daß für mindestens eine halbe Meile bis an ¾ Meilen Überschuß der halbe, für ¾ bis zu einer ganzen Meile Überschuß aber der volle Tarifsatz erhoben wird. Für Längenüberschüsse unter ½ Meile wird keine besondere Hebung berechnet.

In Fällen, wo wegen Nichtvollendung der Besteinung der ganzen Straße der volle Tarifsatz noch nicht erhoben werden kann, darf ein ermäßigtes Weggeld in dem Maße eintreten, daß:

1) wenn noch nicht die ganze Straße, aber doch bereits ein Theil derselben besteint ist, für jede ununterbrochen besteinte Meile Länge zwar die vollen Tarifsätze erhoben werden dürfen, jedoch unter Weglassung der mit der Anzahl der Zugthiere eintretenden Steigerung der einzelnen Sätze.

2) Sind binnen einer Meile Länge wenigstens 794 Ruthen besteint, nicht aber das Ganze, so dürfen für solche die halben Tarifsätze gleichfalls ohne Steigerung mit der Anzahl der Zugthiere verlangt werden.

3) Ist auf einer der Chausseeverwaltung bereits überwiesenen Straße zwar noch keine besteinte Strecke von der gesetzlich erforderten Länge vorhanden, wohl aber ein Kostenaufwand behuf Unterhaltung von Dämmen, Lehmbahnen oder Brücken aus der Wegbaukasse nothwendig, so können

für jede Meile, auf welcher derartige Anlagen zu unterhalten sind, wenn durch die vollführten Arbeiten eine erhebliche Erleichterung des Verkehrs bewirkt worden, auf Verfügung des Ministeriums erhoben werden:

a. für jedes angespannte Zugthier . . . . 4—6 ₰

b. für jedes nicht angespannte Zug-, Reit- oder Lastthier . . . . 2—3 ₰.

Die Erhebung schon bestehender oder annoch zu bewilligender besonderer Brückengelder für größere und kostbarere Brückenanlagen ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

Wo solches angemessen erscheint, kann auch am zunächst belegenen Weggeldhause der durch das Gesetz gestattete verhältnißmäßige Theil des Weggeldes für Längenüberschüsse von einer halben Meile und mehr mit erhoben werden. Nach den obigen Bestimmungen ist der vor jeder Hebestelle anzuschlagende Tarif einzurichten.

§. 2.

Lage der Hebestellen.

Die Entfernung zwischen zwei Hebestellen, insofern dabei der volle Weggeldbetrag erhoben werden soll, darf nicht unter 1000 Calenberger Ruthen betragen, und auch dann tritt das Erforderniß ein, daß das auf einer Strecke an der gesetzlichen Entfernung von einer Meile Fehlende durch den Überschuß einer angrenzenden Abtheilung derselben Straße möglichst vollständig wieder ausgeglichen werden muß, so daß also bei der Weggeldhebung auf der nämlichen Straße zwei bedeutend zu kurze Strecken niemals auf einander folgen dürfen.

Die einzelnen Straßenzüge, auf welchen die Weggeldhebung nach obigen Grundsätzen Statt findet, sollen nach ihren Anfangs- und Endpunkten von Unserem Ministerium mittelst öffentlicher Bekanntmachung bestimmt werden.

§. 3.

Zahlungspflicht.

Das Weggeld soll zum vollen Betrage von Jedem entrichtet werden, der sich der Straße auf die im §. 4 bezeichnete Weise bedient, und finden dabei nur die in den §§. 5—8 namhaft gemachten Befreiungen, so wie die im §. 9 bezeichneten Ermäßigungen Statt.

Auf den nicht zu den Chausseen gehörigen Wegen dagegen

darf die Erhebung von Weggeld nicht ohne besondere Bewilligung des Ministeriums geschehen, und ist, wenn sie bewilligt wird, den in dieser Verordnung, namentlich was die Weggeldabgaben betrifft, im §. 1 No. 1, 2, 3 gegebenen Vorschriften verhältnißmäßig anzupassen.

§. 4.

Art der Entrichtung des Weggeldes.

Die Abgabe wird nach den Vorschriften des vor der Hebestelle angeschlagenen Tarifs von den Zahlungspflichtigen beim jedesmaligen Passiren einer Weggeldstelle und ohne Rücksicht auf die Länge der benutzten Strecke erlegt. Die mit Extrapost Reisenden bezahlen jedoch ausnahmsweise das gesetzliche Weggeld für die betreffende Station zugleich mit dem Postgelde, nach Maßgabe der von den Verwaltungsbehörden deshalb zu ertheilenden besonderen Vorschriften.

Fernere Ausnahmen von der Verpflichtung zur Zahlung an jeder Hebestelle sind in solchen Fällen zulässig, wo die Verwaltung unter Genehmigung Unseres Ministeriums wegen Pausch- oder Vorausbezahlung des Weggeldes für bestimmte Zeit oder längere Wegestrecken, so wie an bestimmten Hebestellen mit einzelnen bekannten Personen besondere Verträge einzugehen, oder allgemeinere Befugnisse zu ertheilen für angemessen halten sollte.

§. 5.

Befreiungen.

Von der Zahlung des Weggeldes sollen befreiet sein:

An allen Hebestellen:

1) Die Officiere und andere Militairpersonen, sowohl von Unseren, als von durchmarschirenden fremden Truppen, wenn sie in Uniform im Dienste, zu Pferde, mit einem Militairfuhrwerke oder mit Kriegerfuhr reisen, so wie die sie begleitende Dienerschaft. Wenn dieselben sich eines andern Fuhrwerks bedienen, sind sie der Zahlung unterworfen, jedoch soll der Commandeur Unseres Landdragonercorps die in obigen Fällen bewilligte Weggeldfreiheit auch dann genießen, wenn derselbe zu den Dienst- und Inspectionsreisen sich eines andern Fuhrwerks bedient.
2) Alles Fuhrwerk, welches zu den auf dem Marsche befind-

lichen Truppenabtheilungen gehört, so wie alles zu militairischen Zwecken benutzte Militairfuhrwerk.

3) Alle Kriegerfuhren und alle inländische Landfolge-, Vagabonden-, Arrestanten- und sonstige in Hoheitsdienst gestellte Fuhren, welche sich durch Vorzeigung einer obrigkeitlichen Bescheinigung oder eines Fuhrbefehls als solche ausweisen.
4) Die inländischen Armen-, Kranken- und alle Feuerlöschungsfuhren, insofern sie kenntlich, oder durch obrigkeitliche Bescheinigung als solche bezeichnet sind.
5) Alle Chausseearbeitsfuhren bei wirklicher Ableistung der Arbeit, so wie auf dem Wege zum Arbeitsplatze und zurück.
6) Die bei der Steuercontrole angestellten Kreisaufseher oder Controleurs, auch Land- und Grenzbereuter, wenn sie im Dienste reitend oder in einem einspännigen Fuhrwerke die Hebestelle passiren.
7) Zurückkehrende ledige Post- und Extrapostwagen, auch ledige Post- und Extrapostpferde.
8) Fracht- und Lastfuhrwerk mit mindestens 10 Zoll breiten Radfelgen, wenn solche den im §. 9 unter №. 4 angegebenen Erfordernissen genügen.

§. 6.

Fortsetzung.

Befreiet an einzelnen Hebestellen sind:

1) Alle Unterthanen an den etwa innerhalb ihres Wohnorts belegenen Hebestellen. Dabei entscheidet jedoch nur der Wohnort des Reisenden selbst, nicht aber der Wohnort des Fuhrmanns.
2) Alle Unterthanen innerhalb der Feldmark ihres Wohnorts, sie mögen sich eigenen oder fremden Gespannes bedienen, hinsichtlich aller Haushaltsfuhren zur Mühle und zu ihren Äckern, Gärten, Wiesen, Holzungen behuf ihrer Landwirthschaft, so wie für ihr zur Weide getriebenes Vieh.
3) Auch außerhalb der Feldmark alle Ackerbestellungs- und Erntefuhren vom Wirthschaftshofe zum Grundstücke und zurück.
4) Innerhalb des Pfarrsprengels die Fuhren zur Kirche, so wie die zum Wege zur Kirche benutzten Reitpferde, desgleichen die Leichenfuhren.

5) Die Vorspannpferde innerhalb der nach §. 10 an den beiden Enden zu bezeichnenden Strecken.

§. 7.

Fortsetzung.

Außerdem hat Unser Ministerium die Befugniß, in folgenden Fällen Weggeldbefreiungen zuzugestehen, insoweit solche nach den örtlichen Verhältnissen sich als nothwendig darstellen:

1) Für die Ortsobrigkeiten auf solchen Dienstreisen innerhalb ihres obrigkeitlichen Bezirks, für welche keine besondere Reisekosten vergütet werden.
2) Für die Amts-, Gerichts- oder städtischen Unterbedienten auf ihren Dienstreisen zu Pferde oder mit einspännigem Fuhrwerke innerhalb ihres Dienstbezirks und auf den Wegen zum Amts- oder Gerichtssitze, so wie zurück.
3) Für die Wegbaubedienten auf Dienstreisen innerhalb ihres ordentlichen Geschäftsdistricts.
4) Für die Gemeindevorstände (Bauermeister, Vorsteher, Schulzen, Amtsgeschworene, Assistenten), als solche bekannt oder legitimirt, auf ihren Dienstreisen zu Pferde innerhalb ihres Gemeindebezirks, so wie zu ihrem vorgesetzten Amts- oder Gerichtsunterbedienten oder nach dem Amts- oder Gerichtssitze.
5) Für die Pfarrgeistlichen auf Dienstreisen innerhalb der Grenzen ihrer Sprengel.
6) Für die Districtsofficiere Unseres Landdragonercorps innerhalb ihres Dienstbezirks, auch wenn dieselben zu ihren Dienst- und Inspectionsreisen sich eines andern, als der unter §. 5 No. 1 gedachten Transportmittel bedienen.
7) Endlich in anderen einzelnen Fällen, jedoch nur gegen Ertheilung besonderer Freipässe.

§. 8.

Fortsetzung.

Für die Zeit der Fortdauer der unentgeltlichen Chausseedienste wird die bisherige Weggeldfreiheit in nachfolgender Maße bewilligt:

A. Unseren Unterthanen, welche Spannarbeit zur Chaussee leisten, an den nächsten beiden außerhalb ihres Wohnorts, jedoch innerhalb ihres Dienstpflichtigkeitsbezirks belegenen Hebestellen

nach allen Richtungen hin, gegen Vorzeigung eines ihnen von der Wegbauverwaltung ertheilten oder zu ertheilenden Freizeichens in folgenden Fällen, jedoch nur mit ihrem eigenen Gespann:

1) wenn sie die in ihrer Landwirthschaft gewonnenen Früchte, Heu, Stroh, Vieh, so wie sonstige landwirthschaftliche Producte verfahren;
2) wenn sie Holz, Torf, Lehm oder Sand, so sie auf ihrem eigenen Grund und Boden, oder vermöge ihres Anrechts an der Gemeinheit ihres Wohnorts gewonnen haben, verfahren, wobei jedoch die Holzfuhren von einer, diesen Umstand beglaubigenden Bescheinigung des Ortsvorstehers begleitet sein müssen;
3) wenn sie für ihren eigenen landwirthschaftlichen Haushalt Feuerung oder andere für denselben bestimmte Gegenstände anfahren;
4) wenn sie Baumaterialien zur Erbauung oder Besserung der zu ihrer eigentlichen Landwirthschaft gehörigen Gebäude anfahren, oder solche Baufuhren behuf ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, oder anderer Gemeindebauwerke im Reihedienste verrichten;
5) wenn sie den schuldigen Herrendienst ableisten.

Die Spannarbeitspflichtigen sind dagegen in allen nicht unter den obigen Bedingungen begriffenen Fällen das Chausseegeld nach dem Tarif auch an den nächsten Hebestellen zu entrichten schuldig; insbesondere also, wenn sie Fuhren für Andere, sei es für Lohn oder aus Gefälligkeit, verrichten, wenn sie zum Handel aufgekaufte Gegenstände verfahren, wenn die Fuhren eine etwa neben der Landwirthschaft oder allein betriebene Branntweinbrennerei, Brauerei, Ziegelei oder ein sonstiges Gewerbe betreffen, oder wenn die Fuhr die Fortschaffung von Personen zum Hauptzwecke hat.

B. Unseren zum Handdienste verpflichteten Unterthanen, wenn sie die zur Erbauung oder Besserung ihrer eigentlichen landwirthschaftlichen Gebäude — seien diese zur Wohnung oder Wirthschaftsführung bestimmt — erforderlichen Materialien, so wie ihre Feuerung durch Lohn- oder Gefälligkeitsfuhren auf den Chausseen nach ihrem Wohnorte bringen lassen, gleichfalls an

den Hebestellen, an welchen die Spannpflichtigen ihres Wohnorts befreiet sind.

Diese Begünstigung bezieht sich nicht auf den Transport von Baumaterialien, welche zur Erbauung oder Besserung von Luxus- oder solchen Gebäuden bestimmt sind, die über das gewöhnliche öconomische Bedürfniß hinausgehen.

C. Am Tage der einmal geleisteten Chausseegeldzahlung bis Mitternacht sind an den Hebestellen, wo die Zahlung einmal geleistet ist, vom Chausseegelde frei, die leer zurückkehrenden Wagen der einheimischen Landleute, welche ihre eigenen landwirthschaftlichen Producte aller Art, auch Holz, Torf und Holzkohlen, verfahren haben.

Fuhrwerke der Landleute, welche Fabrikwaaren oder andere Sachen, welche nicht Producte ihrer Landwirthschaft sind, verfahren, auch die, welche Lohnfuhren verrichten, müssen sowohl bei der Hin- als Rückfuhr das Chausseegeld bezahlen.

§. 9.

Ermäßigtes Weggeld.

In folgenden Fällen tritt eine Ermäßigung des Weggeldes ein:

1) Hinsichtlich des unbeladenen Frachtfuhrwerks oder des ausländischen unbeladenen Landfuhrwerks (Tarif №. II.). Es wird solches als unbeladen betrachtet, wenn außer den Zubehörungen desselben und Futter für höchstens 3 Tage, von anderen Gegenständen nicht mehr als ein Centner an Gewicht, oder außer dem Fuhrmann keine andere Person auf demselben sich befindet.
2) Für leeres Reisefuhrwerk (№. 24 des Tarifs), wenn sich außer dem Kutscher und dem etwaigen Futter für die Bespannung keine andere Personen, oder zur Fortschaffung übernommene Gegenstände auf demselben befinden.
3) Für das einheimische Landfuhrwerk (Tarif №. III.). Unter Landfuhrwerk ist das behuf des landwirthschaftlichen Betriebes jeden Orts übliche Fuhrwerk, im Gegensatze zu Fracht-, Last-, Reise- und Militairfuhrwerk zu verstehen.
4) Bei demjenigen Fracht- und Lastfuhrwerke, welches mindestens 6 Zoll und weniger als 10 Zoll breite Radfelgen (an ihrer äußern Fläche gemessen) hat, in der Maße, wie der Tarif ergiebt.

Jedoch müssen die Räder, um diesen Vortheil zu genießen, so geformt sein, daß der Felgenkranz mit seiner ganzen Breite die Oberfläche der Straße berührt. Beim Mangel dieses Erfordernisses finden auch auf breitfelgiges Fuhrwerk die gewöhnlichen Tarifsätze Anwendung.

§. 10.

Angebundene und Vorspannpferde.

Für ein neben dem Zugvieh oder hinter dem Wagen angebundenes Zugthier wird nur dann eben so viel entrichtet, als ob solches mit angespannt wäre, wenn es diesseits der letzten Hebestelle auf nicht befreieten Strecken angespannt gewesen ist. Gleiche Regel gilt hinsichtlich des eigentlichen Vorspannes, ausgenommen auf solchen Wegestrecken, wo zur Übersteigung von Anhöhen oder wegen augenblicklich schlechter Beschaffenheit des Weges Vorspann zu nehmen nothwendig wird. Dergleichen Wegestrecken sollen behuf Befreiung des Vorspannes vom Weggelde an ihren beiden äußersten Enden durch Tafeln bezeichnet werden, welche über ihren Zweck Auskunft geben (Vergl. §. 6. №. 5.).

Aller auf anderen Strecken benutzte Vorspann muß an der nächsten Hebestelle angemeldet und das Weggeld dafür nachbezahlt werden.

Abschnitt II.

Vorschriften, den Gebrauch der Chausseen, die Sicherung der Weggeldzahlung, die Wegepolizei und das Strafverfahren betreffend.*)

§. 11.

Entwendungen aus Gewinnsucht.

Wer von den Straßen und den dazu gehörenden Brücken, deren Geländern, auch anderen Befriedigungen und Mauerwerken, von Wegbauplätzen, Material- und Geräthschaftsniederlagen in gewinnsüchtiger Absicht Steine oder Grand, Kalk, Bauholz, Obst-

*) Anmerkung. Über die Abänderungen und Ergänzungen der Vorschriften dieses Abschnitts sowohl rücksichtlich der Strafbestimmungen als des Strafverfahrens siehe das Strafgesetzbuch vom 8. August 1840, das Polizeistrafgesetz vom 25. Mai 1847 und die Strafprozeßordnung vom 8. November 1850. (Gesetz vom 4. Mai 1852, die Übergangsbestimmungen in das neue Prozeßverfahren betreffend.)

oder andere Bäume, Abweisepfähle, Arbeitsgeräth und anderes Eigenthum der Wegbauverwaltung entwendet, soll mit den durch die peinlichen Gesetze bestimmten Strafen belegt werden.

§. 12.

Beschädigungen aus Frevel und Muthwillen.

Beschädigungen aus Muthwillen oder Bosheit an öffentlichen Wegen, dazu gehörenden Gräben, Brücken, Durch- und Abzügen, Meilenzeigern und sonstigen einschlagenden Werken, insbesondere auch an den dazu gehörenden Bäumen, sollen, wenn der angerichtete Schaden unter 2 ₰ beträgt, das erste Mal mittelst Geldbuße des vierfachen Werthes des angerichteten Schadens, oder mit Gefängniß von einem bis zu acht Tagen, oder mit verhältnißmäßiger Strafarbeit polizeilich bestraft werden.

Bei Wiederholungsfällen, oder wenn der Schaden 2 ₰ übersteigt, tritt peinliche Bestrafung ein.

§. 13.

Beschädigungen aus Fahrlässigkeit.

Andere Beschädigungen an dergleichen Gegenständen, die durch unvorsichtiges Fahren geschehen, auch das Wetzen oder Schleifen der Eisengeräthe auf den Quadersteinen der Straße werden mit 1 ₰ Strafe geahndet.

§. 14.

Unzulässiges Fahren auf den Bankets und andere Mißbräuche.

Da zur Erhaltung der Straßen wesentlich nöthig ist, daß die Bankets (die Theile des Straßendammes zwischen der Fahrbahn und dem Graben), Bermen und Gräben im gehörigen Stande bleiben, so wird außer dem Schadenersatz verboten:

1) das Reiten und das Fahren mit Schiebkarren auf den Bermen und auf den Bankets der in fertigem Zustande befindlichen besteinten Straßen oder Erddämme, namentlich hinter den Bäumen, Abweisepfählen oder Steinen, und da, wo dergleichen nicht stehen, auf 2 Fuß Entfernung von der Grabenkante bei 8 *ggr.* Strafe für jedes Reitpferd und für jeden Schiebkarren;
2) das Fahren und Reiten in den Gräben oder durch dieselben bei 8 *ggr.* Strafe für jedes Thier;
3) das Treiben oder Weiden des Viehes in den Gräben oder das Durchtreiben der Heerden, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorhanden und insofern das Durch- oder

Übertreiben des Viehes von Seiten der Viehbesitzer aus Mangel an den gehörigen anderweiten Triften nicht durchaus erforderlich ist, bei 4 *ggr.* Strafe für jedes Pferd, Rindvieh oder Schwein, und bei 1 *ggr.* für jedes Schaf;

4) das Schneiden des Grases in den Gräben und auf den Bermen ohne ausdrückliche Erlaubniß bei 4 *ggr.* Strafe;

5) das Verunreinigen der Gräben durch Spülwasser, Mistjauche, Schutt, Kehricht, verrecktes Vieh oder andern Unrath bei 8 *ggr.* Strafe;

6) das Anpflügen oder Angraben des Landes auf 2 Fuß von der äußern Grabenkante bei 1 ℛ︀ Strafe.

§. 15.

Doppelbahnen. Spurhalten.

Es soll zwar die bis jetzt auch außer der Zeit des Baues oder der Besserung gestattet gewesene Sperrung der Straße oder einer Bahn derselben nicht ferner zulässig sein, jedoch wird bei 12 *ggr.* Strafe für jeden Fall des Entgegenhandelns auf denjenigen Strecken, wo neben der Pflasterbahn noch eine Steinschlagbahn oder Grandbahn vorhanden ist, das schwere Fuhrwerk ein für alle Mal auf das Befahren der Pflasterbahnen beschränkt, wenn es unter 6 Zoll breite Radfelgen hat.

Bei aufgehendem Froste darf, wo dergleichen doppelte Bahnen vorhanden sind, die Pflasterbahn ganz gesperrt werden, in welchem Falle sodann auch das Frachtfuhrwerk die andere Bahn zu gebrauchen hat, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 2 ℛ︀ für jeden Übertretungsfall.

Imgleichen ist das Fahren auf den Kantensteinen, so weit dieses nicht zum Ausweichen unvermeidlich, das Fahren auf den Bankets, auch das Halten der Gleise eines unmittelbar vorfahrenden Wagens, sofern dieses nach Witterung, Tageszeit und Umständen irgend vermieden werden kann, bei 1 ℛ︀ für jeden Übertretungsfall, das Anhaken an die Kantensteine beim Herabfahren eines Berges aber bei 2 ℛ︀ Strafe verboten.

§. 16.

Schädliche Umgebungen.

Die äußere Grabenkante ist innerhalb zwei Fuß vom Graben von den benachbarten Grundbesitzern auf keine Weise zu beengen. Die darauf etwa jetzt vortretenden Gebäude sind, wenn sie neu erbaut werden, auf Verlangen der Wegbauverwaltung so weit

zurück zu setzen, daß deren Grundlage zwei Fuß von der Grabenkante der Straße in ihrer ordentlichen Breite, die Grabenkante mag bezeichnet sein oder nicht, entfernt bleibt. Wer Gebäude ohne Erlaubniß näher rückt, hat selbige auf seine Kosten zurück zu setzen. Es soll aber dem Eigenthümer für die hiedurch entstehende Beschränkung in der Benutzung des Grund und Bodens vollständige Entschädigung geleistet und wegen Ausmittelung der Entschädigung nach den gesetzlich bestehenden Grundsätzen verfahren werden.

Bäume, Büsche und dergleichen, welche innerhalb des obigen Raumes von zwei Fuß sich befinden, sollen auf Verlangen weggeräumt, lebendige Hecken aber, mit denen die angrenzenden Grundstücke befriedigt sind, dergestalt im Schnitt gehalten werden, daß sie nicht über sechs Fuß hoch sind und nicht über den gedachten Raum auswachsen.

Alle außerhalb dieses Raumes befindlichen Bäume sind dermaßen im Schnitt zu erhalten, daß die Zweige derselben nicht über den Straßengraben und die zum Grund und Boden der Chaussee gehörige äußere Grabenkante hervorragen, und soll die Wegbaubehörde berechtigt sein, nach fruchtloser Aufforderung des Eigenthümers alle über den Graben oder dessen äußere Kante hervorstehende Zweige der Bäume, in senkrechter Linie über der Grabenkante unter Aufsicht des Wegbaubedienten, auf Kosten des Eigenthümers wegnehmen zu lassen.

Dagegen aber sollen die Zweige der auf der Straße zu pflanzenden Bäume nicht über die äußere Grabenkante sich ausdehnen, und den angrenzenden Grundeigenthümern das Recht verbleiben, die Zweige solcher Bäume, so weit sie über ihren Grund und Boden hervorstehen, nach fruchtloser Erinnerung der Eigenthümer, unter Aufsicht der Ortsobrigkeit auf Kosten der Eigenthümer abhauen zu lassen.

§. 17.

Beengung der Fahrbahn.

Fuhrwerke, Bau- und Brennholz oder andere Gegenstände jeder Art sollen weder bei Tage noch bei Nacht in der Maße auf der Chaussee stehen oder liegen bleiben, daß sie die Fahrbahn beengen, bei 1 ℛ︎ Strafe für jeden Übertretungsfall, und soll jeder Inhaber eines Wirthshauses in Ansehung der Fuhrwerke der bei ihm abgetretenen Fremden und Fuhrleute haften.

§. 18.

Entfernung des Fuhrmanns vom Gespann.

Kein Fuhrmann darf sich von seinem bespannten Fuhrwerke entfernen, ohne die Zugstränge los zu machen und die Pferde fest zu binden, bei 1 ℛ︀ Strafe.

§. 19.

Abwendung sonstiger Gefahren und Nachtheile.

Bienenkörbe innerhalb 20 Ruthen Entfernung bei der Straße ohne besondere Erlaubniß der Landdrostei aufstellen, beißige Kettenhunde auf derselben umher laufen lassen, oder solche bei Nachtzeit unter den Frachtwagen zu lang und mit Gefahr für die Vorübergehenden anzulegen, Wäsche auf und unmittelbar an derselben aufhängen, Jahrmarktsbuden auf der Chaussee erbauen, Vogel- und Scheibenschießen in solcher Nähe derselben vornehmen, welches Abstreifen der Kugel auf den Weg und Scheuwerden der Pferde besorgen läßt, Flachs rotten, trocknen und boken neben der Straße, Straßenkoth und andern Unrath abladen auf und neben der Straße (mit Ausnahme der gewöhnlichen Landdüngung), ist bis auf 10 Ruthen Entfernung, todtes Vieh abdecken aber bis auf 30 Ruthen Entfernung, bei Strafe von 1 bis 10 ℛ︀ für jeden Übertretungsfall, verboten.

§. 20.

Fortsetzung.

Fuhrleute, welche Schießpulver geladen haben, sind bei 10 ℛ︀ Strafe schuldig, die Bedeckung des Fuhrwerks mit dem Buchstaben P., 12 Zoll lang, außerdem aber jedes Fuhrwerk mit Aufsteckung einer schwarzen Flagge zu bezeichnen. Sie dürfen sich in den Städten, Flecken oder Dörfern nicht aufhalten, und sollen beim Anhalten allemal 90 Schritt von jedem Gebäude entfernt bleiben, oder wo dieses nicht thunlich, dem Wagen eine vorsichtige Person zur Wache beigeben, welche sich davon nicht zu entfernen und bei geschärfter Gefängnißstrafe des Tabackrauchens zu enthalten hat.

§. 21.

Fortsetzung.

Windmühlen sollen hinfüro, wenn es die Umstände irgend gestatten, nicht näher als 50 Ruthen von der Straße neu erbauet und die schon vorhandenen auf Verlangen der Wegbauverwaltung bis auf diese Entfernung gegen vollständige Entschädigung zurück-

gesetzt werden. Die Eigenthümer der hart an der Straße belegenen Wassermühlen sollen deren Räder mit einem Dache oder mit einer Schirmwand verdecken, damit sie von der Straße aus nicht zu sehen sind.

§. 22.

Ausweichen.

Alle und jede Fuhrwerke sollen den Königlichen Equipagen, wenn diese sie einholen oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen, auch den beladenen Posten und Extraposten, sobald der Postfahrer ins Horn stößt. Außerdem soll jeder vorfahrende Wagen dem folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorbeikommen kann und der Raum es gestattet, auf ein gegebenes Zeichen so weit ausweichen als nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne.

§. 23.

Fortsetzung.

Ledige Wagen sollen allen beladenen Fuhrwerken ausweichen.

Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so müssen beide nach der rechten Seite hin zur Hälfte ausweichen. Hat aber der eine Wagen das Bankel zur rechten Seite so nahe, daß er nicht ausbiegen kann, ohne dasselbe zu berühren, so soll das entgegen kommende Fuhrwerk ganz ausweichen. Wer den Verfügungen der §§. 22 und 23 zuwider handelt, soll jedesmal mit 1 ℛ︀ℓ bestraft werden.

§. 24.

Höchstes zulässiges Gewicht.

Das schwerste Gewicht, welches hinsichtlich des Frachtfuhrwerks auf den Chausseen erlaubt ist, wird, für Fuhrwerk und Ladung zusammen, festgesetzt:

a. für vierrädrige Frachtwagen:
   1) mit Radfelgen unter 6 Zoll Breite auf 130 Centner zu 110 Pfund;
   2) mit Felgen von 6—8 Zoll Breite auf 140 Centner;
   3) mit Felgen von 8—10 Zoll Breite auf 150 Centner;
   4) mit Felgen von mindestens 10 Zoll Breite auf 160 Centner;
b. für zweirädrige Frachtkarren:
   1) mit Radfelgen unter 6 Zoll Breite auf 75 Centner;
   2) mit Felgen von 6—8 Zoll Breite auf 80 Centner;

3) mit Felgen von 8—10 Zoll Breite auf 85 Centner;

4) mit Felgen von mindestens 10 Zoll Breite auf 90 Centner.

Entgegenhandlungen ziehen die im §. 27 angedroheten Strafen nach sich.

§. 25.

Ausnahme.

Ausnahmen können unter von der Wegbauverwaltung zu ertheilenden Bestimmungen und gegen angemessene Weggeld-erhöhung in einzelnen Fällen gestattet werden, hinsichtlich solcher Ladungen, welche, wie z. B. Steinblöcke, Mühlensteine, große Baumstämme und so weiter, wegen des Zwecks, zu dem sie bestimmt sind, ungetheilt fortgeschafft werden müssen.

§. 26.

Gewichtsausmittelung.

Unser Ministerium ist ermächtigt, wegen Ausmittelung des Gewichts durch die Steuer- und Zollaufsicht, durch Waagean-stalten oder sonstige Maßregeln, mit thunlichster Vermeidung der Erschwerung des Verkehrs, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, und die Punkte, wo die Ausmittelung am Ein- und Ausgange, so wie im Innern des Königreichs Statt finden soll, zu bestimmen.

Die desfallsigen Verfügungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 27.

Strafe des Übergewichts.

Findet sich bei der Ausmittelung des Gewichts, daß dasselbe die im §. 24 bestimmten Sätze übersteigt, so wird das Fuhrwerk zwar nicht gehindert weiter zu fahren, jedoch hat der Fuhrmann für jeden Centner Übergewicht 1 ℳ︀ als Ordnungs-strafe ein für alle Mal zu erlegen.

In allen Fällen des Überschreitens eines Gewichts von 160 Centner bei vierrädrigem, so wie von 90 Centner bei zweirädrigem Frachtfuhrwerke tritt als Strafe, außer der Geldbuße von 1 ℳ︀ für jeden Centner Übergewicht, das gänzliche Zurückweisen desselben, oder der Zwang zum Umladen ein. Die Geldbuße fällt weg, wo das Zurückweisen oder Umladen an der Grenze oder der Zwang zum Umladen an dem Aufladeplatze eintritt.

§. 28.

Strafe zu schmaler Radfelgen und hervorstehender Kopfnägel.

Für Lastwagen oder Karren, deren Radbeschläge weniger

als zwei Zoll breit sind, ingleichen für alles Fuhrwerk dessen Räder mit hervorstehenden Kopfnägeln, mit hervorstehenden Stiften oder mit zwar eingesenkten, aber $\frac{1}{4}$ Zoll über der Oberfläche des Reifes hervorragenden Nägeln versehen sind, soll neben dem Weggelde dessen Betrag nochmals als Strafe entrichtet werden. Dasjenige Fuhrwerk, welches vom Weggelde frei ist, bezahlt, wenn es solchen Radbeschlag führt, den einfachen Weggeldssatz als Strafe, mit Ausnahme des Militairfuhrwerks, welches in allen Fällen frei bleibt.

§. 29.

Strafe zu großer Ladungsbreite.

Die höchste erlaubte Ladungsbreite für Fuhrwerke, und zwar Ladung, Wagen und Bäume eingerechnet, wird auf 11 Calenberger Fuß festgesetzt und Überschreitungen derselben, welche bei jeder Gewichtsausmittelung gerügt werden können, unterliegen einer Strafe von 3 ℳ in jedem Falle.

§. 30.

Erhebung des Weggeldes.

Wer an den Hebestellen Weggeld entrichtet, empfängt vom Erheber einen, den Betrag benennenden, mit der Angabe des Orts, des Tages und mit der Unterschrift des Einnehmers versehenen Zettel.

Der Zahlende hat, um sich den nach dem Gesetze ihn treffenden Strafen nicht auszusetzen, dahin zu sehen, daß er einen oder mehrere Weggeldzettel erhält, welche einzeln oder zusammen den vollen Betrag der gezahlten Abgabe ergeben.

Verschuldungen des Erhebers hierbei geben dem Zahlungspflichtigen nur Rechte gegen den Erheber.

Der Reisende, welcher etwa durch die Weggeldforderung des Erhebers sich beschwert erachtet, ist verpflichtet, wenigstens einstweilen der Forderung desselben durch wirkliche Zahlung zu genügen, wogegen ihm vorbehalten bleibt, durch Beschwerde bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder bei der Ortsobrigkeit seine Rechte wahrzunehmen.

§. 31.

Pflichten der Erheber.

Die Weggelderheber sollen bei Tage jederzeit an der Hebestelle zur Hand sein, auch bei Nachtzeit den Schlagbaum ohne Verzug öffnen, wozu sie jedoch erst nach erhaltener Zahlung ver-

pflichtet sind; nach ihrer Dienstvorschrift die Weghausleuchte brennend erhalten, das Weggeld mit Höflichkeit nennen und einfordern, dasselbe am Wagen oder am Pferde bei dem Schlagbaume in Empfang nehmen, stets Scheidemünze behuf des Geldwechselns zur Hand haben, die für das gezahlte Geld zu gebenden Zettel möglichst schnell ausfüllen und überhaupt den Reisenden nicht länger aufhalten, als hiezu erforderlich ist.

§. 32.

Weggeldcontrole.

Unser Ministerium ist ermächtigt, zur Sicherung des Weggeldes wegen Vorzeigung oder Abgabe der Weggeldzettel oder etwaiger, von der Weggeldzahlung befreienden Bescheinigungen an den nächsten Einnehmer oder an sonstige Aufsichtsbediente Anordnungen zu treffen. Solche sollen durch Unser Ministerium bekannt gemacht, auch soll so viel thunlich auf den Zetteln oder Bescheinigungen selbst eine Nachricht davon ertheilt werden.

§. 33.

Bestrafung von Pflichtwidrigkeiten der Einnehmer.

Ein Erheber, welcher absichtlich mehr erhebt, als die Taxe besagt, für zu entrichtendes Weggeld gar keinen, oder nicht den gehörigen Zettel abgiebt, ohne Zettelabgabe borgt, sich für den Rückweg ohne Zettelabgabe im Voraus bezahlen läßt, oder mit eingelieferten Zetteln Mißbrauch treibt, soll dafür disciplinarisch oder nach Befinden peinlich bestraft werden. Gleiche Folgen treffen die mit der Aufsicht beauftragten Wegbaubediente, welche eine solche ihnen bekannt gewordene Dienstvernachlässigung nicht zur Anzeige bringen.

Der Erheber ist für seine Angehörigen und Dienstboten verantwortlich.

§. 34.

Strafe der Weggeldverkürzung.

Als strafbare Verkürzung des Weggeldes wird angesehen:

1) wenn Zahlungspflichtige die Hebestelle ohne zu zahlen passiren;
2) Umfahren, Umreiten oder Umtreiben derselben in der Absicht das Weggeld nicht zu zahlen. Diese Absicht wird bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet, wenn Jemand die Chaussee verläßt und solche hinter der zunächst liegenden, jedoch vor der auf diese folgenden Hebestelle wieder betritt;
3) falsche Angabe eines Befreiungsgrundes;

4) jeder Mißbrauch mit einem Freipasse oder einer von der Weggeldzahlung befreienden Bescheinigung;
5) wenn Zugthiere, welche zur Bespannung eines der Abgabe unterworfenen Fuhrwerks gehören, vor einer Hebestelle ausgespannt und als ledig angegeben werden;
6) wenn Jemand Vorspann, dessen er sich auf nicht frei gegebenen Strecken bedient hat, an der nächstfolgenden Hebestelle gar nicht oder nicht richtig angiebt (§. 10.);
7) wer auf irgend andere Weise absichtlich der tarifmäßigen Entrichtung des Weggeldes sich entzieht.

Die Strafe einer dieser Weggeldverkürzungen besteht in der Erlegung von Zwei Thalern, oder von dem achtfachen Betrage des Weggeldes, im Falle solcher jene Summe überschreitet. Bei der unter №. 6 gedachten Verkürzung der Weggeldabgabe mittelst Vorspann tritt der Strafsatz für jedes verschwiegene Pferd ein.

§. 35.

Ordnungsstrafen.

Mit einer Ordnungsstrafe ist, wenn keine Verkürzung Statt findet, gegen den Reisenden zu ahnden:
1) die Nichtannahme des Weggeldzettels;
2) das Schuldigbleiben des Weggeldes ohne Zettelempfang;
3) die Vorausbezahlung desselben für den Rückweg ohne Zettelempfang;
4) das Nichtvorzeigen oder Nichtabgeben des Zettels an die, nach den Vorschriften dazu angewiesenen Personen, insofern letztere dazu auffordern. Der Verlust desselben entschuldigt nicht;
5) die Nichtangabe des Befreiungsgrundes an einer Hebestelle, oder auf die Frage des beauftragten Wegbaubedienten;
6) wenn der Weggeldzettel nicht von dem unmittelbar bei dem betreffenden Fuhrwerke oder Thiere sich befindenden Führer vorgezeigt werden kann;
7) wenn der Reisende nach §. 30 der Weggeldforderung des Einnehmers kein Genüge leistet;
8) jede andere nicht unter einer besondern Strafbestimmung begriffene Handlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Ordnungsstrafe besteht in dem doppelten Betrage des Weggeldes.

§. 36.

Betrügliche Vereinbarungen.

Betrügliche Vereinbarungen mit dem Einnehmer oder anderen Wegbaubedienten zur Übertretung oder Umgehung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Weggeldentrichtung oder desfallsige Versuche unterliegen mit Vorbehalt der Nachbezahlung des Weggeldes den Bestimmungen der peinlichen Gesetze.

§. 37.

Beachtung der Wegepolizei und Weggeldzahlung.

Die Weggelderheber und die sonstigen beeidigten Wegbaubediente, welche letztere durch eine Uniform oder durch ein Schild an der Kopfbedeckung kenntlich sind, wie auch die mit Handhabung der Polizei beauftragten Beamten, insbesondere die Landdragoner haben über die Wegepolizei und die Weggeldzahlung zu wachen.

§. 38.

Verfahren der Wegbaubediente.

Bei befundener Unrichtigkeit in der Weggeldzahlung, oder bei Entdeckung einer Zuwiderhandlung gegen die Wegepolizei soll der zur Aufsicht angewiesene Wegbaubediente verpflichtet sein, das fehlende Weggeld und auch im geeigneten Falle die Geldstrafe, beides gegen Empfangsbescheinigung, einzufordern. Wird die Zahlung verweigert, so hat er unbekannte Reisende oder Ausländer bis zum nächsten Ortsvorgesetzten oder zur nächsten Hebestelle zu begleiten, woselbst solche unter Vorlegung der betreffenden Gesetze bis zur Erlegung des fehlenden Weggeldes und der verwirkten Strafe, oder bis zu einer dem Betrage beider gleichkommenden Sicherheitsleistung unter Vorbehalt der Entscheidung durch die betreffende Behörde anzuhalten sind. Über den Betrag ist dem Reisenden eine Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

Bekannte, im Lande wohnende Straffällige sind nur zu bemerken, und ist die Thatsache der Obrigkeit des Orts der begangenen Zuwiderhandlung zum obrigkeitlichen Verfahren anzuzeigen.

§. 39.

Verschließen des Schlagbaums.

Der Erheber wie jeder andere Wegbaubediente ist befugt, wenn solches zur Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes

erforderlich scheint, den Schlagbaum an der Hebestelle zu verschließen und alle Obrigkeiten und Gemeindebeamte, Landdragoner und sonstige Polizeibediente sind schuldig, auf geschehene Anforderung den Wegbaubedienten den nöthigen Beistand zu leisten.

§. 40.

Schutz gegen Ungebührlichkeiten.

Gewaltthätigkeiten oder Beleidigungen gegen die im öffentlichen Dienste angestellten Weggeldeinnehmer oder andere Wegbaubediente bei ihren Dienstverrichtungen haben nach Befinden der Umstände polizeiliche Geldbuße oder Gefängnißstrafe, im geeigneten Falle auch peinliche Bestrafung zur Folge.

Die Weggeldpächter sollen auf gleiche Art, wie die wirklich angestellten Weggelderheber in Ausübung der Erhebung der gesetzlichen Weggelder oder Strafgelder geschützt werden.

Ungebührlichkeiten, Mißbräuche oder Vergehen, welcher Wegbaubediente bei Ausübung ihres Dienstes sich schuldig machen, werden disciplinarisch, oder nach Befinden ebenfalls peinlich bestraft. Beschwerden über sie sind bei der ordentlichen Obrigkeit, oder bei ihrem nächsten Vorgesetzten im Dienst anzubringen.

§. 41.

Obrigkeitliches Verfahren.

Wer auf Anfordern der Wegbaubediente ohne obrigkeitliche Entscheidung die Strafe vorläufig erlegt hat, kann binnen einer peremtorischen Frist von drei Wochen durch Anzeige bei der Obrigkeit fernere Untersuchung und Entscheidung erwirken. Nach Ablauf solcher Frist ist keine Berufung weiter zuläßig.

§. 42.

Fortsetzung.

Die im abgekürzten Verfahren vorzunehmende polizeiliche Untersuchung und die Bestrafung der auf den Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anzeige kommenden Vergehen, so wie auch die Verfügung über etwaige Nachzahlung des Weggeldes und sonstigen Schadenersatzes erfolgt bei der mit den Verwaltungsangelegenheiten beauftragten Obrigkeit, in deren Bezirk der Fall vorgekommen ist, ohne Rücksicht auf den etwaigen befreieten Gerichtsstand des Beschuldigten. Ungeschlossene Patrimonialgerichte werden in dieser Beziehung zu den Königlichen Ämtern oder Gerichten, in denen sie belegen, gerechnet.

Die Berufung, deren der Angeschuldigte oder die Wegbauverwaltung sich etwa bedienen will, muß bei Strafe des Ausschlusses binnen einer unerstreckbaren Frist von vier Wochen nach der bekannt gemachten Entscheidung bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gerechtfertigt werden.

Ausnahmen hievon finden nur Statt, wenn das Verfahren nach den Vorschriften der peinlichen Gesetze zu behandeln ist. Disciplinarische Verfügungen gegen Wegbaubediente stehen ihren Vorgesetzten nach Maßgabe der Dienstordnung zu.

Auf die Untersuchungsverhandlungen findet die Untergerichtssportelntaxe in der Maße Anwendung, daß deren betreffende Sätze vorläufig aufzuzeichnen und vom Angeschuldigten, wenn derselbe unterliegt, einzuziehen sind.

Der Angeber ist für etwaige in böslicher Absicht gemachte unrichtige Angaben zu bestrafen.

§. 43.

Vermehrung der Strafe bei Flucht oder Gewalt.

Wer sich nach geschehenem Anrufe durch die Flucht oder durch Abweichen von der Straße der Entrichtung einer verwirkten Strafe zu entziehen sucht, soll, wenn man seiner habhaft wird, die Strafe vierfach, wer aber die Hebestelle gewaltsam zu passiren unternimmt, dieselbe sechsfach erlegen, und wegen der etwa verübten Thätlichkeit außerdem bestraft werden.

§. 44.

Antheil des Angebers am Strafgelde.

Von allen auf den Grund dieser Verordnung erkannten und eingezogenen Geldstrafen gebührt dem Angeber die Hälfte, die andere Hälfte fällt zu zwei Theilen der für die Wittwen der Weggeldeinnehmer und Aufseher bestimmten Unterstützungskasse, zu einem Theile der Armenkasse des Orts anheim, in deren Feldmark die bestrafte Handlung entdeckt worden ist.

§. 45.

Sonstige Belohnung.

Wird auf Geldstrafe nicht erkannt, oder kann solche selbst zu dem halben Betrage nicht eingezogen werden, so kann dem Angeber nach Überführung des Thäters, wenn die Umstände dazu geeignet sind, eine angemessene Belohnung angewiesen werden.

§. 46.

Verpflichtung des Straffälligen zum Schadensersatz.

Jeden Straffälligen trifft außer der eigentlichen Strafe annoch die Verpflichtung zum Ersatz aller durch seine verbotene Handlung veranlaßten Kosten der Wiederherstellung oder sonstigen Schäden, so wie der Nachzahlung verkürzter Weggelder. Es ist darauf von Amtswegen mit zu erkennen.

§. 47.

Strafverwandlung.

Kann eine auf den Grund dieses Gesetzes erkannte oder zu erkennende Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit nicht vollzogen werden, so tritt Verwandlung derselben in eine angemessene Arbeits- oder Gefängnißstrafe ein.

§. 48.

Haften des Fuhrwerks, Gespannes und Thiers.

Bei Entgegenhandlungen haftet das Fuhrwerk, Gespann oder Thier für Schaden, Kosten und Strafe, und der Führer wird zunächst in Anspruch genommen, sodann auch nöthigenfalls der Eigenthümer.

§. 49.

Bekanntmachung durch Anschlag.

Ein Auszug aus diesen Strafbestimmungen soll bei jeder Hebestelle angeschlagen werden.

Das gegenwärtige Gesetz, durch welches alle entgegenstehende Gesetze, Verordnungen und Verfügungen vom 1. Januar 1835 an außer Kraft gesetzt werden, ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Gegeben St. James, den 4. December 1834.

William R.

L. v. Ompteda. **J. C. v. d. Wisch.**

Tarif

des

Weggeldes auf Chausseen in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. December 1834.

Es wird bezahlt an jeder vollen Hebestelle:

I. Für beladenes Fracht- und beladenes ausländisches Landfuhrwerk (so weit letzteres nicht unter die Taxe IV. gehört):

A. Bei zweirädrigen Karren:

a. mit Radfelgen unter 6 Zoll breit von jedem Zugthiere:

	Courant.
1) einspännig	1 ggr. 4 ₰
2) zweispännig	1 „ 5 „
3) dreispännig	2 „ — „
4) vier- und mehrspännig	2 „ 4 „
b. mit Radfelgen von 6 bis 8 Zoll Breite:	
5) von jedem Zugthiere	1 „ — „
c. mit Radfelgen von 8 bis 10 Zoll Breite:	
6) von jedem Zugthiere	— „ 6 „

B. Bei vierrädrigen Wagen:

a. mit Radfelgen unter 6 Zoll breit von jedem Zugthiere:	
7) einspännig	1 „ — „
8) zweispännig	1 „ 3 „
9) dreispännig	1 „ 4 „
10) vierspännig	1 „ 6 „
11) fünf- und mehrspännig	2 „ — „
b. mit Radfelgen von 6 bis 8 Zoll Breite:	
12) von jedem Zugthiere	1 „ — „
c. mit Radfelgen von 8 bis 10 Zoll Breite:	
13) von jedem Zugthiere	— „ 6 „

II. Für unbeladenes Fracht- und unbeladenes ausländisches Landfuhrwerk (so weit letzteres nicht unter die Taxe IV. gehört):

	Courant.
A. zweirädrig:	
14) mit Radfelgen unter 6 Zoll von jedem Zugthiere	— ggr. 8 ₰
15) mit Radfelgen von 6 bis 8 Zoll Breite von jedem Zugthiere	— „ 6 „
16) mit Radfelgen von 8 bis 10 Zoll Breite von jedem Zugthiere	— „ 4 „
B. vierrädrig:	
17) mit Radfelgen unter 8 Zoll Breite von jedem Zugthiere	— „ 6 „
18) mit Radfelgen von 8 bis 10 Zoll Breite von jedem Zugthiere	— „ 4 „
III. Für einheimisches Landfuhrwerk:	
19) mit landwirthschaftlichen Producten aller Art beladen für jedes Pferd oder Maulthier	— „ 8 „
und fallen unter diesen Satz auch die Steinkohlenfuhren einheimischer Landleute, insofern dieselben nicht als Fracht, sondern mit deren eigenem Geschirre fortgeschafft werden.	
20) mit Gegenständen beladen, welche nicht landwirthschaftliche Producte sind, für jedes Pferd oder Maulthier	1 „ — „
21) für leeres Landfuhrwerk für jedes Pferd oder Maulthier	— „ 6 „
22) für Landfuhrwerk mit Hornvieh oder Eseln bespannt, sowohl beladen als leer, für jedes Stück Zugvieh	— „ 6 „
IV. Für alles übrige Fuhrwerk:	
23) ausländisches Landfuhrwerk mit landwirthschaftlichen Producten aller Art, ferner alle ein- und mehrspännige Kutschen, Chaisen, Korbwagen, Kaleschen, Kariolen u. s. w. beladen für jedes Zugthier	1 „ — „

		Courant.
24)	dasselbe Fuhrwerk leer für jedes Zugthier	— ggr. 6 ₰
25)	Fahrposten und Extraposten von jedem Pferde	1 „ — „
26)	Schlitten, beladen oder leer, für jedes Pferd oder Zugthier	— „ 6 „

V. Für Pferde oder Maulthiere, welche nicht vorgespannt sind:

27)	das Stück ohne Unterschied	— ggr. 6 ₰

VI. Für Hornvieh, welches nicht vorgespannt ist, nicht gekoppelte Füllen, Esel:

28)	vom Stück.........................	— ggr. 2 ₰

VII. Für Schafe, Schweine, Ziegen, Kälber:

29)	vom Stück	— ggr. 1 ₰

VIII. Für einen beladenen Schiebkarren:

30)	insofern keine landwirthschaftliche Erzeugnisse darauf sind	— ggr. 2 ₰

2.

Verordnung,

die veränderte Einrichtung der Chausseebauverwaltung im Königreiche betreffend.

Hannover, den 17. Mai 1843.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, der Chausseebauverwaltung in Unserem Königreiche eine veränderte Einrichtung zu geben und verordnen darüber Folgendes:

§. 1.

Die unter der Benennung „Generalwegbaucommission" bestehende Centralbehörde tritt mit dem 1. October 1843 außer Wirksamkeit.

§. 2.

Die von derselben wahrgenommenen Geschäfte gehen an dem gedachten Tage theils an Unser Ministerium des Innern, theils an Unsere Landdrosteien über.

§. 3.

Von diesen Geschäften sollen für Unser Ministerium des Innern, unter Beibehaltung der ihm in Chausseeangelegenheiten bisher schon zugestandenen Befugnisse, künftig gehören:

die obere Leitung und Vertretung der Verwaltung der Chausseen;

die Prüfung und Feststellung aller Baupläne, sowohl für die Unterhaltung als für den Neubau, und die obere Leitung und Controle ihrer technischen Ausführung;

die Verfügung über die gesammten Mittel der Wegbauverwaltung und deren bewegliches und unbewegliches Eigenthum;

die Führung des Haushalts und des Cassen- und Rechnungswesens.

§. 4.

Unsere Landdrosteien haben nach Maßgabe der von Unserem Ministerium des Innern im Allgemeinen oder in einzelnen Fällen ihnen zu ertheilenden Dienstanweisungen nachstehende, von der Generalwegbaucommission bisher besorgte Geschäfte wahrzunehmen:

die Vorbereitung der Baupläne und der sonstigen zu einer höhern Beschlußnahme geeigneten und derselben vorbehaltenen Gegenstände;

die Aufsicht über den untadelhaften Zustand der Chausseen und dazu gehörigen öffentlichen Bauwerke;

die Erlassung der zur vorschriftsmäßigen Ausführung der beschlossenen Bauten erforderlichen Anordnungen und die Überwachung ihrer genauen Vollziehung;

die Aufsicht über die sämmtlichen Beamten und Angestellten der Chausseeverwaltung ihres Geschäftsbezirks;

außerdem und im Allgemeinen die Beachtung alles Dessen, wobei die Chausseeverwaltung betheiligt ist, und die Ergreifung oder Einleitung aller zur Sicherung ihres Zweckes und zur Abwehrung von Nachtheilen erforderlichen Maßregeln.

§. 5.

Zur Wahrnehmung der nach dem Vorstehenden (§. 3) auf Unser Ministerium des Innern übergehenden, so wie der demselben ferner wie bisher verbleibenden, den Chausseebau betreffenden Geschäfte soll bei demselben eine

„Abtheilung für Wegbausachen"

bestehen und aus drei Mitgliedern gebildet werden, von denen eines der höhern Technik und zwei der Verwaltung angehören.

Die Erlasse aus dieser Abtheilung erfolgen mit der Unterschrift:

„Ministerium des Innern,
Abtheilung für Wegbausachen"

und sind von dem Minister des Innern oder von zwei Mitgliedern der Abtheilung zu unterschreiben.

Alle Berichte, Eingaben und Mittheilungen in Chausseebausachen sind an die oben bezeichnete Abtheilung zu richten.

§. 6.

Es soll für jeden Landdrosteibezirk ein Wegbaumeister be-

stellt werden, welcher an den der Landdrostei obliegenden Geschäften nach Maßgabe der desfalls zu ertheilenden besonderen Dienstanweisungen Theil zu nehmen hat.

§. 7.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Hannover, den 17. Mai 1843.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

3.

Gesetz,

die Erweiterung verschiedener in dem Gesetze über die Chausseegeldhebung vom 4. December 1834 gewährten Chausseegeldbefreiungen betreffend.

Hannover, den 7. März 1848.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Wir erlassen unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen allgemeinen Stände des Königreichs wegen Erweiterung verschiedener nach den §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 4. December 1834 bestehenden Chausseegeldbefreiungen die nachfolgenden Bestimmungen:

I. Zu §. 5.

Außer den im §. 5 des Gesetzes bezeichneten Fuhren sind von Entrichtung des Chausseegeldes an allen Hebestellen gleichfalls befreit:

alle polizeilich angeordneten Deich- und Schleusenfuhren bei Verrichtung der Arbeit, so wie auf den Wegen zum Arbeits- oder Lagerplatze und zurück, insofern der Zweck und die polizeiliche Anordnung der Fuhr durch schriftliche Bescheinigung der zuständigen Deichbehörde oder Obrigkeit an der Hebestelle nachgewiesen wird.

II. Zu §. 6 Ziffer 2.

Die im §. 6 Ziffer 2 den daselbst bezeichneten Haushaltsfuhren der Unterthanen beigelegte Chausseegeldfreiheit an den Hebestellen innerhalb der Feldmark ihres Wohnorts soll auch auf solche Haushaltsfuhren derselben Anwendung finden, welche zu den eigenen Möören behuf Gewinnung und Einbringung des Torfs zum eigenen Bedarfe geschehen.

III. Zu §. 6 Ziffer 3.

Gleichwie an den Hebestellen innerhalb der Feldmark des Wohnorts sollen auch an der ersten außerhalb derselben belegenen Hebestelle befreit sein:

alle Unterthanen

a. rücksichtlich solcher Torf- und Holzfuhren, welche von oder zu den eigenen zum Wirthschaftshofe gehörenden Grundstücken, so wie von oder zu den Antheilen an den Gemeinheiten des Wohnorts erfolgen;

b. hinsichtlich des zur Weide und zurück getriebenen eigenen Viehes;

c. in Ansehung der Fuhren zur Mühle und zurück.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 7. März 1848.

Ernst August.

v. Falcke.

4.

Verordnung,

betreffend die veränderte Einrichtung der Chaussee-verwaltung.

Hannover, den 11. December 1849.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Wir haben beschlossen, die Verwaltung der Landeschausseen einzurichten, wie folgt:

§. 1.

Die in Unserem Ministerium des Innern bestehende Abtheilung für Wegbausachen und die derselben untergeordnete Wegbaukasse treten am 1. Januar 1850 außer Wirksamkeit.

§. 2.

Die von der Abtheilung für Wegbausachen wahrgenommenen Geschäfte gehen am gedachten Tage theils auf Unser Ministerium des Innern, theils auf die Landdrosteien über.

§. 3.

Unserem Ministerium des Innern soll in Chausseeangelegenheiten, außer den allgemeinen Verwaltungsbefugnissen, zustehen

die obere Leitung der Chausseeverwaltung:

die Feststellung der jährlichen Neubau- und Unterhaltungspläne, imgleichen der Anschläge, so wie die Ertheilung näherer Vorschriften behuf der Ausführung;

die Festsetzung von Crediten für die besonderer Genehmigung nicht bedürftigen Verwendungen, so wie die Bewilligung aller nicht etat- oder creditmäßigen Ausgaben im Einzelnen;

die obere Aufsicht über die Angestellten und den Geschäftsbetrieb der Verwaltung:

die obere Controle über Neu- und Unterhaltungsbauten in administrativer und technischer Beziehung;

die Revision und Abnahme der jährlichen Rechnungen;

die obere Vertretung der Chausseeverwaltung;

die obere Verwaltung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens.

§. 4.

Unseren Landdrosteien verbleibt, nach Maßgabe der von Unserem Ministerium des Innern zu erlassenden allgemeinen oder besonderen Dienstvorschriften,

die Vorbereitung der Baupläne und sonstigen höherer Beschlußnahme vorbehaltenen oder für sie geeigneten Gegenstände;

die Erlassung der zur vorschriftsmäßigen Ausführung der Bauten erforderlichen Anordnungen und die Überwachung ihrer Vollziehung;

die Aufsicht über die obern und und untern Angestellten der Chausseeverwaltung;

die Aufsicht über den untadelhaften Zustand der Chausseen und ihrer Zubehörungen.

Denselben soll ferner nach den von Unserem Ministerium des Innern näher festzustellenden Grundsätzen zustehen,

die selbstständige Verwendung der etat- oder creditmäßigen Bewilligungen;

die unmittelbare Vertretung der Chausseeverwaltung in Verwaltungs- und Rechtssachen;

die unmittelbare Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens derselben;

die Führung des Kassen- und Rechnungswesens;

endlich die Beachtung aller den gehörigen Zustand der Verwaltung betreffenden Verhältnisse und die Anordnung der zu Aufrechthaltung desselben, so wie zu Abwendung von Nachtheilen erforderlichen Maßnahmen.

§. 5.

An die Stelle der Wegbaukasse treten vom 1. Januar 1850 an, unter Oberaufsicht Unseres Finanzministeriums, die

Generalkasse und die derselben untergeordneten Kassen, die Erledigung rückständiger Einnahmen, Ausgaben und Rechnungsablagen durch die Wegbaukasse vorbehältlich.

§. 6.

Unserer Generalkasse liegt ob:

a. die Vereinnahmung der gesammten Aufkünfte der Chausseeverwaltung, unter geeigneter Mitwirkung dieser letztern;
b. die Beschaffung der Zahlungen auf Anweisung der zuständigen Behörden,

nach näher zu ertheilenden Vorschriften.

§. 7.

Die den obigen Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung vom 17. Mai 1843, die veränderte Einrichtung der Chausseeverwaltung betreffend, sind aufgehoben.

§. 8.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen haben gegenwärtige Verordnung auszuführen.

Gegeben Hannover, den 11. December 1849.

Ernst August.

Stüve, Dr.

5.

Gesetz
über den Chausseebau.

Hannover, den 20. Junius 1851.

Inhalt.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen für das Königreich mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das nachstehende Gesetz über den Chausseebau.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Bereich des Gesetzes.

Das gegenwärtige Gesetz betrifft die Anlegung und Unterhaltung der Landeschausseen.

§. 2.

Begriff der Landeschausseen.

Landeschausseen sind solche kunstmäßig angelegte oder anzulegende Wege zu allgemeinem Gebrauche, deren Anlegung und Unterhaltung Staatslast ist, vorbehältlich der Beschränkungen nach §§. 11 und 16.

§. 3.

Verhältniß der Stadtstraßen.

Straßen und Brücken innerhalb der Städte gehören zu den Landeschausseen nur dann, wenn

1) die Chausseeverwaltung zu Anlegung oder Unterhaltung derselben schon gegenwärtig herkömmlich oder vertragsmäßig verpflichtet ist, oder
2) sie solche in Zukunft übernimmt.

Die Chausseeverwaltung ist zur Instandsetzung städtischer Straßen und Brücken, welche für eine Chaussee oder den Verkehr einer solchen Bedeutung haben, alsdann berechtigt, wenn unerachtet wiederholter Aufforderung Seitens der Verwaltung von den dieserhalb Verpflichteten die Straßen oder Brücken nicht in den dem Bedürfnisse entsprechenden Zustand gesetzt oder in solchem unterhalten sind.

Die Instandsetzung geschieht in solchen Fällen auf Kosten der bisher Verpflichteten.

§. 4.

Fortsetzung.

Hat eine nach §. 3 der Chausseeverwaltung nicht angehörige Stadtstraße oder Brücke im Interesse einer Chaussee oder für Zwecke einer solchen eine kostspieligere Einrichtung oder Veränderung zu erleiden, so sind die Kosten derselben aus den Chausseemitteln zu bestreiten.

§. 5.

Zubehörungen.

Als Zubehörungen der Landeschausseen gelten alle Vorrichtungen und Werke, welche dienen:

1) zur Vollständigkeit einer Chausseeanlage, als Brücken, Durchlässe, Seitengräben, Böschungen ꝛc.;
2) zum Schutze, so wie zur Sicherung der Chausseen oder deren Benutzung, als Ufer- und Stützmauern, Befriedigungen ꝛc.;
3) zur Beseitigung der in Folge einer Chausseeanlage eingetretenen Störungen des Verkehrs oder Wasserlaufs, als Seitenbrücken und Dämme, Parallelwege, Abfahrten und Abzugsgräben ꝛc., so fern nicht die Unterhaltung Dritten obliegt;
4) behuf der Chausseegeldhebung und deren Sicherung, als Weghäuser, Schlagbäume ꝛc.;
5) zu Materiallagerungsplätzen und Baumschulen der Chausseeverwaltung, welche durch öffentlichen Anschlag an Ort und Stelle als solche zu bezeichnen sind.

§. 6.

Verhältnisse derselben.

Die Zubehörungen werden mit Rücksicht auf den besondern Zweck derselben in Beziehung auf die Verwaltung nach gleichen Grundsätzen wie die Chausseen behandelt.

§. 7.

Privatrechte an Chausseen und deren Zubehörungen.

Über die Zulässigkeit privatrechtlicher Befugnisse und Verpflichtungen in Beziehung auf Landeschausseen und deren Zubehörungen, unbeschadet der nach §. 2 eintretenden öffentlichen Rechtsverhältnisse, entscheiden die bestehenden Rechtsgrundsätze. (Vergl. übrigens §. 105.)

§. 8.

Chausseeetat.

Zu den Landeschausseen gehören nur die durch öffentliche Bekanntmachung Unseres Ministeriums des Innern als Chausseen erklärten Straßen.

Dasselbe ist ermächtigt, andere Straßen in die Classe der Landeschausseen aufzunehmen und aufgenommene aus derselben zu entfernen. Die Entfernung kann nur nach zuvoriger Anhörung der Provinziallandschaft geschehen.

Die Aufnahme und Entfernung erfordert öffentliche Bekanntmachung.

§. 9.

Verhältniß der Obrigkeiten.

Die Obrigkeiten haben die Chausseeangelegenheiten von Amtswegen und kostenfrei wahrzunehmen.

II. Von Anlegung und Unterhaltung der Landeschausseen.

A. Im Allgemeinen.

§. 10.

Neubau und Unterhaltung.

Die unter die Landeschausseen aufgenommenen Straßen sind nach Maßgabe der vorhandenen Mittel als Kunststraßen vorzurichten und als solche zu unterhalten.

§. 11.

Eintritt der Chausseeverwaltung in die Unterhaltung.

Nach Erklärung einer Straße für Landeschaussee darf mit derselben ohne vorgängige Zustimmung der Chausseeverwaltung keine wesentliche Veränderung vorgenommen werden.

Die Bau- und Besserungspflicht der Chausseeverwaltung beginnt erst mit dem Anfange des kunstmäßigen Baues oder der kunstmäßigen Unterhaltung und auch sodann nur rücksichtlich derjenigen Abtheilungen, deren zunächst beabsichtigter Angriff der für die Aufsicht des Weges bisher zuständigen Obrigkeit angezeigt ist.

Sind jedoch auf den von der Chausseeverwaltung vorerst nicht zu unterhaltenden Strecken demnächst ihr zufallende Brücken zu erneuern (§. 15) oder andere Anlagen erforderlich, welchen dieselbe mit Rücksicht auf den künftigen Chausseebau eine besondere Einrichtung gegeben zu sehen wünscht, so sind die Kosten solcher Erneuerungen oder besonderen Einrichtungen aus den Chausseemitteln zu bestreiten.

B. Verhältniß älterer Wege und Brücken.

§. 12.

Anfall älterer Wege.

Alle in die Linie einer Landeschaussee aufgenommene ältere öffentliche Wege fallen der Chausseeverwaltung unentgeltlich anheim, unbeschadet etwaiger Privatrechtsansprüche Dritter.

Über den Anfang der Unterhaltungslast entscheidet die Vorschrift im §. 11 Absatz 2.

Werden Landstraßen oder Gemeindewege aufgenommen, so

ist die Chausseeverwaltung berechtigt, eine billige Vergütung der auf die erste Anlage oder Haupterneuerungen verwandten Kosten eintreten zu lassen, vorausgesetzt, daß jene Werke für die Chausseeverwaltung annoch von Nutzen sind und die Kosten nicht etwa schon durch bisher bezogene Einkünfte (vergl. §. 23) nach richtigen Haushaltsgrundsätzen gedeckt werden konnten.

§. 13.

Ältere Wege neben der Chausseelinie.

Ältere, von der Linie einer Landeschaussee nicht aufgenommene, nach Eröffnung derselben entbehrliche öffentliche Wege fallen, von letzterm Zeitpunkte an, der Chausseeverwaltung unentgeltlich anheim, unbeschadet etwaiger Privatrechtsansprüche Dritter.

Verlassene ältere Chausseestrecken verbleiben der Chausseeverwaltung unter derselben Voraussetzung.

§. 14.

Fortsetzung.

Die von der Linie einer Landeschaussee verlassenen, für den allgemeinen Gebrauch ferner unentbehrlichen Wegestrecken fallen als nunmehrige Landstraßen oder Gemeindewege den zu Unterhaltung derselben gesetzlich Verpflichteten unentgeltlich anheim, unbeschadet etwaiger Privatrechtsansprüche Dritter.

§. 15.

Brücken in den Chausseelinien.

Alle Brücken und Durchlässe in den Landeschausseen, mit Ausnahme der §. 16 bezeichneten, fallen der Chausseeverwaltung unentgeltlich anheim.

Über den Anfang der Unterhaltungspflicht entscheidet die Vorschrift im §. 11.

§. 16.

Fortsetzung.

Der Chausseeverwaltung fallen ausnahmsweise (§§. 5 und 11 Absatz 3) nicht zu, Brücken und Durchlässe:

1) behuf solcher künstlicher Anlagen und Vorrichtungen, welche für einen der Chaussee fremdartigen Zweck bestehen;
2) solche Brücken und Durchlässe, welche im Grund- oder Oberbaue mit anderen der Chaussee fremdartigen Werken, als Schleusen, Mühlen, Stauanlagen ꝛc., dergestalt baulich verbunden sind, daß die zur Brücke oder zum Durchlasse

gehörigen Theile von den sonstigen Theilen des verbundenen Werks nach technischem Gutachten nicht unterschieden und abgesondert unterhalten werden können.

§. 17.

Nähere Bestimmungen.

Wird rücksichtlich der vorstehend unter 1 und 2 erwähnten Brücken und Durchlässe für Zwecke der Chaussee eine kostspieligere Einrichtung, Erweiterung, Verstärkung ꝛc., nachhaltig oder nicht, erforderlich, so fallen die Mehrkosten der Anlegung und Unterhaltung der Chausseeverwaltung zur Last.

§. 18.

Fortsetzung.

Auch liegt in den Fällen des §. 16 Ziffer 1 und 2 der Chausseeverwaltung die Erhaltung der Fahr- und Fußbahn in Steinpflaster, Steinschlag, Holzpflaster und Bebohlung, so wie auch derjenigen Geländer und Brüstungen ob, welche nicht zugleich für das verbundene Werk, z. B. als Stau-, Abfluß- oder Schirmvorrichtung dienen.

Die Bestimmung gilt auch dann, wenn Verwendungen auf die Fahr- oder Fußbahn ꝛc. durch Besserung oder Erneuerung des Werks selbst nöthig werden.

§. 19.

Fortsetzung.

Erfordert die Herstellung oder Besserung des verbundenen Brückenwerks, sei es eines der Chausseeverwaltung angehörenden oder eines ihr nicht zugefallenen Bestandtheils, einstweilen andere Wege- oder Brückenanlagen (Interimsanlagen), so sind die Kosten derselben von der Chausseeverwaltung zu tragen.

Verluste und Nachtheile des Eigenthümers oder sonst Berechtigten in Folge nöthiger Besserungen der Fahr- und Fußbahn ꝛc. oder eines behuf derselben zu erhaltenden Werks, z. B. Verluste durch Entziehung des Mahlwassers, trägt die Chausseeverwaltung nicht.

§. 20.

Trennung verbundener Werke.

Wird ein verbundenes Brückenwerk (§. 16 Ziffer 2) dergestalt verändert, daß die zur Brücke gehörigen Theile abgesondert erhalten werden können, so tritt rücksichtlich dieser die Unterhaltungspflicht der Chausseeverwaltung ein.

Die Chausseeverwaltung trägt die Kosten der Veränderung nur dann, wenn solche von ihr beantragt ist.

§. 21.

Bereits bestehende Verpflichtungen.

Durch die Vorschriften der §§. 16—20 werden herkömmliche oder vertragsmäßige Verpflichtungen der Chausseeverwaltung weder aufgehoben, noch letztere für die Zukunft ausgeschlossen.

Die Chausseeverwaltung darf eine nach den obigen Vorschriften ihr nicht obliegende Verbindlichkeit nur gegen vollständige Entschädigung übernehmen.

§. 22.

Fähren.

Berechtigungen oder Verpflichtungen zur Haltung von Fähren innerhalb der Chausseelinien fallen der Chausseeverwaltung unentgeltlich anheim.

Über den Zeitpunkt des Anfalls entscheidet die Vorschrift im §. 11.

§. 23.

Verhältniß der Chausseeverwaltung zu Weg-, Brücken- und Fährgeldberechtigten.

a. Alle nicht kraft Privatrechts bestehende Weg-, Brücken- und Fährgeldhebungen behuf Erhaltung einer der Chausseeverwaltung anfallenden Wegestrecke, Brücke oder Fähre erlöschen für die bisherigen Inhaber mit diesem Anfalle.

b. Bestehen Berechtigungen der fraglichen Art erweislich als Privatrechte, so findet für den Hinwegfall derselben vollständige Entschädigung Statt.

Die Entschädigung beschränkt sich auf denjenigen Überschuß, welchen der Berechtigte nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre bei gehöriger Unterhaltung der Straße, Brücke oder Fähre im bisherigen Zustande von der Hebung erweislich hatte.

Vermehrung der Aufkünfte in Folge Herstellung des Weges oder der Brücke auf öffentliche Kosten bleibt bei Berechnung der Einnahme außer Betracht.

§. 24.

Fortsetzung.

Brückengelder behuf Erhaltung einer der Chausseeverwaltung nicht oder nicht ganz anfallenden Brücke (§. 16, 1 und 2),

imgleichen solche Weg- oder Brückengelder, welche für verschiedene, zum Theil außer der Chausseelinie belegene Brücken- oder Wegestrecken vereint an einer Hebestelle erhoben werden, verbleiben, insoweit die Hebung rechtmäßig bestand, in dem bisherigen Verhältnisse.

Es sollen jedoch solche Brücken- und Weggelder eine der verminderten Unterhaltungslast entsprechende Beschränkung erleiden.

C. Aufhebung besonderer Verpflichtungen und Verbote in Beziehung auf den Chausseebau.

§. 25.

Aufhebung der Chausseedienste.

Die durch das Gesetz vom 19. November 1840 nur einstweilen beseitigte Verpflichtung der Staatsangehörigen zur Verrichtung unentgeltlicher Fuhren und Handarbeiten behuf der Chausseen, imgleichen die durch dasselbe Gesetz eingeführte Dienstpflicht gegen ermäßigte Vergütung wird hiedurch dauernd abgestellt.

Die Verpflichtung der Staatsangehörigen zur Nothhülfe bei Ereignissen, welche einen schleunigen und bedeutenden Kraftaufwand erfordern, wie namentlich zur schleunigen Herstellung des unterbrochenen Verkehrs bei Schneefällen, Überschwemmungen, bleibt auch rücksichtlich der Landeschausseen in Kraft. Die Leistung ist auf das dringendste Bedürfniß beschränkt.

§. 26.

Aufhebung der städtischen Chausseelasten.

Die bisherige Verpflichtung einzelner Städte zur Erneuerung und Unterhaltung bestimmter Chausseestrecken und Brücken außerhalb des Orts ist hiedurch aufgehoben.

Die Erneuerung und Unterhaltung solcher Strecken und Brücken fällt der Chausseeverwaltung nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 12, 15, 16 ff. anheim.

Nebenanlagen, welche für den eigentlichen Zweck der Landeschausseen überflüssig sind, als Steinfußwege, Überwölbungen der Gräben, kunstmäßige Befriedigungen, fallen der Chausseeverwaltung jedoch nicht zur Last.

§. 27.

Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Chausseebesteinungsmaterial.

Die bisherigen Verbote der Ausfuhr von Chausseebesteinungsmaterial aus dem Inlande oder einzelnen Theilen desselben werden hiemit aufgehoben.

§. 28.

Verfahren in Streitfällen.

Streitigkeiten über

1) die nach §. 3 der Chausseeverwaltung zustehende Befugniß zur Übernahme und Instandsetzung von Stadtstraßen und Brücken,

2) die nach §. 4 von der Chausseeverwaltung zu tragenden Kosten neuer Einrichtungen und Veränderungen städtischer Straßen und Brücken,

3) die nach den Vorschriften der §§. 12—15 eintretenden Rechte und Verpflichtungen der Chausseeverwaltung (vergl. übrigens das Gesetz über Gemeindewege und Landstraßen §§. 11, 12, 14 und 55),

4) das nach §. 19 etwa eintretende Erforderniß eines Nebenweges oder sonstiger Vorkehrungen behuf des gemeinen Verkehrs,

5) die in Folge der §§. 12—24 und 26 etwa eintretende Frage, ob ein Gegenstand als Zubehör der Chaussee oder einzelner Theile derselben in Betracht komme,

sollen im Verwaltungswege entschieden werden.

Die Entscheidung erfolgt durch die Obrigkeit der belegenen Sache, nöthigenfalls nach Anhörung des Gutachtens Sachverständiger, unter Vorbehalt der Berufung.

Rücksichtlich der Sachverständigen und der Berufung kommen die Vorschriften der §§. 43 und 65 zur Anwendung.

Die Ermittelung der nach §. 23 b. zu gewährenden Entschädigung geschieht nach Maßgabe der Vorschriften im Abschnitte III. dieses Gesetzes.

III. Von der Enteignung.

A. Pflicht zur Abtretung und desfallsige Ermittelungen.

§. 29.

Feststellung der Bauten.

Über Anlegung, Verlegung, Erweiterung und sonstige Ver-

änderung, so wie über Unterhaltung der Landeschausseen und deren Zubehörungen beschließt Unser Ministerium des Innern.

Die Bau- und Unterhaltungspläne sind nach Orts- und Verkehrsverhältnissen mit thunlichster Raum- und Kostenersparung festzustellen.

§. 30.

Verpflichtung:

a. zur Abtretung.

Die zur Ausführung eines beschlossenen Bau- oder Unterhaltungsplanes (§. 29) des öffentlichen Nutzens wegen erforderliche Abtretung von Grundeigenthum, Baulichkeiten und Rechten jeder Art darf nicht verweigert werden.

§. 31.

b. zur Gestattung von Belastung.

Zu gleichem Zwecke und unter gleicher Voraussetzung (§. 30) ist die Belegung von Grundeigenthum mit Dienstbarkeiten und anderen Lasten zu gestatten.

§. 32.

Vorübergehende Belastung oder Benutzung.

Ebenmäßig muß vorübergehende Belastung oder Benutzung von Grundeigenthum, Baulichkeiten und Rechten zugelassen werden.

Diese darf wider Willen des Beschwerten nicht länger als 2 Jahre dauern, unbeschadet bereits begründeter, weiter gehender Befugnisse.

Nach Ablauf der 2 Jahre muß die Chausseeverwaltung auf Verlangen des Beschwerten entweder die Belastung oder Benutzung, sofern keine Dienstbarkeit begründet ist, aufhören lassen oder den Gegenstand übernehmen.

Eine Verpflichtung zu vorübergehender gänzlicher oder theilweiser Überlassung von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dabei befindlicher Höfe und sonstiger Räume, so wie solcher regelmäßig bewirthschafteter Grundstücke, als Gärten, Wiesen, Feldländerei und bestandener Forstgrund, deren Substanz wesentlich verändert werden soll, findet nicht Statt, unbeschadet bereits begründeter, weiter gehender Befugniß.

Die Rechte der Chausseeverwaltung nach gegenwärtigem §. erstrecken sich auch darauf, Chausseebaumaterial in Grundstücken

aufsuchen, daraus entnehmen und dieserhalb Abfuhrwege anlegen zu lassen.

§. 33.

Im Besondern innerhalb der Orte.

Die Vorschriften der §§. 30 und 31 finden auch Anwendung auf Chausseebauten innerhalb der Städte, Flecken und Dörfer.

§. 34.

Erweiterung der Abtretungspflicht.

Die Chausseeverwaltung kann die Abtretung eines für den Chausseebau nur zum Theil in Anspruch genommenen Gegenstandes ganz verlangen, wenn in Folge der Trennung der verbleibende Theil mehr als $1/4$ desjenigen Werthes verliert, welchen dieser Theil in seiner Verbindung mit dem Ganzen hatte und der Entschädigungsberechtigte sich nicht mit diesem vierten Theile als Vergütung für die Werthverminderung überhaupt begnügen will.

§. 35.

Anzeige der beabsichtigten Enteignung.

Beabsichtigt die Chausseeverwaltung die Enteignung eines Vermögensgegenstandes (§§. 30 und 31), so ist solches dem Eigenthümer und Inhaber durch die Obrigkeit der belegenen Sache vorab anzuzeigen.

§. 36.

Vorläufige Verfügungsbeschränkung.

Innerhalb eines Jahrs nach solcher Anzeige darf, ohne nöthigenfalls durch die Obrigkeit zu ergänzende Zustimmung der Chausseeverwaltung, keine, die Entschädigungsforderung erhöhende Maßnahme mit dem angesprochenen Gegenstande vorgenommen, namentlich kein Neubau begonnen oder fortgesetzt werden.

§. 37.

Zuwiderhandlung.

Eine durch Zuwiderhandlung bewirkte Erhöhung der Entschädigungsforderung ist bei etwaigem Eintritt der Enteignung nur insoweit zu berücksichtigen, als die verbotene Handlung annoch zur Zeit der Abtretung der Chausseeverwaltung Nutzen gewährt.

§. 38.

Entschädigung.

Für die zufolge der Verfügungsbeschränkung des §. 36

herbeigeführten Vermögensnachtheile sind die Betheiligten stets und auch dann zu entschädigen, wenn die beabsichtigte Enteignung nicht zur Ausführung kommt.

§. 39.

Wegfall der Beschränkung.

Die Beschränkung nach §. 36 fällt weg, sobald die Chausseeverwaltung von der angezeigten Absicht zurückgetreten oder diese nicht binnen Jahresfrist von der Anzeige an zur Ausführung gebracht ist.

Die Entschädigung ist sofort nach dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Rücktritte der Chausseeverwaltung festzustellen.

Eine wiederholte Beschränkung nach §. 36 findet nicht Statt.

§. 40.

Entscheidung über die Abtretung:

a. Versuch der Güte.

In jedem einzelnen Falle ist über die Frage, ob und in welchem Umfange die beabsichtigte Enteignung nach Maßgabe des genehmigten Bauplanes (§. 29) eintreten soll, zunächst gütliche Vereinigung der Parteien zu versuchen.

Der Güteversuch geschieht auf Antrag der Chausseeverwaltung durch die Obrigkeit der belegenen Sache (§. 35).

§. 41.

b. Entscheidung.

Nach fehlgeschlagenem Versuche der Güte entscheidet Unser Ministerium des Innern über die Frage, ob und in welchem Umfange die Enteignung Statt finden soll (§§. 30 und 31).

B. Entschädigung.

1) Allgemeine Grundsätze.

§. 42.

1) Recht auf Abnahme ganzer Vermögensgegenstände.

Werden behuf des Chausseebaues nur Theile eines Vermögensgegenstandes in Anspruch genommen, so kann der Eigenthümer Abnahme des Ganzen verlangen, wenn:

1) ein Gebäude nur zum Theil abgetreten werden soll;
2) ein von einem Gebäude aus benutzter, unmittelbar daneben belegener Hofraum, Garten oder sonstiger Platz ganz oder zum Theil in Anspruch genommen wird, und

durch die Abtretung des Verlangten das Gebäude nach seiner bisherigen Bestimmung eine erhebliche Veränderung erleiden und zugleich die bisherige oder beabsichtigte Benutzung erheblich erschwert werden würde. Vergleiche jedoch §. 50 Ziffer 2;

3) eines von mehren zu demselben Gewerbs- oder landwirthschaftlichem Betriebe gehörenden oder zu einer sonstigen gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Gebäuden, oder ein dazu gehöriger Platz abgetreten werden soll und durch Absonderung des verlangten Theils die Fortsetzung des Betriebes oder der bisherigen Benutzung überhaupt unmöglich gemacht werden würde;

4) bei Abtretung eines anderen, als der unter 1, 2 und 3 erwähnten Grundstücke, der übrig bleibende Theil nicht mehr als einen halben Morgen beträgt, oder derselbe dem frühern Zwecke nicht ferner entspricht;

5) durch Abtretung einer Berechtigung das Grundeigenthum, welchem sie angehört, für seine Bestimmung ganz oder doch im Wesentlichen unbrauchbar werden würde.

§. 43.

Nähere Bestimmung.

Über sämmtliche Voraussetzungen im §. 42 Ziffer 1 bis incl. 5 entscheidet nach Vernehmung des Gutachtens dreier Sachverständiger, mit Ausschluß des Rechtsweges, Unser Ministerium des Innern.

Von den Sachverständigen wird je einer durch die Entschädigungsberechtigten, die Chausseeverwaltung und die für das Entschädigungsverfahren zuständige Obrigkeit bezeichnet.

Über das Gutachten der Sachverständigen ist eine Erklärung der Parteien von der Obrigkeit einzufordern.

Ein weiteres Verfahren über die Personen und Aussagen der Sachverständigen findet nicht Statt.

§. 44.

2) Recht auf Entschädigung.

Wer behuf des Chausseebaues einen Vermögensgegenstand abtritt (§. 30), die Belastung oder Benutzung eines solchen zu gestatten hat (§§. 31 und 32), ist zu vollständiger Entschädigung wegen aller der Entziehung oder Beschwerung beizumessenden Verluste und Nachtheile berechtigt. (Vergleiche §. 106.)

§. 45.

3) Umfang der Entschädigung. Gemeiner und außerordentlicher Werth.

Die vollständige Entschädigung (§. 44) begreift die Vergütung sowohl des gemeinen als des außerordentlichen Werthes.

§. 46.

Ermittelung des gemeinen Werthes.

Der gemeine Werth kann nach Capital- oder Ertragswerth ermittelt werden.

§. 47.

a. nach Capitalwerth.

Der Capitalwerth begreift denjenigen Werth, welchen der Gegenstand nach den örtlichen Kaufpreisen im Verkehre zu haben pflegt.

§. 48.

b. nach Ertragswerth.

Den Ertragswerth bilden diejenigen reinen Aufkünfte, welche der Gegenstand nachhaltig abwirft.

Die Ermittelung des Rohertrages geschieht nach Maßgabe der erfahrungsmäßigen Durchschnittspreise der aufkommenden natürlichen oder bürgerlichen Früchte.

Für die Haupt- und Nebengetreidearten kommen die behuf der Ablösung von Grundlasten in Gemäßheit der Ablösungsordnung festgestellten Normalpreise zur Anwendung.

Der jährliche reine Einnahmeverlust ist mit Hundert für drei zu Capital zu berechnen.

§. 49.

Außerordentlicher Werth.

Der außerordentliche Werth begreift denjenigen Werth, welchen der Gegenstand für den Inhaber nach dessen besonderen Verhältnissen hat, sowie den Werth aller sonstigen Verluste und Nachtheile desselben, welche der Entziehung, Belastung oder Benutzung beizumessen sind, vorbehältlich der Bestimmung im §. 58.

Vortheile, welche durch Werthserhöhung des angesprochenen Gegenstandes in Folge künftiger zufälliger Veränderungen desselben, oder zufolge des Chausseebaues selbst eintreten könnten, imgleichen der Liebhaberwerth (pretium affectionis) sind nicht zu berücksichtigen.

§. 50.

Fortsetzung.

Die Zulässigkeit einer im Vergleich mit der bisherigen

vortheilhafteren Benutzung eines Vermögensgegenstandes gewährt Anspruch auf Entschädigung nur dann, wenn entweder:

1) der Eintritt der vortheilhafteren Benutzung nach Maßgabe der Verhältnisse zur Zeit der Enteignung bestimmt vorauszusetzen ist, oder
2) bereits vor Kenntniß der auf Enteignung gerichteten Absicht der Chausseeverwaltung zu einer entsprechenden neuen Einrichtung erweislich Anstalten getroffen oder Kosten verwandt sind.

§. 51.

Entschädigung für Materialgewinnung.

Verluste durch Aufsuchung und Gewinnung des Chausseebaumaterials in einem dieser Last unterworfenen fremden Grundstücke (§. 32) sind, wie folgt, zu vergüten:

1) für Beschädigung des Grund und Bodens erfolgt Ersatz nach dem Ertragswerthe, unter Berücksichtigung auch sonstiger Verluste und Nachtheile;
2) für Entziehung des Materials findet gleichfalls vollständige Entschädigung Statt. Bei Ermittelung der Entschädigung kommen diejenigen Verluste und Entbehrungen zum Absatz die für den Entschädigungsberechtigten selbst bei Gewinnung des Materials eingetreten sein würden. Dahin gehört namentlich die einstweilige Entbehrung der Nutzung der Oberfläche, wenn und insoweit solches unvermeidlich gewesen sein würde.

Der Werth des Materials ist nach den am Gewinnungsorte gängigen Preisen und nach Absatz der Gewinnungskosten in gefördertem Zustande zu bestimmen.

Das für den Chausseebau untaugliche, mitgeförderte Material ist der Grundeigenthümer gegen Abrechnung oder Vergütung der auf die Förderung verwandten Kosten an sich zu nehmen berechtigt.

§. 52.

4) Zeitpunkt der Entschädigung:

a. vorgängige.

Die Entschädigung ist der Regel nach vor Abtretung, Belastung oder Benutzung des enteigneten Vermögensgegenstandes zu leisten.

§. 53.

b. nachfolgende.

Die Entschädigung kann ausnahmsweise nach der Abtretung, Belastung oder Benutzung geleistet werden, wenn

1) mit dem Verzuge ein unwiederbringlicher Nachtheil verbunden ist.

Über diese Voraussetzung hat Unser Ministerium des Innern zu entscheiden.

Das gesetzliche Entschädigungsverfahren ist spätestens gleichzeitig mit der Abtretung, Belastung oder Benutzung einzuleiten und thunlichst zu beschleunigen.

§. 54.

Fortsetzung.

Nachfolgende Entschädigung ist

2) zulässig, wenn Belastung oder Benutzung eines Vermögensgegenstandes nur zeitweilig angesprochen wird und der Entschädigungsbetrag nicht vorgängig ausgemittelt werden kann.

Die Entschädigung ist sofort nach Beendigung des zur Schadloshaltung verpflichtenden Verhältnisses und wenn dasselbe sich über die Dauer eines halben Jahrs erstreckt, sogleich nach Ablauf eines jeden solchen Zeitraums festzustellen und auszuzahlen.

§. 55.

Insbesondere bei Anlegung von Interimswegen und Gewinnung des Materials.

Die Vorschriften im §. 53 kommen auch zur Anwendung bei einstweiliger Anlegung von Wegen, Lagerungsplätzen und Bauarbeitsstellen auf fremdem Grundeigenthume, so wie bei Erforschung und Gewinnung des Materials in solchen (§. 32).

§. 56.

Sicherung der Entschädigungsermittelung.

Beabsichtigt jedoch die Chausseeverwaltung mit dem vorläufig abzutretenden, zu belastenden oder zu benutzenden Vermögensgegenstande (§§. 53, 54) eine Veränderung, welche die spätere Werthermittelung entweder erheblich erschwert oder unmöglich macht, so ist, falls gütliche Feststellung der Entschädigung von der zuständigen Obrigkeit nicht vermittelt werden kann, mit der gesetzlichen Abschätzung jedesmal vor der Überweisung zu verfahren. (Vgl. §. 85.)

§. 57.

5) Entschädigungsmittel. Capitalzahlung.

Die Entschädigung ist durch Capitalzahlung zu leisten.

§. 58.

Naturalentschädigung.

Ist in Folge einer Enteignung die Versetzung, Erneuerung, neue Anlegung von Gebäuden, Befriedigungen, Schutzdämmen, Brunnen, Wasserabzügen 2c, die Wiederherstellung der Oberfläche eines zeitweilig benutzten Grundstücks erforderlich, so ist die Chausseeverwaltung befugt, statt Vergütung der Kosten die Ausführung der Arbeit zu übernehmen.

In diesem Falle ist baare Vergütung nur für den Minderwerth der versetzten, erneuerten oder neu angelegten Vorrichtungen, so wie für den Verlust in Folge einstweiliger Entbehrung zu leisten.

Streitigkeiten über Nothwendigkeit solcher Arbeiten und die Zulänglichkeit ihrer Ausführung sind in gleicher Weise wie der Entschädigungsanspruch überhaupt zu erledigen.

§. 59.

Verhältnisse der Pächter und Nutznießer.

Dem Pächter eines für den Chausseebau abzutretenden, zu belastenden oder zeitweilig zu benutzenden Grundstücks oder einer abzutretenden Berechtigung stehen Ansprüche auf Entschädigung und Sicherstellung wegen solcher nur gegen den Verpächter und zwar, unbeschadet besonderer Verabredungen, nach folgenden Grundsätzen zu:

1) bildet der enteignete Gegenstand den einzigen oder doch hauptsächlichsten Bestandtheil der Pacht, so erlischt diese mit Überweisung des Gegenstandes an die Chausseeverwaltung ganz. Entschädigungsansprüche des Verpächters und Pächters gegen einander wegen dieser Auflösung des Contracts finden nicht Statt;
2) tritt obige Voraussetzung (Ziffer 1) nicht ein, so gebühren dem Pächter
   a. von dem Entschädigungscapitale für die Abtretung, Belastung oder zeitweilige Benutzung Zinsen von drei für Hundert für die Dauer der Pachtzeit;
   b. von der Entschädigungsrente für zeitweilige Benutzung

der nach der Dauer der Rente und Pachtzeit zu berechnende Antheil.

Andere Entschädigungsansprüche des Pächters, namentlich wegen Verwendungen auf das Grundstück, soweit solche rechtlich begründet und im Falle Ziffer 2 nicht etwa durch den Zinsen- oder Rentengenuß bereits getilgt sind, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht getroffen. Es kann jedoch der Pächter eine höhere Entschädigung nicht in Anspruch nehmen, als welche der Verpächter von der Chausseeverwaltung erhält. Zu den Verhandlungen über diese Entschädigungsansprüche hat der Verpächter den Pächter zuzuziehen.

Ist bei Feststellung der Entschädigung außer dem gemeinen der außerordentliche Werth (§. 49) berücksichtigt, das Pachtrecht aber auf den Genuß des ersteren Werthes beschränkt, so bezieht sich der Anspruch des Pächters nur auf die für den gemeinen Werth berechnete Capital- oder Rententschädigung.

Dem Pächter stehen zeitige Nutznießer gleich.

2) Verfahren zur Ausmittelung der Entschädigung.

§. 60.

Ausmittelung im Verwaltungswege.

Über die Frage, ob und zu welchem Betrage wegen Entziehung eines Vermögensgegenstandes zum Zweck des Chausseebaues Entschädigung zu leisten sei, ist zunächst im Verwaltungswege von der Obrigkeit der belegenen Sache zu entscheiden. Vergleiche §. 83 und folgende.

§. 61.

Verfahren der Obrigkeit.

Das Verfahren ist von Amtswegen zu leiten, und der Regel nach mündlich. Die förmliche Feststellung von Beweissätzen, Zu- und Zurückschiebung, so wie Auflegung von Eiden findet nicht Statt.

§. 62.

Vertretung.

Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte ist zulässig.

Für Gemeinden oder verfassungsmäßige Vertreter für Vermögensverwaltung sind Syndiken nach Maßgabe der Proceßvorschriften zu bestellen.

§. 63.

Fristen und Termine.

Versäumniß der Fristen und Termine bewirkt den Eintritt des gesetzlich oder obrigkeitlich angedroheten Nachtheils ohne Ungehorsamsanklage und Ausschlußbescheid.

Fristgesuche, wo solche nicht ausdrücklich ausgeschlossen, sind (§. 65) nur bei sofortiger Bescheinigung erheblicher Gründe zu berücksichtigen.

§. 64.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann, wo solche nicht besonders ausgeschlossen ist (§. 67), aus dringenden und sofort bescheinigten Gründen, im Übrigen nach Maßgabe der bestehenden Rechtsvorschriften, ertheilt werden.

§. 65.

Berufung.

Gegen entscheidende Verfügungen der Obrigkeit ist die Berufung an die obere Verwaltungsbehörde und gegen die der letzteren an das Ministerium des Innern, Abtheilung für Berufungen, zulässig.

Die Berufung ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen einer unerstreckbaren Frist von 10 Tagen, von Zustellung oder Eröffnung der Entscheidung an, bei der Obrigkeit einzuwenden und binnen einer Frist von 20 Tagen, von dem gedachten Zeitpunkte angerechnet, bei derselben zu rechtfertigen.

Die Rechtfertigungsfrist kann durch die Obrigkeit oder obere Verwaltungsbehörde, von welcher der angefochtene Bescheid erlassen, erstreckt werden.

Die Entscheidung erfolgt nach Eingang der Acten durch die für die Berufung zuständige Behörde.

Der Berufung ist bei Gefahr im Verzuge oder aus sonstigen zureichenden Gründen aufschiebende Kraft zu versagen.

Wo letztere gesetzlich ausgeschlossen, bleibt es dabei (§. 53).

§. 66.

Einleitung des Verfahrens.

Sobald es feststeht, daß und in welcher Maße die Abtretung, Belastung oder Benutzung eines Vermögensgegenstandes Statt finden soll (§. 41), hat die Obrigkeit wegen Feststellung

der Ansprüche auf Entschädigung überhaupt und ihres Betrages zunächst die gütliche Vereinbarung der Betheiligten zu versuchen.

§. 67.

Aufforderung der Betheiligten. Termin.

Der Güteversuch und die weitere nöthige Verhandlung geschieht in einem dieserhalb anzusetzenden Termine.

Die Vorladung zu dem Termine erfolgt an alle diejenigen, welche Anspruch an dem Gegenstande der Enteignung, auf die Entschädigung oder einen Theil derselben zu haben glauben, behuf Anmeldung ihrer Rechte, unter der Verwarnung, daß die nicht vor oder im Termine angemeldeten, weder gegen die Chausseeverwaltung, noch wider die von ihr angesprochene Sache weiter geltend gemacht werden können und so wenig ein Ausschlußbescheid, als Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt finde.

Später entstehende Entschädigungsansprüche werden durch dieses Verfahren nicht ausgeschlossen.

§. 68.

Form der Ladung.

In der Vorladung ist die Chaussee, behuf welcher, und der Gemeindebezirk, in welchem die Enteignung Statt finden soll, unter namentlicher Aufführung der bekannten Berechtigten und Bezeichnung der angesprochenen einzelnen Vermögensgegenstände, zu benennen, auch auf das an der Gerichtsstelle der Obrigkeit und bei dem Gemeindevorstande auszulegende namentliche Verzeichniß der abzutretenden, zu belastenden oder zu benutzenden Grundstücke ꝛc. zu verweisen.

Die Ladung geschieht allemal mittelst öffentlicher Bekanntmachung. Dieselbe ist an der Gerichtsstelle der Obrigkeit und in der Gemeinde, deren Bezirk den Gegenstand der Enteignung begreift, anzuschlagen, auch durch das Amtsblatt der Provinz zu zweien Malen mit einem Zwischenraume von mindestens 14 Tagen zu veröffentlichen. Der Termin ist auf mindestens 4 Wochen, vom Tage der ersten Bekanntmachung an, hinauszusetzen.

Auf Antrag der Chausseeverwaltung oder, wenn die Obrigkeit solches aus besonderen Gründen für erforderlich hält, sind einzelne Entschädigungsberechtigte neben der öffentlichen Aufforderung besonders zu laden.

§. 69.
Theilnahme der Chausseeverwaltung.

Die Chausseeverwaltung hat an den Verhandlungen in dem ihr dieserhalb zeitig bekannt zu machenden Termine Theil zu nehmen.

§. 70.
Verhandlung im Termine.

Die Verhandlung im Termine erstreckt sich auf:

1) Prüfung der angemeldeten Ansprüche durch Vernehmung der Parteien und Untersuchung der Beweismittel;
2) Feststellung der für das Entschädigungsverfahren im Verwaltungswege zulässigen Forderungen (§. 44) und gütliche Einigung der Parteien über die gesammte oder doch im Verwaltungswege zu berücksichtigende Entschädigung und deren verhältnißmäßige Vertheilung unter einzelne Berechtigte;
3) Anordnung der Abschätzung nach fehlgeschlagenem Güteversuche.

§. 71.
Wahlrecht des zu Entschädigenden.

Der Entschädigungsberechtigte kann zwischen Abschätzung nach Capital- oder nach Ertragswerth wählen. Vergleiche §§. 47 und 48.

Die Wahl ist im Anmeldungstermine, spätestens binnen einer unerstreckbaren Frist von zwanzig Tagen, von diesem Termine angerechnet, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 72.
Abschätzung nach Capitalwerth.

Wird von dem Wahlrechte nicht, oder nicht zeitig Gebrauch gemacht, so geschieht die Abschätzung nach Capitalwerth.

§. 73.
Abschätzung des gemeinen und außerordentlichen Werthes.

Die Abschätzung des außerordentlichen Werthes (§. 49) geschieht gesondert von der Abschätzung des gemeinen Capital- oder Ertragswerthes (§§. 47 und 48).

§. 74.
Verfahren bei der Abschätzung.

Messung.

Ist zu genauer Kenntniß eine Messung des abzutretenden

Grundeigenthums erforderlich, so muß solche durch einen beeidigten Feldmesser oder einen auf Vermessung beeidigten Wegbaubedienten geschehen.

§. 75.

Erste Abschätzung.

Die Abschätzung geschieht durch drei der Örtlichkeit und des abzuschätzenden Gegenstandes kundige Schätzer. Als des Gegenstandes kundig gilt Derjenige, bei welchem die zur Beurtheilung erforderlichen Kenntnisse erwartet werden können.

§. 76.

Unzulässige Schätzer.

Ausgeschlossen sind diejenigen Personen, welche nach den für das Gericht der belegenen Sache geltenden Proceßvorschriften als Zeugen unfähig oder verdächtig sind.

§. 77.

Wahl der Schätzer.

Der eine dieser Schätzer ist durch die innerhalb eines Gemeindebezirks wegen derselben Art von Gegenständen zur Entschädigung Berechtigten, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung durch nach Kopfzahl zu berechnende relative Stimmenmehrheit, der andere durch die Chausseeverwaltung, und der dritte, nach geschehener Wahl dieser beiden, durch die Obrigkeit zu ernennen.

§. 78.

Anweisung und Beeidigung der Schätzer.

Nach Vernehmung und Entscheidung der etwaigen Einwendungen der Parteien gegen die Zulässigkeit der erwählten Schätzer, ist die den letzteren zu ertheilende, von der Obrigkeit zu entwerfende Anweisung sowohl den Entschädigungsberechtigten, als der Chausseeverwaltung zur Erklärung mitzutheilen.

Ist die Anweisung, nöthigenfalls durch Entscheidung, festgestellt, so erfolgt die Beeidigung und weitere Anleitung der Schätzer durch die Obrigkeit.

§. 79.

Form der Schätzung.

Jeder Schätzer ist schuldig, seine Abschätzung besonders und begründet der Obrigkeit abzugeben. Diese hat die Abschätzungen zu prüfen und solche den Betheiligten zur Erklärung binnen bestimmter Frist bei Strafe des Ausschlusses mitzutheilen.

§. 80.

Berichtigung der Schätzung.

Bei unrichtiger Auffassung der Thatsachen oder der gestellten Aufgaben hat die Obrigkeit von Amtswegen oder auf Antrag der Parteien die Berichtigung der Schätzung zu verfügen.

§. 81.

Gemeinsame Berathung.

Auch kann bei erheblicher Abweichung in den Ansichten der Schätzer eine gemeinsame weitere Berathung derselben angeordnet werden.

§. 82.

Feststellung der Entschädigung.

Auf den Grund der Abschätzungen und etwaigen weiteren Berichtigungen (§§. 80 und 81) hat die Obrigkeit den Durchschnitt zu berechnen, den Betrag der Entschädigung darnach festzustellen und das Ergebniß den Parteien zu eröffnen.

§. 83.

Wahl zwischen Wiederholung der Schätzung und dem Rechtswege.

Die mit dem Ausspruche der Obrigkeit

1) über die Zuläßigkeit der erhobenen Entschädigungsansprüche an sich (§. 70), oder
2) über den Entschädigungsbetrag (§. 82)

unzufriedene Partei kann binnen einer unerstreckbaren Frist von 20 Tagen, von Eröffnung oder Zustellung des betreffenden endlichen Bescheides an (§§. 81, 82), ihre weiteren Ansprüche entweder durch Berufung oder aber durch Betretung des förmlichen Rechtsweges verfolgen.

Bei Versäumniß der Frist hat die säumige Partei kein weiteres Rechtsmittel, vorbehältlich jedoch der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wo solche zuläßig. Vergl. §. 64.

§. 84.

Fortsetzung.

Die Wahl des einen Verfahrens schließt das andere rücksichtlich derselben Frage (§. 83, 1 und 2) gänzlich aus. Nach erfolgter endlicher Entscheidung über die Zuläßigkeit der erhobenen Entschädigungsansprüche (§. 83 Ziffer 1) im Verwaltungs- oder Rechtswege tritt für die Ermittelung des Entschädigungsbetrages (§. 83 Ziffer 2) das obrigkeitliche Verfahren zunächst ein.

Wählt jedoch die eine Partei das Berufungsverfahren, die andere den Rechtsweg, so findet der letztere allein Statt.

§. 85.

Fortsetzung.

Ist im Falle des §. 56 mit dem vorläufig überwiesenen Gegenstande eine der obmännischen Schätzung hinderliche Veränderung eingetreten, so findet zu weiterer Ausmittelung der Entschädigung der Rechtsweg allein Statt.

§. 86.

Weiteres Verfahren im Verwaltungswege.

Das weitere Verfahren im Verwaltungswege zur Ausmittelung des Entschädigungsbetrages (§. 83 Ziffer 2) geschieht durch Wiederholung der Abschätzung.

§. 87.

Wiederholung der Schätzung.

Bei Wiederholung der Schätzung ist neben den früher gewählten eine gleiche Anzahl Schätzer in derselben Weise, wie bei der ersten Abschätzung geschehen, zu wählen.

Die wiederholte Schätzung geschieht unter Beobachtung der Vorschriften in §§. 75 und folgende dergestalt, daß der gesammte Verlust desselben Entschädigungsberechtigten von Neuem ermittelt wird.

Von der ersten Abschätzungsart §. 71 darf bei der obmännischen Schätzung nicht abgewichen werden.

§. 88.

Form derselben.

Von den älteren und neueren Schätzern wird die Abschätzung gemeinschaftlich in der Art vorgenommen, daß je ein älterer und neuerer eine Schürze bilden.

§. 89.

Feststellung der Entschädigung anderweit.

Nach dem Durchschnitte der wiederholten Schätzungen hat die Obrigkeit den Entschädigungsbetrag anderweit festzustellen und das Ergebniß den Parteien zu eröffnen.

Das Ergebniß der wiederholten Schätzung ist auch dann, wenn solches hinter dem der ersten zurückbleibt, für den Entschädigungsbetrag maßgebend.

§. 90.
Fortsetzung.

Die Berichtigung sowohl der ersten als zweiten obrigkeitlichen Berechnung und Feststellung des Entschädigungsbetrages kann durch Berufung verfolgt werden.

Ein drittes Schätzungsverfahren findet, unbeschadet der Bestimmungen in §§. 80 und 81, nicht Statt.

§. 91.
Rechtsweg.

Die Ausmittelung der Entschädigung im Rechtswege, es beziehe sich dieser auf die Zulässigkeit des Entschädigungsanspruches an sich (§. 83 Ziffer 1) oder auf den Betrag des zugelassenen Entschädigungsanspruches (§. 83 Ziffer 2), geschieht, wenn nicht die Parteien ein Anderes vereinbaren, ohne Rücksicht auf das bisherige betreffende Verfahren im Verwaltungswege.

§. 92.
Fortsetzung.

Das Rechtsverfahren kann die Frage, ob und in welchem Umfange eine Abtretung, Belastung oder Benutzung von der Chausseeverwaltung verlangt oder derselben angesonnen werden könne, nicht begreifen.

§. 93.
Zuständigkeit.

Für das Rechtsverfahren ist das betreffende Gericht der belegenen Sache zuständig.

§. 94.
Einfluß der zweiten Abschätzung und des Rechtsweges auf die Abtretung.

Die Abtretung, Belastung oder Benutzung selbst wird durch Eintritt des zweiten Schätzungsverfahrens oder des Rechtsweges nicht gehindert. (Vergl. übrigens §. 90.)

3) Auszahlung der Entschädigung.

§. 95.
Auszahlung durch die Obrigkeit.

Die Auszahlung der Entschädigung, auch der im Rechtswege ermittelten, geschieht, wenn nicht durch die Chausseeverwaltung selbst, durch diejenige Obrigkeit, welche das Entschädigungsverfahren im Verwaltungswege geleitet hat.

§. 96.

Wirkung derselben.

Ist die gütlich oder zufolge der ersten Abschätzung ermittelte Entschädigungssumme an die Obrigkeit ausgezahlt, so kann von der Chausseeverwaltung die Überweisung des abzutretenden, zu belastenden oder zu benutzenden Gegenstandes nöthigenfalls durch die Obrigkeit verlangt werden, unbeschadet jedoch der Vorschriften in §§. 53, 54.

Der Entschädigungsberechtigte ist auf Verlangen der Chausseeverwaltung zur Sicherheitsleistung wegen des in Folge der zweiten Abschätzung oder des Rechtsweges etwa zu erstattenden Minderbetrages anzuhalten.

§. 97.

Fortsetzung.

Die Überweisung des enteigneten Gegenstandes an die Chausseeverwaltung bewirkt das Erlöschen aller bisherigen dinglichen und persönlichen Berechtigungen an denselben.

§. 98.

Haft der Chausseeverwaltung.

Die Chausseeverwaltung haftet für die Entschädigungssumme bis zu deren Auszahlung oder Hinterlegung bei dem Gerichte der belegenen Sache. Die gerichtliche Hinterlegnng geschieht gebühren- und stempelfrei.

§. 99.

Verfahren der Obrigkeit.

Die Obrigkeit hat die Gelder binnen 8 Tagen nach deren Eingang an die zu Entschädigenden unter amtlicher Beachtung der Empfangsberechtigung und Berücksichtigung der angemeldeten Ansprüche auszuzahlen.

Entstehen Streitigkeiten über die Empfangsberechtigung oder Auszahlung mit der Chausseeverwaltung oder unter den Empfangsberechtigten selbst, so sind nach vergeblichem Güteversuche die betreffenden Geldbeträge, unter Erläuterung des Sachverhalts, von der Obrigkeit an das Gericht der belegenen Sache einzusenden, dessen Entscheidung im förmlichen Rechtswege zu erwirken den Betheiligten überlassen bleibt.

§. 100.

Verlust durch Aufschub der Zahlung.

Die Chausseeverwaltung verzinset die Entschädigungsgelder

mit 3 vom Hundert von Überweisung des Gegenstandes an bis zu dem §. 99 bezeichneten Zahlungstermine oder bis zu gerichtlicher Hinterlegung der Gelder.

Für den Verlust durch Aufschub der Zahlung in Folge der gerichtlichen Hinterlegung haftet die Chausseeverwaltung nur im Falle der Verurtheilung im Rechtswege.

§. 101.

Rechtliche Wirkung der Naturalentschädigung.

Der zur Entschädigung gegebene Gegenstand, im Besonderen der dieserhalb überwiesene Grund und Boden, tritt in Ermangelung anderer Vereinbarung, so weit möglich, in die bisherigen Rechtsverhältnisse des abgetretenen ein.

4) Von den Kosten.

§. 102.

Verpflichtung zur Kostentragung.

Alle Kosten des Verfahrens im Verwaltungswege behuf der Enteignung, Feststellung und Auszahlung der Entschädigung sind von der Chausseeverwaltung zu tragen.

Der Entschädigungsberechtigte kann jedoch in einzelne, durch Versäumniß oder durch unnöthige Weiterungen von ihm veranlaßte Kosten verurtheilt werden.

§. 103.

Kosten der wiederholten Schätzung und des Rechtsweges.

Die Kosten der wiederholten Schätzung fallen ausnahmsweise dem Entschädigungsberechtigten alsdann zu, wenn derselbe allein auf solche angetragen und das Ergebniß nicht günstiger als das der ersten Schätzung für ihn ausgefallen ist.

Bei Ausmittelung der Entschädigung im Rechtswege ist über die Verpflichtung zur Kostentragung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung dieses Paragraphen, im Übrigen nach den bestehenden Proceßvorschriften zu erkennen.

§. 104.

Gebühren und Reisekosten.

Die Gebühren und Reisekosten der Sachverständigen und Schätzer sind nach der Gebührentaxe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von der Obrigkeit, welche das Entschädigungsverfahren im Verwaltungswege geleitet hat, zu bestimmen.

Den Entschädigungsberechtigten und deren Bevollmächtigten

gebührt, wenn deren Anwesenheit bei den Verhandlungen erforderlich war, eine von der Obrigkeit nach den persönlichen Verhältnissen des Erschienenen zu ermäßigende Vergütung für Reisekosten und Versäumnisse.

Gegen die obrigkeitliche Feststellung der Kosten, Gebühren, Reise- und Versäumnißentschädigung findet die Berufung jedoch nur an die obere Verwaltungsbehörde Statt.

IV. Besondere Rechtsverhältnisse der Chausseeverwaltung.

§. 105.

Privatrechte an Chausseen und deren Zubehörungen.

Bestehen erweislich an Chausseen und deren Zubehörungen privatrechtliche Nutzungs- oder andere Befugnisse, deren Fortbestand nach dem Zwecke der Straße oder mit Rücksicht auf die gehörige Verwaltung derselben unzuläßig ist, so sollen solche auf Antrag der Chausseeverwaltung gegen vollständige Entschädigung aufgehoben werden.

Rücksichtlich der Frage, ob und in wie weit die Aufhebung Statt finden soll, kommen die §§. 40 und 41 dieses Gesetzes zur Anwendung.

Wegen Ermittelung und Auszahlung der Entschädigung ist nach den Bestimmungen unter III. dieses Gesetzes sinngemäß zu verfahren.

§. 106.

Benachtheiligung durch Maßnahmen der Chausseeverwaltung hinsichtlich enteigneter Gegenstände.

Über die Frage, ob und in wie weit für Benachtheilungen durch Maßnahmen der Chausseeverwaltung hinsichtlich des enteigneten Gegenstandes Entschädigung zu gewähren sei, entscheiden die bestehenden Rechtsvorschriften.

Für den Schaden, welcher den nicht mit abgetretenen oder überhaupt anliegenden, wie benachbarten Grundstücken durch Abschneidung oder Beeinträchtigung von Wegeverbindungen, Entwässerung, Wasserandrang, Trockenlegung, Versumpfung, Versandung, Staubaufwurf rc. erwächst, ist die Chausseeverwaltung nur dann verantwortlich, wenn die den Schaden bewirkende Handlung nach bestehenden Rechtsgrundsätzen zur Entschädigung verpflichtet.

Aus besonderen Billigkeitsgründen kann die Chausseeverwaltung auch ohne gesetzliche Verpflichtung solche Nachtheile, welche ohne die Chausseeanlage oder Veränderung nicht eingetreten wären, vergüten. Namentlich sollen bestehende Wasserabzüge und Wegeverbindungen thunlichst beibehalten oder, so weit erforderlich, auf Kosten der Chausseeverwaltung wieder hergestellt werden.

Schluß.

§. 107.

Die Chausseeordnung vom 30. April 1824, imgleichen das Gesetz vom 19. November 1840, die einstweilige Aufhebung der unentgeltlichen Chausseedienste und die sich darauf beziehenden Weggeldfreiheiten betreffend, werden hiedurch gänzlich außer Kraft gesetzt.

§. 108.

Die zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes anhängigen Entschädigungsangelegenheiten, in denen bereits die erste Abschätzung Statt gehabt, werden jedoch nach den bisherigen Vorschriften beurtheilt.

§. 109.

Unser Ministerium des Innern ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Hannover, den 20. Junius 1851.

Ernst August.

Lindemann.

6.
Etat
der Landeschausseen.

Bemerkung. In den Etat der Landeschausseen sind aufgenommen die Straßenzüge:

1. № 1—47 durch Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern vom 12. Sept. 1835.
2. № 48—57 durch Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1839.
3. № 58—73 durch Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern vom 30. Nov. 1846.
4. № 74—78 durch Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern vom 30. Nov. 1850.
5. № 79—81 durch Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern vom 11. Sept. 1852.

---

1) Von Hannover über Elze, Einbeck, Northeim, Göttingen und Münden auf Cassel bis zur Landesgrenze bei Landwehrhagen.
2) Von Hannover über Springe und Hameln auf Pyrmont und Detmold bis zu den Landesgrenzen bei Grießen.
3) Von Hannover über Neustadt, Nienburg, Asendorf und Syke auf Bremen bis zur Landesgrenze bei Brinkum.
4) Von Hannover über Schillerslage nach Celle.
5) Von Hannover auf Nenndorf bis zur Landesgrenze bei Bantorf.
6) Von Hannover über Mellendorf und Hademstorf nach Walsrode.
7) Von Hannover über Gleidingen nach Hildesheim.
8) Von Hildesheim auf Braunschweig bis zur Landesgrenze bei Gr. Lafferde.
9) Von Hildesheim über Othfresen nach Goslar.
10) Von Othfresen auf Halberstadt bis zur Landesgrenze bei Schladen.
11) Von Hildesheim über Elze, Coppenbrügge und Hohnsen auf Hessen-Oldendorf bis zur Landesgrenze bei Unsen.

12) Von Hildesheim auf Seesen bis zur Landesgrenze bei Bockenem.
13) Von Göttingen auf Heiligenstadt bis zur Landesgrenze bei Bremke.
14) Von Göttingen auf Witzenhausen bis zur Landesgrenze bei Friedland.
15) Von Münden auf Witzenhausen bis zur Landesgrenze bei Hedemünden.
16) Von Marienstein über Hardegsen und Uslar nach Lauenförde.
17) Von Northeim über Moringen nach Hardegsen.
18) Von Northeim über Lindau, Gieboldehausen, Oberfeld und Duderstadt bis zur Landesgrenze bei Gerblingerode.
19) Von Northeim über Seesen, Lutter und Beinum auf Braunschweig, innerhalb der Landesgrenzen.
20) Von Northeim nach Osterode.
21) Von Osterode über Herzberg auf Nordhausen bis zur Landesgrenze bei Nüxei.
22) Von Osterode auf Seesen bis zur Landesgrenze bei Lasfelde.
23) Von Goslar über Schladen auf Wolfenbüttel bis zur Landesgrenze bei Ohrum.
24) Von Celle über Ohof auf Braunschweig bis zur Landesgrenze bei Hülperode.
25) Von Celle über Eschede nach Ülzen.
26) Von Celle über Bergen, Soltau und Welle nach Harburg.
27) Von Harburg über Rotenburg auf Bremen bis zur Landesgrenze bei Oyterdam.
28) Von Lüneburg über Ülzen und Gifhorn auf Braunschweig bis zur Landesgrenze bei Meinholz.
29) Von Lüneburg nach Artlenburg.
30) Von Buxtehude bis zur Celle-Harburger und Harburg-Bremer Chaussee bei Steinbeck.
31) Von Lehe auf Bremerhaven und über Geestendorf, Stotel, Dorfhagen und Marßel auf Bremen bis zu den Landesgrenzen.
32) Von Lehe über Stotel und Hülseberg auf Scharmbeck.
33) Von Bremen auf Vegesack innerhalb Hannoverschen Gebiets.
34) Von Bremervörde nach Stade.

35) Von Bremervörde auf Bremen bis zur Landesgrenze bei Burg.
36) Von Verden über Achim auf Bremen bis zur Landesgrenze bei der Hemelinger Mühle.
37) Von Osnabrück über Diepholz und Bassum auf Bremen bis zur Landesgrenze bei Brinkum.
38) Von Osnabrück nach Melle.
39) Von Osnabrück über Hilter auf Rothenfelde.
40) Von Osnabrück über Iburg auf Münster bis zur Landesgrenze bei Glandorf.
41) Von Osnabrück auf Lotte und Lengerich bis zu den Landesgrenzen.
42) Von Osnabrück über Bramsche, Fürstenau, Lingen und Nordhorn auf Holland bis zur Landesgrenze bei Nordhorn.
43) Von Osnabrück über Bramsche nach Quakenbrück.
44) Von Osnabrück auf Minden bis zur Landesgrenze bei Dahlinghausen.
45) Von Aurich über Hesel nach Leer.
46) Von Lingen über Meppen auf Papenburg.
47) Von Nienburg über Sulingen bis Diepholz.
48) Von Ülzen bis zur Hannover-Preußischen Landesgrenze bei Bergen auf Salzwedel.
49) Von Stade über Horneburg nach Buxtehude.
50) Von der Hannover-Braunschweigschen Landesgrenze bei Rothensütte über Ilfeld, Niedersachswerfen und Zoll bis zur Hannover-Preußischen Landesgrenze auf Nordhausen.
51) Von der vorbezeichneten Chaussee bei Niedersachswerfen ab über Neustadt unterm Hohnstein auf Stolberg bis zur Landesgrenze.
52) Von Lingen über Haselünne und Herzlake bis zur Hannover-Oldenburgschen Landesgrenze auf Löningen.
53) Von der Nienburg-Bremer Chaussee bei Angelse ab über Mackenstedt bis zur Hannover-Oldenburgschen Landesgrenze bei Stelle auf Delmenhorst.
54) Von der Aurich-Leerer Chaussee bei Hesel ab über Groß-Sander bis zur Hannover-Oldenburgschen Landesgrenze auf Oldenburg.
55) Von Lehe über Dorum bis zur Hannover-Hamburger Landesgrenze bei Altenwalde auf Cuxhafen.

56) Von Stolzenau über Loccum bis zur Hannover-Bückeburger Landesgrenze bei Spissingsfohl auf Stadthagen.
57) Von Hildesheim über Sibbese und Alfeld bis zur Hannover-Einbecker Chaussee.
58) Von Uslar nach Bodenfelde.
59) Von Nienburg nach Verden.
60) Von Goslar über Vienenburg bis zur Landesgrenze auf Osterwiek.
61) Von Lüneburg über Winsen a. d. Luhe nach Hoopte.
62) Von Harburg nach Buxtehude.
63) Von Harburg nach Winsen a. d. Luhe.
64) Von Stade über Brunshausen zur Elbe.
65) Von Walsrode nach Verden.
66) Von Bremervörde über Zeven nach Rotenburg.
67) Von Stade über Neuhaus und Otterndorf bis zur Landesgrenze auf Ritzebüttel.
68) Von Verden nach Rotenburg.
69) Von Bohmte bis zur Landesgrenze auf Damme.
70) Von Osnabrück über Dissen bis zur Landesgrenze auf Bielefeld.
71) Von Aurich nach Emden.
72) Von Aurich nach Norden.
73) Von Leer über Weener bis zur Landesgrenze auf Neuschanz.
74) Von Hasselfelde über Ilfeld und Niedersachswerfen auf Nordhausen, und zwar von der Hannover-Braunschweigschen Landesgrenze im Tiefenbachsthale bis zu der Hannover-Preußischen Landesgrenze bei Crimderode.
75) Von Walsrode bis Soltau.
76) Von Nordhorn über Neuenhaus bis zur Hannover-Niederländischen Landesgrenze bei Hardenberg.
77) Von Nordhorn über Bentheim bis zur Hannover-Preußischen Landesgrenze in der Richtung auf Münster.
78) Von Bremervörde über Beverstedt nach Lehe.
79) Von Harburg über die Insel Wilhelmsburg auf Hamburg.
80) Von der Stade-Brunshauser Chaussee ab bis zur Grenze des Kirchspiels Bützfleth gegen Assel, Landes Kehdingen-Bützfleth.
81) Von Aurich nach Wittmund.

7.

Gesetz

über Gemeindewege und Landstraßen.

Hannover, den 28. Julius 1851.

Inhalt.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Wir erlassen für das Königreich mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das nachstehende Gesetz über Gemeindewege und Landstraßen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Bereich des Gesetzes.

Das gegenwärtige Gesetz betrifft die öffentlichen Wege, mit Ausnahme

1) der Landeschausseen, soweit solche der Chausseeverwal-

tung überwiesen sind (vergl. §§. 3 und 11 Absatz 2 und 3 des Chausseebaugesetzes vom 20. Junius 1851, so wie §. 15 des gegenwärtigen Gesetzes),

und

2) der Leinpfade.

§. 2.

Begriff der öffentlichen Wege.

Öffentliche Wege sind solche, welche zu allgemeinem Gebrauche dienen und demselben nicht kraft Privatrechts entzogen werden können.

Beschränkungen des allgemeinen Gebrauchsrechts nach der Eigenschaft des Weges als Fahr-, Trift-, Fußweg, oder nach seiner besondern Bestimmung als Mühlen-, Kirchen-, Schulweg ꝛc. heben den Begriff nicht auf.

Zeitweiliger Hinwegfall des allgemeinen Gebrauchsrechts überhaupt hebt nur für die Dauer desselben die Eigenschaft des Weges als eines öffentlichen auf.

§. 3.

Zubehörungen.

Als Zubehörungen der öffentlichen Wege gelten alle zum Zwecke des Weges gemachte Vorrichtungen und Werke, welche dienen:

1) zur Vollständigkeit der Wegeanlage, als Gräben, Böschungen, Brücken, Durchlässe, Baumpflanzungen ꝛc.;

2) zum Schutz, so wie zur Sicherung der Wegeanlage und deren Benutzung, als Ufer- und Stützmauern, Befriedigungen, Warnungstafeln ꝛc.;

3) zur Beseitigung der in Folge einer Wegeanlage eingetretenen Störungen im Verkehr und Wasserlaufe, als Seitenbrücken und Dämme, Abfahrten, Parallelwege, Abzugsgräben ꝛc., sofern die Anlegung oder Unterhaltung solcher Werke den Wegepflichten obliegt;

4) behuf der Weggeldhebung und deren Sicherung, als Weghäuser, Schlagbäume ꝛc.;

5) zu Wegbaumateriallagerungsplätzen und Baumschulen.

§. 4.

Verhältniß der Zubehörungen.

Die Zubehörungen §. 3 sind nach Maßgabe ihres besondern Zweckes in Beziehung auf die Verwaltung nach gleichen Grundsätzen wie die öffentlichen Wege selbst zu behandeln.

§. 5.

Privatrechte und Verbindlichkeiten hinsichtlich öffentlicher Wege und deren Zubehörungen.

Über Privatrechte und Verbindlichkeiten hinsichtlich anerkannt öffentlicher Wege und deren Zubehörungen entscheiden die allgemeinen Rechtsgrundsätze.

§. 6.

Privatwege.

Privatwege sind soche, welche jedem allgemeinen Gebrauche kraft Privatrechts entzogen werden können.

Privatwege unterliegen nicht der Fürsorge der Wegepolizei.

§. 7.

Entscheidung über Privat- und öffentliche Wege.

Streitigkeiten über die Frage, ob ein Weg ein öffentlicher oder Privatweg sei, sind zunächst im Verwaltungsverfahren von der Ortsobrigkeit nach Anhörung aller Betheiligten zu entscheiden (vergl. übrigens §§. 11, 12, 14 und 55).

Die mit dem Ausspruche der Obrigkeit nicht zufriedene Partei kann binnen einer unerstreckbaren Frist von 20 Tagen, von Eröffnung oder Zustellung des Bescheides an, ihre Ansprüche entweder durch Berufung an die obere Verwaltungsbehörde, oder Betretung des förmlichen Rechtsweges verfolgen. Bei Versäumung der Frist hat die säumige Partei kein weiteres Rechtsmittel.

Die Vorschriften über Enteignung und deren Entschädigung (§§. 71 und 72) erleiden durch obige Bestimmung keine Änderung.

§. 8.

Arten der öffentlichen Wege.

Alle als Gegenstand dieses Gesetzes bezeichnete öffentliche Wege sind entweder Gemeindewege oder Landstraßen.

§. 9.

Begriff der Gemeindewege.

Gemeindewege sind solche Fahr-, Trift- oder Fußwege, welche zu Verbindung der Gemeinden, einzelner Abtheilungen derselben oder einzelner Höfe mit einander oder mit anderen öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Häfen und Fährstellen, Kirchen, Friedhöfen, Mühlen, so wie mit Forsten, Möören, Weiden und Feldern 2c. bestimmt und nicht Privatwege sind (§. 6).

§. 10.
Ermittelung der Gemeindewege.

In jeder Gemeinde ist ein vollständiges Verzeichniß der vorhandenen Gemeindewege anzulegen und in Ordnung zu halten. Demselben ist beizufügen:

1) die nöthige Beschreibung der Wege und deren Zubehörungen;

2) die Vermerkung der wegen des Gebrauchs derselben getroffenen Anordnungen (§. 17);

3) die Bezeichnung der Unterhaltungspflicht in Ansehung derjenigen Wege, welche nicht die ganze Gemeinde angehen (§. 24 Ziffer 2).

Das Verzeichniß und die Abänderungen desselben sind obrigkeitlich zu beglaubigen.

§. 11.
Befugniß der Gemeinde.

Die Gemeinde bestimmt, welche Wege als Gemeindewege anzulegen, aufzugeben oder für solche zu erklären seien, vorbehältlich der Entscheidung etwaiger Beschwerden Betheiligter durch die der ländlichen oder städtischen Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde.

Kommt dabei der Verkehr anderer Gemeinden in Frage, so ist die Zustimmung der Vertretung ihres obrigkeitlichen Bezirks erforderlich; nöthigenfalls entscheidet die Obrigkeit. Kommen städtische Bezirke in Frage, entscheidet die Landdrostei (vergl. §. 78 Absatz 4).

§. 12.
Entschädigungspflicht der Gemeinde.

Wegen der bei Gemeindewegeanlagen etwa zu leistenden Entschädigung für Vermögensverluste kommt die Vorschrift im §. 71 zur Anwendung.

§. 13.
Begriff der Landstraßen.

Landstraßen sind nur diejenigen öffentlichen Wege, welche schon bisher für Landstraßen erklärt oder doch als solche behandelt sind, oder in Zukunft für Landstraßen in vorgeschriebener Weise (§. 14) erklärt werden.

Die Beibehaltung, imgleichen die Erklärung eines Weges als Landstraße, setzt voraus, daß derselbe für den äußern oder innern Verkehr wichtiger Orte unter sich oder mit Häfen, Strö-

men, öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Fährstellen, Ein- und Ausladeplätzen, wichtigeren gemeinnützigen Anlagen oder solche unter einander verbindet.

§. 14.

Etat der Landstraßen.

Die nach Beschluß der zuständigen Provinziallandschaft und der Zustimmung Unseres Ministeriums des Innern beizubehaltenden Landstraßen sollen von der Regierung mittelst öffentlicher Bekanntmachung bezeichnet werden. Bis zu dieser Bekanntmachung verbleibt es bei dem Bestehenden.

Die neue Aufnahme eines Weges unter die Landstraßen, so wie die Verweisung einer solchen aus der Klasse derselben, kann nur in gleicher Weise nach Anhörung der Verbandsvertretung und nach vorgängiger Genehmigung der zuständigen Provinziallandschaft geschehen.

Die Entfernung einer Straße aus der Klasse der Landeschausseen verweis't solche unter die Landstraßen. Dieselbe kann nur nach zuvoriger Anhörung der zuständigen Provinziallandschaft Statt finden.

Die ohne Aufnahme in den Chausseeetat verfügte Verweisung eines Weges aus der Classe der Landstraßen versetzt denselben unter die Gemeindewege.

§. 15.

Verhältniß der durch Staatsmittel vorerst nicht zu unterhaltenden Abtheilungen der Landeschausseen.

Die durch Staatsmittel vorerst nicht zu unterhaltenden, von der Linie einer Landeschaussee aufgenommenen älteren öffentlichen Wege (vergl. §. 11 Absatz 2 und 3 des Chausseebaugesetzes vom 20. Junius 1851) sind für die Dauer dieses Verhältnisses, nach Maßgabe der Vorschriften in §§. 9—14 des gegenwärtigen Gesetzes, entweder den Gemeindewegen oder Landstraßen gleich zu behandeln. (Siehe §. 1 Ziffer 1.)

§. 16.

Benutzung der öffentlichen Wege.

Alle öffentlichen Fahrwege, ohne Unterschied, ob Gemeindewege oder Landstraßen, sind der Regel nach für jede Art der Personen- und Sachenbeförderung zu benutzen, unbeschadet etwaiger Beschränkungen durch Steuer- und Zollgesetze; vergl. jedoch §§. 17 bis 19.

§. 17.

Fortsetzung.

Die Obrigkeit ist befugt, nach Anhörung der Gemeinde und Vertretung des obrigkeitlichen Bezirks, den Gebrauch von Gemeindewegen auf bestimmte Zwecke des Verkehrs zu beschränken, auch einzelnen Arten der Beförderungsmittel zu entziehen.

Beschränkungen dieser Art sind, wenn die Obrigkeit es für erforderlich hält, an geeigneten Stellen des Weges durch Warnungstafeln bekannt zu machen.

§. 18.

Fortsetzung.

Landstraßen können Beschränkungen der im vorigen Paragraph bezeichneten Art durch die Landdrostei, jedoch nur unter besonderen Umständen und für die Dauer derselben, unterworfen werden.

Solche Beschränkungen sind allemal durch Warnungstafeln an geeigneten Stellen der Straße zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 19.

Benutzung der Gemeindewege und Landstraßen durch Fracht- und Lastfuhrwerk.

Wegen Benutzung der Gemeindewege und Landstraßen durch Frachtfuhrwerk bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Bis zum Erlasse derselben soll beladenes Fracht-, so wie beladenes vier- und mehrspänniges Last-, im Gegensatze zu Land-, Militair- und Reisefuhrwerk, Gemeindewege nur für den Verkehr zwischen Orten, welche durch Chausseen oder Landstraßen nicht verbunden sind, und um Straßen und Wege dieser Art zu erreichen, benutzen dürfen. Das Chausseegeldgesetz vom 4. December 1834 entscheidet über das zulässige höchste Ladungsgewicht.

Straßen innerhalb der Orte unterliegen der Beschränkung nicht.

§. 20.

Verhältniß der Obrigkeiten.

Die Obrigkeiten haben die Gemeindewege- und Landstraßensachen von Amtswegen und kostenfrei wahrzunehmen.

II. Wegepflicht.

1) Allgemeine Bestimmungen über Wegepflicht.

§. 21.

Inhalt der Wegepflicht.

Die Wegepflicht begreift die Anlegung, Unterhaltung und

Verbesserung der Wege (§. 1) und deren Zubehörungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, in deren Ermangelung nach den Anordnungen der zuständigen Behörden (vergl. §§. 78—80).

§. 22.

Fortsetzung.

Die Instandsetzung und Erhaltung der Straßen und Wege soll nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Örtlichkeit auf die den Umständen nach zweckmäßigste Weise geschehen. Es sollen

1) die Gemeindewege für Land- und Reisefuhrwerk, die Landstraßen auch für Lastfuhrwerk fahrbar, so wie die Fußwege gangbar sein;

2) die Gemeindewege innerhalb der zusammenhängend gebauten Orte (Ortsstraßen), die Landstraßen aber überhaupt, beide nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Kräfte der Pflichtigen mit Steinbahn (Pflaster-, Steinschlag- oder Grandbahn) versehen; vergl. §§. 78 und 80;

3) die Breiten der Wege und Straßen und deren einzelner Theile (Steinbahn, Sommerweg, Fußweg), imgleichen der Gräben mit Rücksicht auf das Bedürfniß nach Anhörung der Gemeinde, beziehungsweise der Vertretung des Wegeverbandes (vergl. §§. 78 und 80) festgesetzt;

4) die Brücken und Siele erforderlichen Falls in gleicher Breite mit der Straße vorgerichtet werden.

Die Wegepflicht begreift nicht die Anlegung und Unterhaltung von Überfahrten über die Seitengräben, abgesehen von der bei Enteignung eintretenden Entschädigungspflicht, nach Maßgabe der desfallsigen Vorschriften (vergl. IV. dieses Gesetzes). Wegen Abschneidung oder Beeinträchtigung rechtsbegründeter Wegeverbindungen zufolge Anlegung oder Instandsetzung öffentlicher Wege hat die Gemeinde beziehungsweise der Wegeverband Entschädigung zu leisten. Die Feststellung der Entschädigung geschieht geeigneten Falls im Enteignungsverfahren, im Übrigen im Rechtswege.

Auch liegt die Anlegung und Unterhaltung der Wegweiser, sofern nicht anderweite Verpflichtungen bestehen, der betreffenden städtischen oder ländlichen Gemeinde ob.

§. 23.

Natur der Wegepflicht.

Die Wegepflicht ist eine öffentliche Verbindlichkeit, von welcher

durch Verjährung und privatrechtliche Verfügung, der Wegeaufsicht gegenüber, Befreiung nicht erwirkt werden kann.

2) Wegepflicht bei Gemeindewegen.

§. 24.

Regel.

Die Wegepflicht trifft diejenige Ortsgemeinde (Stadt, Flecken, Bauerschaft) oder eine solche bildende selbstständige Besitzung, durch deren Bezirk (Ort, Feldmark, Gemeinheit) der Weg läuft und soweit letzteres der Fall ist.

Jedoch ist zulässig

1) die Verbindung mehrerer benachbarter Ortsgemeinden zu gemeinschaftlicher Anlegung und Unterhaltung der für sie alle wichtigen Gemeindewege innerhalb des einen oder andern Bezirks, so wie

2) die Theilung einer Ortsgemeinde in Unterbezirke zu abgesonderter Anlegung und Unterhaltung der, vorzugsweise für den Verkehr eines solchen, wichtigen Gemeindewege, namentlich derjenigen, welche die Zugänglichkeit der Grundstücke bezwecken.

Über die Vereinigung Ziffer 1 beschließt, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung auf Antrag der einen oder anderen betheiligten Gemeinde, nach Anhörung einer jeden derselben, die gesetzliche Vertretung des obrigkeitlichen Bezirks, vorbehältlich der Ertheilung näherer Vorschriften bei Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes sowohl hinsichtlich der Zustimmung, als der Berufung für diejenigen Fälle, wo Gemeinden verschiedener obrigkeitlicher Bezirke in Frage stehen.

Zur Anordnung der Unterbezirke (Ziffer 2) ist die gesetzliche Vertretung der Gemeinde unter Vorbehalt der Berufung an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, nach vorgängiger Anhörung der Wegepflichtigen des zu bildenden Unterbezirks, zuständig.

§. 25.

Gemeindewegelast in ungetheilten Gemeinheiten, Marken und Forsten.

In Gemeinheiten, Marken, Forsten und Möören, welche ungetheilt verschiedenen Gemeinden oder in Beziehung auf Gemeindeverhältnisse selbstständigen Besitzungen gemeinschaftlich angehören, liegt die Wegepflicht den betheiligten Gemeinden oder selbstständigen Besitzungen in bisheriger Maße ob, in Ermangelung eines feststehenden Fußes nach Verhältniß des Nutzungsrechts einer jeden

Gemeinde oder selbstständigen Besitzung. Stehen die Nutzungsrechte, oder steht das Verhältniß derselben zu einander nicht fest, so kommt für die Auseinandersetzung der Fuß für die Landstraßenpflicht (§. 35) zur Anwendung. Siehe übrigens §§. 42—53.

Die Wegepflicht in Besitzungen, welche zur Zeit weder einem Gemeindeverbande angehören, noch einen solchen für sich bilden, folgt bis zum Eintritte des einen oder andern Verhältnisses, in Ermangelung anderweiter Verpflichtungen, dem Nutzungsrechte; im Falle mehrerer Berechtigungen dieser Art dem Verhältnisse derselben zu einander; falls das Verhältniß nicht feststeht und nicht sofort zu ermitteln, dem der Landstraßenpflicht der Betheiligten.

§. 26.

Leistungen der Gemeindemitglieder.

Die Mitglieder der Gemeinde haben die zur Beschaffung der Gemeindewegepflicht erforderlichen Arbeiten zu verrichten und baaren Beiträge aufzubringen. Vergleiche §. 78.

Der Spann- und Handdienst kann durch taugliche Stellvertreter verrichtet oder, so weit Naturalleistung nicht dringend nöthig, durch Geld gelöset werden, vorbehältlich der bei Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes hierüber im Sinne der §§. 39 und 40 zu treffenden näheren Vorschriften. Vergl. §. 15 der Städteordnung.

§. 27.

Vertheilung der Gemeindewegelast.

Die Vertheilung der regelmäßigen Last (§. 24 und §. 25) unter die Mitglieder der Ortsgemeinde ꝛc. geschieht nach den in der Gemeinde bestehenden Vorschriften und Regeln.

Die Beiträge der bisher Befreiten richten sich nach den wegen Heranziehung derselben zu den Gemeindelasten festgestellten oder annoch festzustellenden Grundsätzen.

Fehlt es an einer anerkannt und unstreitig bestehenden, für alle Fälle ausreichenden Vertheilungsregel oder ist die bestehende ungerecht und die Feststellung einer angemessenern durch Gemeindebeschluß nicht zu erreichen, so soll der für die Vertheilung der Landstraßenpflicht (§. 35) festgestellte Fuß zur Anwendung kommen, unbeschadet der Vorschriften im §. 29.

§. 28.

Fortsetzung.

Über den Beitragsfuß zur Anlegung und Unterhaltung der

mehreren Ortsgemeinden obliegenden Gemeindewege (§. 24 Ziffer 1) entscheiden die dieserhalb etwa schon bestehenden Grundsätze, jedoch kommt unter entsprechenden Voraussetzungen die Vorschrift im Absatz 3 des vorigen §. zur Anwendung.

Die Anlegung und Unterhaltung der den Unterbezirken überwiesenen Gemeindewege (§. 24 Ziffer 2) geschieht, soweit nicht anderweite Verpflichtungen bestehen oder Vereinbarungen getroffen werden, durch die Eigenthümer der in denselben belegenen Grundstücke nach dem Grundsteuerfuße, unbeschadet jedoch der Vorschrift im §. 29.

Die hieher gehörigen von der ganzen Ortsgemeinde nicht zu unterhaltenden Wege sind in der Wegerolle nach den Vorschriften im §. 10 zu bezeichnen. Vergl. im Übrigen §§. 46—52.

§. 29.

Fortsetzung.

Die Vertheilung der Gemeindewegelast unter die Mitglieder der Gemeinde nach Pfändern (Pfandwirthschaft, Anschußprincip) ist, wo solche hergebracht, auch ferner nicht ausgeschlossen, jedoch ist:

1) bei Anlegung neuer Gemeindewege die Einführung des Pfand- oder Anschußprincips nur mit Zustimmung der Betheiligten zuläßig;

2) wo erweislich durch den ursprünglich pflichtigen Verband (Gemeinde-, Siehlacht, Deichacht) oder Grundbesitzer die Anlegung oder Unterhaltung eines Wegepfandes, auf ein den im Verbande bestehenden Grundsätzen nach, nicht pflichtiges Grundstück ohne Genehmigung der zuständigen Obrigkeit gelegt ist, auf deren Anforderung die ursprüngliche Verpflichtung wieder herzustellen (vergl. §. 53), auch

3) die Verlegung und Zusammenlegung von Wegepfändern, wo solches zweckmäßig, nach Anhörung der Betheiligten anzuordnen, sofern die Unterhaltung des neu zu überweisenden Wegepfandes nicht kostspieliger ist und solches namentlich nicht bedeutend entfernter von dem pflichtigen Grundstücke liegt. Vergleiche §. 53.

3) Wegepflicht bei Landstraßen.

§. 30.

Wegeverbände.

Der Bau und die Unterhaltung der Landstraßen ist nach

Maßgabe der Vorschriften im §. 31—41 Obliegenheit des Wegeverbandes, in welchem sie belegen sind und soweit dieses der Fall ist (vergl. jedoch §§. 42—52).

Den Wegeverband bildet der Regel nach der obrigkeitliche Bezirk.

Wo jedoch die Zusammenlegung verschiedener obrigkeitlicher Bezirke derselben Provinz oder die Trennung eines solchen in besondere Verbände zu einer dem Nutzen entsprechenderen Vertheilung der Last gereicht, soll dieselbe, im letzten Falle nach Gemeindebezirken, vom obigen Gesichtspunkte aus verfügt werden.

Über die Zweckmäßigkeit der etwa anzuordnenden Verbindung mehrerer obrigkeitlicher Bezirke oder die Trennung eines solchen, beschließt ersteren Falls die Landdrostei mit Zustimmung der Provinziallandschaft, letzteren Falls die Obrigkeit mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung des Bezirks, vorbehältlich der Genehmigung der Landdrostei.

§. 31.

Bewilligung der Mittel durch den Wegeverband.

Die gesetzliche Vertretung des Wegeverbandes bestimmt und bewilligt alljährlich die zum Bau, so wie zur Unterhaltung der Landstraßen des Bezirks für das Baujahr erforderlichen Mittel, unbeschadet der Vorschrift im §. 36.

Die Vertretung der Wegeverbände aus zusammengelegten oder getheilten obrigkeitlichen Bezirken soll bei Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes in thunlichster Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Bildung der Gemeinde-, Amts- Städtevertretung geregelt werden.

§. 32.

Fortsetzung.

Erachtet die Landdrostei einen größeren als den von der gesetzlichen Vertretung bewilligten Betrag für erforderlich, so kann die Bewilligung des Mehreren nur durch die Provinziallandschaft erfolgen.

§. 33.

Fortsetzung.

Zu Bewilligungen über den Höchstbetrag (§. 36) ist die gesetzliche Vertretung des Wegeverbandes, nicht aber die Provinziallandschaft berechtigt.

§. 34.

Art der Leistung.

Der Wegeverband hat alljährlich die nach §§. 31—33 für das Baujahr bewilligten Mittel in Gelde nach Umlagen (simplis) aufzubringen (vergl. jedoch §. 39).

Die Vertheilung der Landstraßenarbeit unter die Anlieger oder nach Pfändern ist untersagt, unbeschadet der Vorschrift in §§. 46—52.

§. 35.

Ermittelung des simpli.

Die Ermittelung der Umlage der jährlichen Leistungen im Wegeverbande (§. 30 Absatz 1 und 2) geschieht nach dem jährlichen ganzen Betrage der Grund- und Häusersteuer der im Verbande oder Unterverbande belegenen Grundstücke und Häuser und der Hälfte des Betrages der gesammten persönlichen directen Steuern (Personen-, Einkommen-, Besoldungs- und Gewerbesteuer) der Eingesessenen dergestalt, daß von der wirklich zu entrichtenden Grund- und Häusersteuer mit Hinzurechnung der Hälfte des wirklichen Betrages der übrigen directen persönlichen Steuern oder, wenn weder Grund- noch Häusersteuer entrichtet wird, allein von der Hälfte der übrigen directen persönlichen Steuern zu entrichten ist:

a. vom ersten Thaler und darunter 4 *ggr.*,
b. für jede volle acht *ggr.* mehr 4 ₰.

Directe persönliche Steuern der Altentheiler ohne eigene Haushaltung, Hauskinder, Gehülfen (§. 10 des Gesetzes vom 21. October 1834), Dienstboten und einzelner bei einer Familie sich aufhaltender Personen bleiben außer Betracht, unbeschadet der durch die Zahl der Gehülfen bedingten Sätze der Personen- und Gewerbesteuer.

§. 36.

Höchstes Maß der Verbandsleistung.

Die Umlage

1) der nach §. 35 zu weniger als 1 ℛ︀ 8 *ggr.* beschriebenen Steuerpflichtigen kann Ein Mal,

2) der nach §. 35 zu 1 ℛ︀ 8 *ggr.* und höher Beschriebenen Sechs Mal im Jahre ausgeschrieben werden.

Bei zweiter und jeder ferneren Erhebung der Umlage der

Letztern ist der für den ersten Steuerthaler §. 35 vorgeschriebene Beitrag von 4 *ggr.* nicht zu berechnen.

Die Vertheilung einer jeden dem Vorstehenden nach zu erhebenden Umlage geschieht gleichmäßig auf alle rücksichtlich desselben Pflichtige.

§. 37.

Gemeindevoraus.

Die Gemeinde oder die in Beziehung auf Gemeindeverhältnisse selbstständige Besitzung hat behuf Anlegung und Unterhaltung der Landstraßen innerhalb des Gemeindebezirks ein Voraus zu entrichten.

Dasselbe besteht:

1) behuf des Neubaues in einer zwei-, behuf der Unterhaltung in einer einfachen Umlage;
2) in der Vergütung der nöthigen Grundabtretung, so weit solche bei Gemeinden aus der ungetheilten Gemeinheit, bei selbstständigen Besitzungen aus anderen Flächen als angebauten Grundstücken und bestandenen Forsten erfolgt, und es sich nur um Verlegung oder Erbreiterung bereits vorhandener Wegestrecken handelt;
3) in der Anschaffung des erforderlichen Wegbaumaterials, soweit solches aus der ungetheilten Gemeinheit oder bei selbstständigen Besitzungen aus deren Gemarkung, angebaute Grundstücke und bestandene Forsten ausgenommen, zu entnehmen ist. Gewinnungs- und Anfuhrkosten fallen dem Verbande oder Unterverbande zur Last.

Die Leistung Ziffer 1 trifft diejenige Gemeinde oder selbstständige Besitzung, welche die Landstraße als Gemeindeweg benutzt, Ziffer 2 und 3 denjenigen Gemeindebezirk oder die selbstständige Besitzung, denen die fraglichen Grundstücke zustehen.

Die nach §. 35 zu weniger als 1 *rthlr* 8 *ggr.* beschriebenen Pflichtigen sind nach Entrichtung Einer Umlage zum Zweck des Gemeindevoraus von jeder weitern, auch von der §. 36 Ziffer 2 festgesetzten Verbandsleistung in demselben Jahre befreit.

Die von den höher Beschriebenen behuf des Gemeindevoraus zu entrichtenden zwei Umlagen werden in die Verbandsleistung derselben §. 36 Ziffer 2 nicht eingerechnet.

Diejenigen Besitzungen, welche zur Zeit weder einem Ge-

meindeverbande angehören, noch einen solchen für sich bilden, sind in gleicher Art wie selbstständige Besitzungen zum Voraus verpflichtet.

§. 38.

Erlaß am höchsten Betrage.

Wird nach Verkehrs- oder örtlichen Verhältnissen einem Wegeverbande, einer Wegegemeinde oder einzelnen selbstständigen Besitzungen durch die Landstraße kein verhältnißmäßiger Vortheil verschafft, so kann denselben ein dem geringeren Nutzen entsprechender Nachlaß am höchsten Betrage der jährlichen Leistung (sechs Umlagen) bis zu zwei, und wenn zugleich das Gemeindevoraus zu entrichten, bis zu vier Umlagen bewilligt werden.

Über den Eintritt der Voraussetzung und den Betrag des Nachlasses innerhalb der zwei beziehungsweise vier Umlagen entscheidet nach Anhörung der gesetzlichen Vertretung die Landdrostei.

§. 39.

Abdienung durch Naturalarbeit.

Jedem behuf der Landstraßen zu Geldbeiträgen Verpflichteten steht frei, anstatt Baarzahlung Arbeit mit Hand oder Spann zu verrichten.

Die Erklärung hierüber ist bei Verlust der Befugniß bis zu den dieserhalb von der Obrigkeit bekannt zu machenden Terminen bei dem betreffenden Gemeindevorstande abzugeben.

Über die Zeit der Arbeitsverrichtung bestimmt die Obrigkeit, unter thunlichster Rücksichtnahme auf Saat- und Erntezeit.

Die Befugniß zur Abdienung kann von der gesetzlichen Vertretung des Wegeverbandes nur in so weit beschränkt werden, als solches zur Herbeischaffung der nöthigen baaren Mittel erforderlich ist, oder das Bedürfniß übersteigende Anerbietungen erfolgen; vorbehältlich der hierüber bei Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes näher zu treffenden Bestimmungen.

§. 40.

Feststellung des Werthes der Naturalarbeit.

Der Geldwerth eines ganzen, so wie der eines halben Spann- oder Handtages ist alljährlich von der gesetzlichen Vertretung des pflichtigen Verbandes im Voraus festzusetzen. Die Festsetzung geschieht ortschaftsweise, in Ansehung der Spanntage mit Rücksicht auf das durch ein mehr- oder einspänniges mit

Pferden oder Hornvieh bespanntes Fuhrwerk zu beschaffende Arbeitsmaß. Zu Ermäßigung eines etwa über die gängigen Preise hinaus festgestellten Werthes ist die Obrigkeit auf Anrufen der Betheiligten befugt.

Ist der Geldwerth eines Handtages nach einem in demselben zu beschaffenden Arbeitsmaße im Voraus nicht wohl zu bestimmen, so soll allgemein für 4 *ggr.* Geldbeitrag ein voller, und für 2 *ggr.* ein halber Handtag gerechnet und dabei einschließlich zweistündiger Ruhe bei ersterem und halbstündiger bei letzterem, auch der nöthigen Zeit für den Hin- und Rückweg,

vom 1. April bis 1. October ein zwölf- und
vom 1. October bis 1. April ein zehnstündiger

Zeitaufwand für den vollen, und ein sechs- beziehungsweise fünfstündiger für den halben Handtag angenommen werden.

Vorbehältlich der über die Abdienung bei Ausführung dieses Gesetzes näher zu treffenden Vorschriften.

§. 41.

Beihülfe des Staats behuf der Landstraßenpflicht.

Zuschüsse zum Bau, so wie zur Unterhaltung der Landstraßen aus öffentlichen Mitteln erfolgen nach Maßgabe der ständischen Bewilligungen. Jedoch soll die Beihülfe

1) behuf der Unterhaltung nur bei gesicherter Verwendung der höchsten eigenen gesetzlichen oder ermäßigten Leistung des Verbandes, Fälle dringenden Bedürfnisses ausgenommen, bewilligt werden können;
2) behuf des Neubaues jedoch in der Art erfolgen, daß solche mit der eigenen Leistung des Verbandes im Verhältnisse steht.

Dabei soll auf Bewilligung eines der Neubauleistung des Verbandes gleichen Betrages insoweit gesehen werden, als die verfügbaren Mittel es zulassen.

4) Gemeinschaftliche Bestimmungen über Gemeindewege- und Landstraßenpflicht.

§. 42.

Außerordentliche Wegepflicht.

Sofern Gemeindewege oder Landstraßen von anderen zu Unterhaltung derselben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht verpflichteten Gemeinden, öffentlichen Verwaltungen oder

einzelnen bestimmten Personen (Inhaber von Gewerbebetrieben, Steinbrüchen, Mergelgruben ꝛc.) in besonders erheblicher Maße dauernd abgenutzt werden und dieserhalb eine Ausgleichung, z. B. durch gegenseitige Wegenutzung oder Weggelderhebung, nicht Statt hat, sind die solchergestalt begünstigten Gemeinden, Verwaltungen oder Personen entweder zu verhältnißmäßiger Entschädigung der Pflichtigen, und zwar der Regel nach durch Geldbeiträge verpflichtet oder bei Gemeindewegen nach Umständen auch zu ausschließlicher Unterhaltung anzuhalten.

Es können die Beiträge, wo es die Umstände gestatten, nach den dieserhalb im Landstraßenverbande der Entschädigungspflichtigen bestehenden Regeln (§. 40) abgedient werden.

Über den Eintritt der Voraussetzung und den Betrag der Entschädigung soll in Ermangelung gütlicher Vereinbarung im Verwaltungswege von der Landdrostei, in deren Bezirke der Gemeindeweg oder die Landstraße belegen, nach Anhörung der Betheiligten, unter Vorbehalt der Berufung, entschieden werden.

§. 43.

Nothhülfe.

Die Verpflichtung der Staatsangehörigen zur Nothhülfe bei Ereignissen, welche einen schleunigen und bedeutenden Kraftaufwand erfordern, wie namentlich zur schleunigen Herstellung des unterbrochenen Verkehrs bei Schneefällen, Überschwemmungen ꝛc., bleibt auch rücksichtlich der Landstraßen in Kraft. Die Leistung ist auf das dringendste Bedürfniß beschränkt.

Im Übrigen ist die Verpflichtung zur Ableistung von Landfolgediensten behuf der Gemeindewege und Landstraßen abgestellt.

§. 44.

Fremdländische Wegepflicht.

Verbindlichkeiten der nicht zum Königreiche gehörenden Gemeinden, Körperschaften oder Grundbesitzer zu Unterhaltung inländischer Gemeindewege oder Landstraßen werden durch die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht geändert.

§. 45.

Aufhebung bisheriger öffentlicher Wegepflichten.

Alle bisherige, durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufrecht erhaltene Verpflichtungen zu Anlegung oder Unterhaltung von Gemeindewegen oder Landstraßen, so wie von Zubehörungen derselben (vergl. §§. 56—58), es mögen solche Verpflichtun-

gen auf gesetzlicher Vorschrift oder einem derselben gleichstehenden Rechtstitel beruhen, sind ohne Entschädigung der in die Wegepflicht nunmehr eintretenden Gemeinden oder Verbände aufgehoben.

§. 46.

Privatbesserungspflicht auf Gemeindewegen und Landstraßen.

Privatrechtlich begründete Verpflichtungen zu Anlegung oder Unterhaltung von Gemeindewegen oder Landstraßen, so wie von Zubehörungen derselben bleiben in Kraft, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen. (§§. 47 und 48.)

§. 47.

Fortsetzung.

Die privatrechtliche Wegepflicht besteht derjenigen Gemeinde, beziehungsweise demjenigen Wegeverbande gegenüber, in deren, beziehungsweise dessen Bezirke der Weg belegen ist. Die öffentliche Verpflichtung verbleibt nach Maßgabe der Vorschriften im §. 24 und 30 der Gemeinde, beziehungsweise dem Wegeverbande.

§. 48.

Fortsetzung.

Bestand die privatrechtliche Verpflichtung einem andern öffentlich Verpflichteten gegenüber als dem nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes pflichtigen Gemeinde- oder Wegeverbande, so tritt nunmehr dieser an die Stelle des zur Forderung der Wegearbeit bisher Berechtigten.

War von Letzterem für Erfüllung der privatrechtlichen Wegepflicht eine Gegenleistung entweder ein für alle Mal gegeben, oder wiederkehrend zu gewähren, so geht der Anspruch des bisher Berechtigten auf den in die öffentliche Verpflichtung eintretenden Gemeinde- oder Wegeverband nur dann über, wenn

a. derselbe zugleich die ein für alle Mal gewährte Gegenleistung ersetzt, oder die wiederkehrende übernimmt, und
b. der bisher privatrechtlich Verpflichtete die Abstellung seiner Verbindlichkeit nach §. 49 nicht verlangt.

Ersetzt oder übernimmt der eintretende Gemeinde- oder Wegeverband die Gegenleistung nicht, so erlischt die bisherige Privatbesserungspflicht, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung über den Anspruch des bisher Berechtigten auf Rückgabe der ein für alle Mal gewährten oder Einstellung der bisherigen wiederkehrenden Gegenleistung.

§. 49.

Ablösung privatrechtlicher Wegepflichten.

Dem privatrechtlich Verpflichteten steht, gegenüber dem öffentlich verpflichteten Gemeinde- oder Wegeverbande, die Ablösung seiner Verbindlichkeit zu, nach folgenden Grundsätzen:

a. Ist oder wird für Erfüllung der privatrechtlichen Verbindlichkeit keine eigentliche Gegenleistung gegeben, so geschieht die Ablösung durch Capitalentschädigung dergestalt, daß der Geldwerth der auf den Weg bei bisheriger ordnungsmäßiger Unterhaltung in einem Jahre durchschnittlich zu machenden Verwendungen durch Abschätzung ermittelt und der fünfundzwanzigfache Betrag des solchergestalt festgestellten einjährigen Betrages die dem öffentlich Verpflichteten zu gewährende Capitalentschädigung bildet.

b. War für Erfüllung der privatrechtlichen Wegepflicht eine eigentliche Gegenleistung entweder ein für alle Mal entrichtet oder wiederkehrend zu gewähren, so ist die Entschädigung durch Vergütung des Werthes oder Zurückgabe der einmaligen Gegenleistung, beziehungsweise durch Verzicht auf die wiederkehrende von Zeit der Ablösung an, zu leisten.

Die Rückgabe der ein für alle Mal gewährten Gegenleistung geschieht an den Geber, auch dann, wenn dieser ein Anderer ist, als der nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes pflichtige Gemeinde- oder Wegeverband.

Auch steht dem Letzteren kein Entschädigungsanspruch wegen Eintritts in eine durch Ablösung der privatrechtlichen Verpflichtung wiederhergestellte öffentliche Wegepflicht zu.

§. 50.

Ablösung privatrechtlicher Brückenlasten.

Die Abstellung der Verpflichtung zur Erneuerung von Brücken und ähnlichen von Zeit zu Zeit zu ersetzenden Werken erfordert besondere Entschädigung.

Dieselbe geschieht durch Ermittelung und Auszahlung des Capitals, dessen Ertrag innerhalb des Erneuerungszeitraumes dem Neubaubedarfe gleichkommt, vorbehältlich der nach diesem Grundsatze zu ermittelnden Entschädigung bei Abstellung der Verpflichtung vor Ablauf des Erneuerungszeitraumes.

§. 51.

Verfahren im Verwaltungswege.

Die Ermittelung der Entschädigung (§. 49 a.), imgleichen

die Ermittelung des nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen in Betracht kommenden Werthes der Gegenleistung (§. 49 b.) geschieht, unter Vorbehalt des Rechtsweges, im Verwaltungsverfahren durch die Obrigkeit des belegenen Weges.

Das nähere Verfahren richtet sich sinngemäß nach den zufolge IV. dieses Gesetzes für die Enteignung zur Anwendung kommenden Vorschriften.

§. 52.

Nichterschwerung privatrechtlicher Wegepflichten.

Privatrechtliche Wegeverpflichtungen können durch Verwandlung eines Privatweges in einen öffentlichen Weg und umgekehrt, durch Versetzung eines öffentlichen Weges aus der einen Klasse in die andere, so wie durch Erweiterung eines beschränkten allgemeinen Gebrauchsrechts, nicht erschwert werden.

Es bleibt vielmehr auch in solchen Fällen die privatrechtliche Verpflichtung in ihrem bisherigen Umfange bis zu etwaiger Ablösung in Kraft.

§. 53.

Nichtablösbarkeit öffentlicher Gemeindewegepflicht.

Die Befugniß zur Ablösung erstreckt sich nicht auf solche Wegeverpflichtungen, welche erweislich auf einer über die Vertheilung der Wegelast nach §. 24 Ziffer 2, §. 25 und §. 29 Ziffer 2 getroffenen Anordnung, oder, einem zu gleichem Zwecke überhaupt gefaßten Gemeindebeschlusse, oder solcherhalb in der Gemeinde begründeten Herkommen beruhen.

§. 54.

Verfassungsvorschriften über die Gemeindelasten und deren Ausgleichung.

Durch die Vorschriften der §§. 45 bis 53 erleiden die Bestimmungen im §. 48 des Landesverfassungsgesetzes, so wie die der §§. 12 bis 15 des Verfassungszusatzgesetzes vom 5. September 1848 über die Tragung und Ausgleichung der Gemeindelasten keine Änderung.

§. 55.

Streitigkeiten über Wegepflicht.

Streitigkeiten unter den Wegepflichtigen derselben oder verschiedener Verbände über die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeindewege und Landstraßen, so wie über das Beitragsverhältniß, der Wegeaufsicht gegenüber, sollen im

Verwaltungswege nach Anhörung der Betheiligten und Vertreter, unter Vorbehalt der Berufung, entschieden werden.

In eiligen Fällen ist

a. der Berufung aufschiebende Kraft zu versagen, und
b. wegen der bis zur Erledigung des Streits einstweilen erforderlichen Maßnahmen und deren sofortiger Ausführung von der Obrigkeit das Nöthige zu verfügen.

Streitigkeiten über privatrechtliche Verpflichtungen behuf der Gemeindewege und Landstraßen, wie namentlich Regreßansprüche der nach §. 47 der Wegeaufsicht gegenüber pflichtigen Wegeverbände, verbleiben dem Rechtswege.

5) Rechtsverhältniß älterer Wege und Brücken.

§. 56.

Ältere öffentliche Wege und Brücken in der Linie einer Landstraße.

Alle in die Linie einer Landstraße aufgenommene ältere öffentliche Wege und Brücken, oder sonstige Durchlässe, fallen dem rücksichtlich der Landstraße pflichtigen Wegeverbande unentgeltlich anheim, unbeschadet bestehender Privatrechtsansprüche.

Ausgenommen sind Brücken und Durchlässe, welche

1) von Unserem Domanium, Unserer Kloster-, wie Kriegsverwaltung und sonstigen an deren Stelle getretenen öffentlichen Verwaltungen, oder von Städten
   a. in den vorhandenen und nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes beizubehaltenden Landstraßen schon bisher unterhalten sind, und
   b. in den für Landstraßen ferner zu erklärenden Straßenzügen zur Zeit dieser Erklärung unterhalten werden;
2) Brücken und Durchlässe behuf solcher künstlicher Anlagen und Vorrichtungen, welche für einen der Landstraße fremdartigen Zweck bestehen, so wie
3) diejenigen, welche im Grund- oder Oberbau mit anderen, der Landstraße fremdartigen Werken, als Schleusen, Mühlen, Stauanlagen rc., dergestalt baulich verbunden sind, daß die zur Brücke oder zum Durchlasse gehörigen Theile von den sonstigen Theilen des verbundenen Werks nach technischem Gutachten nicht unterschieden und abgesondert unterhalten werden können.

Die im Chausseebaugesetze vom 20. Junius 1851 §§. 17

bis 21 rücksichtlich solcher Brücken und Durchlässe in Chausseelinien getroffenen Bestimmungen kommen für die in Landstraßen belegenen sinngemäß zur Anwendung.

§. 57.

Unterhaltungspflicht.

Die Unterhaltung und Erneuerung

1) der nach §. 56 einem Landstraßenverbande anfallenden öffentlichen Wege, Brücken und Siele liegt für die Zukunft dem Wegeverbande,
2) der nach §. 56 Ziffer 1 bis 3 dem Anfalle entzogenen Brücken und Durchlässe dem bisher Verpflichteten ob.

Sind jedoch bisher aus Domanial- oder anderen öffentlichen Mitteln regelmäßige Beiträge vertragsmäßig oder herkömmlich geleistet, so sollen solche auch ferner in bisheriger Maße erfolgen.

Bisher, wenngleich regelmäßig, aus dem Landstraßenbaufonds gewährte Beihülfen gehören nicht dahin.

§. 58.

Ältere öffentliche Wege und Brücken in Gemeindewegen.

Die Vorschriften der §§. 56 und 57 rücksichtlich älterer öffentlicher Wege und Brücken in Landstraßen finden auch auf solche in Gemeindewegen Anwendung, mit Ausnahme der Vorschrift im §. 56 Ziffer 1.

Jedoch sollen solche Brücken in Gemeindewegen, welche auf Grund Unseres Land- und Wasserzollregals bisher von öffentlichen Verwaltungen unterhalten sind, der Gemeinde weder zunoch zur Last fallen.

§. 59.

Ältere Fähren.

Die Vorschriften der §§. 56 und 57 haben auch auf öffentliche Fähren sinngemäß Anwendung. Vergl. übrigens §. 68.

§. 60.

Ältere Gemeindewege und Brücken neben den Landstraßen.

Ältere von der Linie einer Landstraße nicht aufgenommene, durch Eröffnung derselben entbehrlich gewordene Gemeindewege und Brücken fallen von diesem Zeitpunkte an dem rücksichtlich der Landstraße pflichtigen Wegeverbande unentgeltlich anheim, unbeschadet bestehender Privatrechtsansprüche.

Von der Landstraße verlassene, für den öffentlichen Verkehr

nicht ferner erforderliche Wegestrecken und Brücken verbleiben dem Wegeverbande.

Die entbehrlich gewordenen, so wie die verlassenen Wegestrecken und Brücken (Absatz 1 und 2) verbleiben jedoch der Gemeinde oder dem Grundherrn, so weit von ihnen der behuf Anlegung der Landstraße innerhalb des Gemeindebezirks oder der Gemarkung verwandte Grund und Boden nach §. 37 Ziffer 2 vergütet ist.

§. 61.

Fortsetzung.

Die von der Linie einer Landstraße verlassenen, für den allgemeinen Gebrauch ferner unentbehrlichen Wegestrecken und Brücken fallen der zu Unterhaltung gesetzlich verpflichteten Gemeinde unentgeltlich anheim, unbeschadet etwaiger Privatrechtsansprüche Dritter.

Die §. 56 Ziffer 1—3 bezeichneten Brücken und Durchlässe bleiben jedoch in ihren bisherigen Verhältnissen.

§. 62.

Verfahren in Streitfällen.

Streitigkeiten über Anwendung der Vorschriften der §§. 56—61 sind in der §. 28 des Chausseebaugesetzes bezeichneten Weise zu entscheiden.

III. Weggelder.

§. 63.

Bewilligung der Weggelder.

Die Erhebung von Weg- und Brückengeldern auf Gemeindewegen und Landstraßen kann zur Erleichterung der Pflichtigen bewilligt werden.

Die Bewilligung, so wie die Anordnung der Hebesätze, Befreiungen und Ermäßigungen, wie auch die Revision und Wiederaufhebung (§. 66) der bestehenden Bewilligungen erfolgt, vorbehältlich der Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern, durch die Provinziallandschaft.

§. 64.

Grundsätze für die Weggeldbewilligung.

Hinsichtlich der Lage der Hebestellen, der Höhe der Sätze, des Umfanges der Befreiungen und Ermäßigungen und der

Art der Erhebung, finden bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung die Vorschriften des Chausseegeldgesetzes vom 4. December 1834 und des Gesetzes vom 7. März 1848, verschiedene Erweiterungen der Chausseegeldbefreiungen betreffend, sinngemäß Anwendung. Jedoch sollen den zur Gemeindewege- und Landstraßenarbeit Verpflichteten die im §. 8 des Gesetzes vom 4. December 1834 den Chausseedienstpflichtigen bewilligten Befreiungen an den Hebestellen innerhalb des Gemeindebezirks, so wie an der ersten, außerhalb derselben nach allen Richtungen hin, zu Gute kommen.

Es soll im Übrigen der Ertrag sowohl der bisher bewilligten, als ferner zu bewilligenden Weg- und Brückengeldhebungen den zu regelmäßiger Unterhaltung durchschnittlich erforderlichen Bedarf nicht übersteigen, auch keine Steigerung der Hebesätze nach der Zahl der Zugthiere zulässig sein.

§. 65.

Fortsetzung.

Die Erhebung von Wege- und Brückengeldern zum Vortheil, nicht zu Unterhaltung, Verpflichteter, so wie von anderen, als den die Wegestrecke oder Brücke berührenden Gespannen und Thieren ist untersagt.

§. 66.

Widerruflichkeit der Weg- und Brückengeldhebungen.

Alle nicht kraft Privatrechts bestehende Weg- und Brückengeldhebungen sind jederzeit widerruflich.

Es findet jedoch die Beschränkung der Aufkünfte auf den Bedarf sowohl für die Unterhaltung, als den allmäligen Ersatz und die Verzinsung des erweislich noch nicht vergüteten, zweckmäßig verwendeten Anlagekapitals mit Vier vom Hundert, auch rücksichtlich der privatrechtlich bestehenden Hebungen ohne Entschädigung Statt.

§. 67.

Anfall von Gemeindeweg- und Brückengeldhebungen an die Landstraßenverbände.

Alle nicht privatrechtlich begründete Wege-, Pflaster- und Brückengeldhebungen auf Gemeindewegen, behuf Erhaltung einer einem Landstraßenverbande anfallenden Wegestrecke oder Brücke, erlöschen für die bisherigen Inhaber mit diesem Anfalle, vorbehältlich einer billigen Vergütung auf solche für erste Anlagen oder Haupterneuerungen zweckmäßig verwandte Kosten, welche

durch die bisher bezogenen Einkünfte nach richtigen Haushaltsgrundsätzen nicht schon gedeckt werden konnten und für die eintretenden Landstraßenpflichtigen annoch von Nutzen sind.

Bestehen Berechtigungen der fraglichen Art erweislich als Privatrechte, so findet für den Hinwegfall derselben vollständige Entschädigung Statt. Die zur einen Hälfte von dem eintretenden Verbande, zur andern aus Landesmitteln zu leistende Entschädigung beschränkt sich auf denjenigen Überschuß, welchen der Berechtigte nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre, die gehörige Unterhaltung des Weges oder der Brücke im bisherigen Zustande vorausgesetzt, von der Hebung erweislich hatte.

Vermehrung der Aufkünfte in Folge Herstellung des Weges oder der Brücke auf öffentliche Kosten bleibt bei Berechnung der bisherigen Einnahme außer Betracht.

§. 68.

Fortsetzung.

Die Vorschriften der §§. 63—67 haben auf Fährgelder sinngemäß Anwendung.

Brückengelder behuf Erhaltung einer einem Landstraßenverbande nicht oder nicht ganz anfallenden Brücke (§. 56 Absatz 2), imgleichen solche Weg- oder Brückengelder, welche für verschiedene zum Theil außer der Landstraßenlinie belegene Brücken oder Wegestrecken vereint an einer Hebestelle erhoben werden, verbleiben, insoweit die Hebung rechtmäßig bestand, in ihren bisherigen Verhältnissen.

Es sollen jedoch solche Weg- und Brückengelder eine der verminderten Unterhaltungslast der Inhaber entsprechende Beschränkung erleiden.

IV. Enteignung.

§. 69.

Zwangspflicht zu Abtretungen.

Die Abtretung, Belastung oder Benutzung von Grundstücken (vergl. §. 32 des Chausseebaugesetzes vom 20. Junius 1851), von Baulichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, behuf der Gemeindewege und Landstraßen, darf nicht versagt werden, wo solche entweder

1) zu Ausführung eines, zuständigen Orts beschlossenen

Gemeindeweg- oder Landstraßenbaues des öffentlichen Nutzens wegen dringend erforderlich, oder

2) zu Beseitigung nachtheiliger Verkehrshemmnisse oder Vermeidung künftiger Gefahren in und außerhalb der Orte (Städte, Flecken, Dörfer) nothwendig erscheint.

Die Entscheidung über den Eintritt der obigen Voraussetzungen (Ziffer 1 und 2) erfolgt nach Anhörung der Betheiligten und Vertretung des obrigkeitlichen Bezirks, auch in besonders erheblichen und zweifelhaften Fällen, nach Vernehmung des Gutachtens der Provinziallandschaft, durch die Landdrostei.

Wird im Falle 2 von dem zur Entschädigung Verpflichteten oder dem Inhaber des der Enteignung zu unterwerfenden Gegenstandes Widerspruch gegen solche erhoben, so ist vor Anordnung derselben das Gutachten der Provinziallandschaft erforderlich.

In Fällen dringender Eile sind die nöthigen vorläufigen Anordnungen von der zuständigen Obrigkeit zu erlassen. Die Berufung gegen solche hat keine aufschiebende Kraft.

§. 70.

Fortsetzung.

Nach Maßgabe der obigen Grundsätze §. 69 Ziffer 1 und 2 kommen über die Pflicht zur Abtretung und die desfallsigen Ermittelungen die näheren Vorschriften in III. A. des Chausseebaugesetzes vom 20. Junius 1851 auch bei Enteignungen behuf der Gemeindewege und Landstraßen sinngemäß zur Anwendung.

§. 71.

Fortsetzung.

Ist die Pflicht zur Abtretung gemäß der Bestimmung im §. 69 festgestellt, so wird die Einleitung des gesetzlichen Entschädigungsverfahrens von der Landdrostei verfügt.

Rücksichtlich des Rechts auf Entschädigung und deren Ermittelung kommen die Vorschriften in II. B. und III. des Chausseebaugesetzes vom 20. Junius 1851 zur Anwendung.

§. 72.

Befugnisse der Behörden im Enteignungsverfahren.

Die in dem Enteignungsverfahren behuf der Landeschausseen nach III. B. des Chausseebaugesetzes vom 20. Junius 1851 den Obrigkeiten und oberen Verwaltungsbehörden beigelegten

Befugnisse, stehen denselben auch bei Enteignungen behuf der Gemeindewege und Landstraßen zu.

V. Wege- und Weggeldpolizei.

§. 73.

Bestehende Vorschriften.

Die bestehenden peinlichen und polizeilichen Straf-, wie die sonstigen Polizeivorschriften zum Schutz der öffentlichen Wege, welche Gegenstand dieses Gesetzes sind, so wie zu Sicherung des Verkehrs auf solchen, bleiben in Kraft.

§. 74.

Erlaß neuer allgemeiner Vorschriften.

Neue Polizeistraf- und Polizeivorschriften können, so weit solche nicht bestehenden gesetzlichen Vorschriften widerstreiten, von Unserem Ministerium des Innern, nach Anhörung des Gutachtens der Provinziallandschaft, ferner erlassen werden.

§. 75.

Besondere Bestimmungen rücksichtlich der Gemeindewege und chausseemäßig gebauten Landstraßen.

Zum Schutz der Gemeindewege und des Verkehrs auf solchen ist jede Gemeinde befugt, mit obrigkeitlicher Genehmigung solche polizeiliche Anordnungen öffentlich zu erlassen, welche weder bestehenden gesetzlichen Vorschriften, noch allgemeinen Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörden entgegen sind.

Für Landstraßen, so weit sie chausseemäßig in Stand gesetzt sind, kommen mit den durch das Strafgesetzbuch vom 8. August 1840 und das Polizeistrafgesetz vom 25. Mai 1847 getroffenen Abänderungen, die Abschnitt II. des Gesetzes vom 4. December 1834 §§. 11 bis 20, 21 (jedoch nur hinsichtlich der Neubauten von Windmühlen), 22 und 23 enthaltenen Vorschriften einstweilen zur Anwendung.

§. 76.

Sicherung der Weggeldhebung und Wegepolizei.

Wegen Sicherung der Weggeldhebung und Wegepolizei, so wie wegen Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen solche kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 4. December 1834 Abschnitt II. §§. 30 bis 41 und 43 bis 49, mit den Abände-

rungen und Ergänzungen durch das Gesetz vom 25. Mai 1847, zur Anwendung.

Es sollen die rücksichtlich der Landstraßen bestellten eidlich verpflichteten Weggelderheber und Wegeaufseher in gleicher Maße, wie die Chausseebedienten, befugt sein, die zur Sicherung der Bestrafung nöthigen Maßnahmen (§§. 38 und 39 des Gesetzes vom 4. December 1834) selbstständig zu treffen.

§. 77.

Strafverfahren.

Für das Verfahren zur Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Wegepolizei und die Weggeldhebung sind die gesetzlichen Vorschriften für das Polizeistrafverfahren maßgebend.*)

VI. Wegeverwaltung.

§. 78.

Verwaltung der Gemeindewege.

Die unmittelbare Aufsicht über die Gemeindewege, die Leitung der Wegearbeiten, die Auf- und Einforderung der nöthigen von der Obrigkeit, nach Anhörung der Gemeindevertretung, alljährlich festzustellenden Dienste und Geldmittel, deren Vertheilung auf die Pflichtigen, Verwendung und Verrechnung steht in ländlichen Bezirken den Gemeindebeamten, in Städten der Obrigkeit zu.

Die obere Aufsicht und Leitung geht von den vorgesetzten Verwaltungsbehörden aus. Hierüber, so wie über die Mitwirkung der Vertretungen wird bei Ausführung des Gesetzes das Nähere bestimmt werden.

Die Obrigkeit hat insbesondere durch regelmäßige Schauungen den Zustand der Gemeindewege, unter Zuziehung des für deren gehörige Beschaffenheit verantwortlichen Gemeindebeamten, zu ermitteln und letzteren mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen. Die nach vorgängiger Anhörung der Pflichtigen festgestellten Vernachlässigungen sind nach den bestehenden Vorschriften zu strafen und wegen Nachholung der versäumten Arbeit die nöthigen Anordnungen zu treffen (vergl. §§. 73 bis 78 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847).

*) Vergl. das Gesetz vom 4. Mai 1852, die Übergangsbestimmungen in das neue Proceßverfahren betreffend.

Beschwerden über Maßnahmen der Gemeinden in Beziehung auf Anlegung, Verlegung und Wiederaufgebung von Gemeindewegen (§. 11) sind im Verwaltungswege ohne Verzug nach Anhörung der Gemeindevertretung zu entscheiden, unbeschadet der für eilige Fälle sofort zu treffenden einstweiligen Vorschriften.

§. 79.

Fortsetzung.

Wo die Aufsicht über die Gemeindewege nicht der ordentlichen Obrigkeit, sondern anderen Behörden, z. B. Deichgerichten (Vorständen von Deich- oder Sielachten), unterworfen ist, wird dieses Verhältniß durch die Bestimmung des vorstehenden Paragraphen nicht geändert.

§. 80.

Verwaltung der Landstraßen.

Die unmittelbare Aufsicht über die Landstraßen, die Vorlegung der Anschläge, Anordnung und Ausführung der Bauarbeiten, die Feststellung der Umlagen, die Erhebung ihrer nach §. 31 für das Baujahr festgesetzten Anzahl, die Verwendung der Geldbeiträge, so wie der etwaigen Beihülfen aus Landesmitteln (§. 41), imgleichen die Führung der Rechnung steht der Obrigkeit oder der für vereinigte Verbände (§. 30) zu bestellenden Wegebehörde zu. Dieselben beschließen auch über die Zuziehung von Technikern, das Bedürfniß von Wegewärtern und deren Zahl, so wie über die Richtung der neu an- oder zu verlegenden Landstraßen, deren Bauart und sonstige Einrichtung.

Die obere Aufsicht und Leitung geht von den Landdrosteien aus. Hierüber, so wie über die Mitwirkung der Vertretungen wird bei Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes das Nähere bestimmt werden. Jedoch ist die allgemeine Richtung der Straßenzüge mit der Provinziallandschaft festzustellen. Auch sind derselben von der Landdrostei Nachweisungen über Verwendung der bewilligten Mittel alljährlich vorzulegen.

Die §. 78 Absatz 3 für die obrigkeitliche Aufsicht über die Gemeindewege ertheilte Vorschrift kommt auch für Landstraßen zur Anwendung.

§. 81.

Vertretung der Wegeverwaltung.

Die Vertretung der Wegeverwaltung vor den Gerichts-

oder Verwaltungsbehörden, namentlich auch im Enteignungsverfahren, geschieht:

1) rücksichtlich der städtischen und ländlichen Gemeindewege durch die gesetzlichen Gemeindevertreter;
2) rücksichtlich der Landstraßen durch die im §. 31 geregelte Vertretung.

§. 82.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze widerstreitende Vorschriften sind aufgehoben.

Schluß.

Der Regierung bleibt vorbehalten, das gegenwärtige Gesetz für die Gemeindewege und Landstraßen des Harzes, unter den durch die besonderen Verhältnisse desselben bedingten Abweichungen, zur Anwendung zu bringen.

Unser Ministerium des Innern hat die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen, auch den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit treten soll.

Gegeben Hannover, den 28. Julius 1851.

Ernst August.

Lindemann.

Anhang.

Tabellarische Berechnung

der

Umlagen zum Landstraßenbau

nach

§§. 35, 36 und 37 des Gesetzes vom 28. Juli 1851.

Vorbemerkung.

Es werden entrichtet:

1) vom anrechnungsfähigen Steuerbetrage unter 1 ℛ 8 ggr. eins für alles = 4 ggr.;

2) vom anrechnungsfähigen Steuerbetrage von 1 ℛ 8 ggr. und darüber:

A. behuf der ersten Umlage:

a. vom ersten Steuerthaler = 4 ggr.;

b. von jeden vollen Acht Gutegroschen mehr = 4 ₰;

B. behuf der zweiten und jeder ferneren Umlage nur der Beitrag ad A. b.

Es macht für den Betrag der Umlagen keinen Unterschied, ob dieselben behuf der Verbandsleistung oder behuf des Gemeindevoraus gehoben werden.

Anrechnungsfähige Steuerkraft.			Betrag der Umlagen.																										
			Eine Umlage.			Zwei Umlagen.			Drei Umlagen.			Vier Umlagen.			Fünf Umlagen.			Sechs Umlagen.			Sieben Umlagen.			Acht Umlagen.			Neun Umlagen.		
ℛ	ggr.	₰	ℛ	ggr.	₰	ℛ	ggr.	₰	ℛ	ggr.	₰	ℛ	ggr.	₰	ℛ	ggr.	₰	ℛ	ggr.	₰	ℛ	ggr.	₰	ℛ	ggr.	₰	ℛ	ggr.	₰
Un	ter																												
1	8	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—
Vol	le																												
1	8	—	—	4	4	—	4	8	—	5	—	—	5	4	—	5	8	—	6	—	—	6	4	—	6	8	—	7	—
1	16	—	—	4	8	—	5	4	—	6	—	—	6	8	—	7	4	—	8	—	—	8	8	—	9	4	—	10	—
2	—	—	—	5	—	—	6	—	—	7	—	—	8	—	—	9	—	—	10	—	—	11	—	—	12	—	—	13	—
2	8	—	—	5	4	—	6	8	—	8	—	—	9	4	—	10	8	—	12	—	—	13	4	—	14	8	—	16	—
2	16	—	—	5	8	—	7	4	—	9	—	—	10	8	—	12	4	—	14	—	—	15	8	—	17	4	—	19	—
3	—	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—	—	14	—	—	16	—	—	18	—	—	20	—	—	22	—
3	8	—	—	6	4	—	8	8	—	11	—	—	13	4	—	15	8	—	18	—	—	20	4	—	22	8	1	1	—
3	16	—	—	6	8	—	9	4	—	12	—	—	14	8	—	17	4	—	20	—	—	22	8	1	1	4	1	4	—
4	—	—	—	7	—	—	10	—	—	13	—	—	16	—	—	19	—	—	22	—	1	1	—	1	4	—	1	7	—
4	8	—	—	7	4	—	10	8	—	14	—	—	17	4	—	20	8	1	—	—	1	3	4	1	6	8	1	10	—
4	16	—	—	7	8	—	11	4	—	15	—	—	18	8	—	22	4	1	2	—	1	5	8	1	9	4	1	13	—
5	—	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—	1	4	—	1	8	—	1	12	—	1	16	—
5	8	—	—	8	4	—	12	8	—	17	—	—	21	4	1	1	8	1	6	—	1	10	4	1	14	8	1	19	—
5	16	—	—	8	8	—	13	4	—	18	—	—	22	8	1	3	4	1	8	—	1	12	8	1	17	4	1	22	—
6	—	—	—	9	—	—	14	—	—	19	—	1	—	—	1	5	—	1	10	—	1	15	—	1	20	—	2	1	—

Anrechnungsfähige Steuerkraft.			Betrag der Umlagen.																										
			Eine Umlage.			Zwei Umlagen.			Drei Umlagen.			Vier Umlagen.			Fünf Umlagen.			Sechs Umlagen.			Sieben Umlagen.			Acht Umlagen.			Neun Umlagen.		
₰	ggr.	₰	₰	ggr.	₰	₰	ggr.	₰	₰	ggr.	₰	₰	ggr.	₰	₰	ggr.	₰	₰	ggr.	₰	₰	ggr.	₰	₰	ggr.	₰	₰	ggr.	₰
6	8	—	—	9	4	—	14	8	—	20	—	1	1	4	1	6	8	1	12	—	1	17	4	1	22	8	2	4	—
6	16	—	—	9	8	—	15	4	—	21	—	1	2	8	1	8	4	1	14	—	1	19	8	2	1	4	2	7	—
7	—	—	—	10	—	—	16	—	—	22	—	1	4	—	1	10	—	1	16	—	1	22	—	2	4	—	2	10	—
7	8	—	—	10	4	—	16	8	—	23	—	1	5	4	1	11	8	1	18	—	2	—	4	2	6	8	2	13	—
7	16	—	—	10	8	—	17	4	1	—	—	1	6	8	1	13	4	1	20	—	2	2	8	2	9	4	2	16	—
8	—	—	—	11	—	—	18	—	1	1	—	1	8	—	1	15	—	1	22	—	2	5	—	2	12	—	2	19	—
8	8	—	—	11	4	—	18	8	1	2	—	1	9	4	1	16	8	2	—	—	2	7	4	2	14	8	2	22	—
8	16	—	—	11	8	—	19	4	1	3	—	1	10	8	1	18	4	2	2	—	2	9	8	2	17	4	3	1	—
9	—	—	—	12	—	—	20	—	1	4	—	1	12	—	1	20	—	2	4	—	2	12	—	2	20	—	3	4	—
9	8	—	—	12	4	—	20	8	1	5	—	1	13	4	1	21	8	2	6	—	2	14	4	2	22	8	3	7	—
9	16	—	—	12	8	—	21	4	1	6	—	1	14	8	1	23	4	2	8	—	2	16	8	3	1	4	3	10	—
10	—	—	—	13	—	—	22	—	1	7	—	1	16	—	2	1	—	2	10	—	2	19	—	3	4	—	3	13	—
10	8	—	—	13	4	—	22	8	1	8	—	1	17	4	2	2	8	2	12	—	2	21	4	3	6	8	3	16	—
10	16	—	—	13	8	—	23	4	1	9	—	1	18	8	2	4	4	2	14	—	2	23	8	3	9	4	3	19	—
11	—	—	—	14	—	1	—	—	1	10	—	1	20	—	2	6	—	2	16	—	3	2	—	3	12	—	3	22	—
11	8	—	—	14	4	1	—	8	1	11	—	1	21	4	2	7	8	2	18	—	3	4	4	3	14	8	4	1	—
11	16	—	—	14	8	1	1	4	1	12	—	1	22	8	2	9	4	2	20	—	3	6	8	3	17	4	4	4	—
12	—	—	—	15	—	1	2	—	1	13	—	2	—	—	2	11	—	2	22	—	3	9	—	3	20	—	4	7	—
12	8	—	—	15	4	1	2	8	1	14	—	2	1	4	2	12	8	3	—	—	3	11	4	3	22	8	4	10	—
12	16	—	—	15	8	1	3	4	1	15	—	2	2	8	2	14	4	3	2	—	3	13	8	4	1	4	4	13	—
13	—	—	—	16	—	1	4	—	1	16	—	2	4	—	2	16	—	3	4	—	3	16	—	4	4	—	4	16	—
13	8	—	—	16	4	1	4	8	1	17	—	2	5	4	2	17	8	3	6	—	3	18	4	4	6	8	4	19	—
13	16	—	—	16	8	1	5	4	1	18	—	2	6	8	2	19	4	3	8	—	3	20	8	4	9	4	4	22	—
14	—	—	—	17	—	1	6	—	1	19	—	2	8	—	2	21	—	3	10	—	3	23	—	4	12	—	5	1	—
14	8	—	—	17	4	1	6	8	1	20	—	2	9	4	2	22	8	3	12	—	4	1	4	4	14	8	5	4	—
14	16	—	—	17	8	1	7	4	1	21	—	2	10	8	3	—	4	3	14	—	4	3	8	4	17	4	5	7	—
15	—	—	—	18	—	1	8	—	1	22	—	2	12	—	3	2	—	3	16	—	4	6	—	4	20	—	5	10	—
15	8	—	—	18	4	1	8	8	1	23	—	2	13	4	3	3	8	3	18	—	4	8	4	4	22	8	5	13	—
15	16	—	—	18	8	1	9	4	2	—	—	2	14	8	3	5	4	3	20	—	4	10	8	5	1	4	5	16	—
16	—	—	—	19	—	1	10	—	2	1	—	2	16	—	3	7	—	3	22	—	4	13	—	5	4	—	5	19	—
16	8	—	—	19	4	1	10	8	2	2	—	2	17	4	3	8	8	4	—	—	4	15	4	5	6	8	5	22	—
16	16	—	—	19	8	1	11	4	2	3	—	2	18	8	3	10	4	4	2	—	4	17	8	5	9	4	6	1	—
17	—	—	—	20	—	1	12	—	2	4	—	2	20	—	3	12	—	4	4	—	4	20	—	5	12	—	6	4	—
17	8	—	—	20	4	1	12	8	2	5	—	2	21	4	3	13	8	4	6	—	4	22	4	5	14	8	6	7	—
17	16	—	—	20	8	1	13	4	2	6	—	2	22	8	3	15	4	4	8	—	5	—	8	5	17	4	6	10	—
18	—	—	—	21	—	1	14	—	2	7	—	3	—	—	3	17	—	4	10	—	5	3	—	5	20	—	6	13	—
18	8	—	—	21	4	1	14	8	2	8	—	3	1	4	3	18	8	4	12	—	5	5	4	5	22	8	6	16	—
18	16	—	—	21	8	1	15	4	2	9	—	3	2	8	3	20	4	4	14	—	5	7	8	6	1	4	6	19	—
19	—	—	—	22	—	1	16	—	2	10	—	3	4	—	3	22	—	4	16	—	5	10	—	6	4	—	6	22	—
19	8	—	—	22	4	1	16	8	2	11	—	3	5	4	3	23	8	4	18	—	5	12	4	6	6	8	7	1	—
19	16	—	—	22	8	1	17	4	2	12	—	3	6	8	4	1	4	4	20	—	5	14	8	6	9	4	7	4	—
20	—	—	—	23	—	1	18	—	2	13	—	3	8	—	4	3	—	4	22	—	5	17	—	6	12	—	7	7	—
20	8	—	—	23	4	1	18	8	2	14	—	3	9	4	4	4	8	5	—	—	5	19	4	6	14	8	7	10	—
20	16	—	—	23	8	1	19	4	2	15	—	3	10	8	4	6	4	5	2	—	5	21	8	6	17	4	7	13	—
21	—	—	1	—	—	1	20	—	2	16	—	3	12	—	4	8	—	5	4	—	6	—	—	6	20	—	7	16	—
21	8	—	1	—	4	1	20	8	2	17	—	3	13	4	4	9	8	5	6	—	6	2	4	6	22	8	7	19	—
21	16	—	1	—	8	1	21	4	2	18	—	3	14	8	4	11	4	5	8	—	6	4	8	7	1	4	7	22	—
22	—	—	1	1	—	1	22	—	2	19	—	3	16	—	4	13	—	5	10	—	6	7	—	7	4	—	8	1	—
22	8	—	1	1	4	1	22	8	2	20	—	3	17	4	4	14	8	5	12	—	6	9	4	7	6	8	8	4	—
22	16	—	1	1	8	1	23	4	2	21	—	3	18	8	4	16	4	5	14	—	6	11	8	7	9	4	8	7	—
23	—	—	1	2	—	2	—	—	2	22	—	3	20	—	4	18	—	5	16	—	6	14	—	7	12	—	8	10	—
23	8	—	1	2	4	2	—	8	2	23	—	3	21	4	4	19	8	5	18	—	6	16	4	7	14	8	8	13	—

Anrechnungsfähige Steuerkraft.			Betrag der Umlagen. Eine Umlage.			Zwei Umlagen.			Drei Umlagen.			Vier Umlagen.			Fünf Umlagen.			Sechs Umlagen.			Sieben Umlagen.			Acht Umlagen.			Neun Umlagen.		
Th.	ggr.	₰	Th.	ggr.	₰	Th.	ggr.	₰	Th.	ggr.	₰	Th.	ggr.	₰	Th.	ggr.	₰	Th.	ggr.	₰	Th.	ggr.	₰	Th.	ggr.	₰	Th.	ggr.	₰
23	16	—	1	2	8	2	1	4	3	—	—	3	22	8	4	21	4	5	20	—	6	18	8	7	17	4	8	16	—
24	—	—	1	3	—	2	2	—	3	1	—	4	—	—	4	23	—	5	22	—	6	21	—	7	20	—	8	19	—
24	8	—	1	3	4	2	2	8	3	2	—	4	1	4	5	—	8	6	—	—	6	23	4	7	22	8	8	22	—
24	16	—	1	3	8	2	3	4	3	3	—	4	2	8	5	2	4	6	2	—	7	1	8	8	1	4	9	1	—
25	—	—	1	4	—	2	4	—	3	4	—	4	4	—	5	4	—	6	4	—	7	4	—	8	4	—	9	4	—
25	8	—	1	4	4	2	4	8	3	5	—	4	5	4	5	5	8	6	6	—	7	6	4	8	6	8	9	7	—
25	16	—	1	4	8	2	5	4	3	6	—	4	6	8	5	7	4	6	8	—	7	8	8	8	9	4	9	10	—
26	—	—	1	5	—	2	6	—	3	7	—	4	8	—	5	9	—	6	10	—	7	11	—	8	12	—	9	13	—
26	8	—	1	5	4	2	6	8	3	8	—	4	9	4	5	10	8	6	12	—	7	13	4	8	14	8	9	16	—
26	16	—	1	5	8	2	7	4	3	9	—	4	10	8	5	12	4	6	14	—	7	15	8	8	17	4	9	19	—
27	—	—	1	6	—	2	8	—	3	10	—	4	12	—	5	14	—	6	16	—	7	18	—	8	20	—	9	22	—
27	8	—	1	6	4	2	8	8	3	11	—	4	13	4	5	15	8	6	18	—	7	20	4	8	22	8	10	1	—
27	16	—	1	6	8	2	9	4	3	12	—	4	14	8	5	17	4	6	20	—	7	22	8	9	1	4	10	4	—
28	—	—	1	7	—	2	10	—	3	13	—	4	16	—	5	19	—	6	22	—	8	1	—	9	4	—	10	7	—
28	8	—	1	7	4	2	10	8	3	14	—	4	17	4	5	20	8	7	—	—	8	3	4	9	6	8	10	10	—
28	16	—	1	7	8	2	11	4	3	15	—	4	18	8	5	22	4	7	2	—	8	5	8	9	9	4	10	13	—
29	—	—	1	8	—	2	12	—	3	16	—	4	20	—	6	—	—	7	4	—	8	8	—	9	12	—	10	16	—
29	8	—	1	8	4	2	12	8	3	17	—	4	21	4	6	1	8	7	6	—	8	10	4	9	14	8	10	19	—
29	16	—	1	8	8	2	13	4	3	18	—	4	22	8	6	3	4	7	8	—	8	12	8	9	17	4	10	22	—
30	—	—	1	9	—	2	14	—	3	19	—	5	—	—	6	5	—	7	10	—	8	15	—	9	20	—	11	1	—
30	8	—	1	9	4	2	14	8	3	20	—	5	1	4	6	6	8	7	12	—	8	17	4	9	22	8	11	4	—
30	16	—	1	9	8	2	15	4	3	21	—	5	2	8	6	8	4	7	14	—	8	19	8	10	1	4	11	7	—
31	—	—	1	10	—	2	16	—	3	22	—	5	4	—	6	10	—	7	16	—	8	22	—	10	4	—	11	10	—
31	8	—	1	10	4	2	16	8	3	23	—	5	5	4	6	11	8	7	18	—	9	—	4	10	6	8	11	13	—
31	16	—	1	10	8	2	17	4	4	—	—	5	6	8	6	13	4	7	20	—	9	2	8	10	9	4	11	16	—
32	—	—	1	11	—	2	18	—	4	1	—	5	8	—	6	15	—	7	22	—	9	5	—	10	12	—	11	19	—
32	8	—	1	11	4	2	18	8	4	2	—	5	9	4	6	16	8	8	—	—	9	7	4	10	14	8	11	22	—
32	16	—	1	11	8	2	19	4	4	3	—	5	10	8	6	18	4	8	2	—	9	9	8	10	17	4	12	1	—
33	—	—	1	12	—	2	20	—	4	4	—	5	12	—	6	20	—	8	4	—	9	12	—	10	20	—	12	4	—
33	8	—	1	12	4	2	20	8	4	5	—	5	13	4	6	21	8	8	6	—	9	14	4	10	22	8	12	7	—
33	16	—	1	12	8	2	21	4	4	6	—	5	14	8	6	23	4	8	8	—	9	16	8	11	1	4	12	10	—
34	—	—	1	13	—	2	22	—	4	7	—	5	16	—	7	1	—	8	10	—	9	19	—	11	4	—	12	13	—
34	8	—	1	13	4	2	22	8	4	8	—	5	17	4	7	2	8	8	12	—	9	21	4	11	6	8	12	16	—
34	16	—	1	13	8	2	23	4	4	9	—	5	18	8	7	4	4	8	14	—	9	23	8	11	9	4	12	19	—
35	—	—	1	14	—	3	—	—	4	10	—	5	20	—	7	6	—	8	16	—	10	2	—	11	12	—	12	22	—
35	8	—	1	14	4	3	—	8	4	11	—	5	21	4	7	7	8	8	18	—	10	4	4	11	14	8	13	1	—
35	16	—	1	14	8	3	1	4	4	12	—	5	22	8	7	9	4	8	20	—	10	6	8	11	17	4	13	4	—
36	—	—	1	15	—	3	2	—	4	13	—	6	—	—	7	11	—	8	22	—	10	9	—	11	20	—	13	7	—
36	8	—	1	15	4	3	2	8	4	14	—	6	1	4	7	12	8	9	—	—	10	11	4	11	22	8	13	10	—
36	16	—	1	15	8	3	3	4	4	15	—	6	2	8	7	14	4	9	2	—	10	13	8	12	1	4	13	13	—
37	—	—	1	16	—	3	4	—	4	16	—	6	4	—	7	16	—	9	4	—	10	16	—	12	4	—	13	16	—
37	8	—	1	16	4	3	4	8	4	17	—	6	5	4	7	17	8	9	6	—	10	18	4	12	6	8	13	19	—
37	16	—	1	16	8	3	5	4	4	18	—	6	6	8	7	19	4	9	8	—	10	20	8	12	9	4	13	22	—
38	—	—	1	17	—	3	6	—	4	19	—	6	8	—	7	21	—	9	10	—	10	23	—	12	12	—	14	1	—
38	8	—	1	17	4	3	6	8	4	20	—	6	9	4	7	22	8	9	12	—	11	1	4	12	14	8	14	4	—
38	16	—	1	17	8	3	7	4	4	21	—	6	10	8	8	—	4	9	14	—	11	3	8	12	17	4	14	7	—
39	—	—	1	18	—	3	8	—	4	22	—	6	12	—	8	2	—	9	16	—	11	6	—	12	20	—	14	10	—
39	8	—	1	18	4	3	8	8	4	23	—	6	13	4	8	3	8	9	18	—	11	8	4	12	22	8	14	13	—
39	16	—	1	18	8	3	9	4	5	—	—	6	14	8	8	5	4	9	20	—	11	10	8	13	1	4	14	16	—
40	—	—	1	19	—	3	10	—	5	1	—	6	16	—	8	7	—	9	22	—	11	13	—	13	4	—	14	19	—
40	8	—	1	19	4	3	10	8	5	2	—	6	17	4	8	8	8	10	—	—	11	15	4	13	6	8	14	22	—
40	16	—	1	19	8	3	11	4	5	3	—	6	18	8	8	10	4	10	2	—	11	17	8	13	9	4	15	1	—

Anrech-nungs-fähige Steuer-kraft.			Betrag der Umlagen. Eine Umlage.			Zwei Umlagen.			Drei Umlagen.			Vier Umlagen.			Fünf Umlagen.			Sechs Umlagen			Sieben Umlagen.			Acht Umlagen.			Neun Umlagen.		
Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰
41	—	—	1	20	—	3	12	—	5	4	—	6	20	—	8	12	—	10	4	—	11	20	—	13	12	—	15	4	—
41	8	—	1	20	4	3	12	8	5	5	—	6	21	4	8	13	8	10	6	—	11	22	4	13	14	8	15	7	—
41	16	—	1	20	8	3	13	4	5	6	—	6	22	8	8	15	4	10	8	—	12	—	8	13	17	4	15	10	—
42	—	—	1	21	—	3	14	—	5	7	—	7	—	—	8	17	—	10	10	—	12	3	—	13	20	—	15	13	—
42	8	—	1	21	4	3	14	8	5	8	—	7	1	4	8	18	8	10	12	—	12	5	4	13	22	8	15	16	—
42	16	—	1	21	8	3	15	4	5	9	—	7	2	8	8	20	4	10	14	—	12	7	8	14	1	4	15	19	—
43	—	—	1	22	—	3	16	—	5	10	—	7	4	—	8	22	—	10	16	—	12	10	—	14	4	—	15	22	—
43	8	—	1	22	4	3	16	8	5	11	—	7	5	4	8	23	8	10	18	—	12	12	4	14	6	8	16	1	—
43	16	—	1	22	8	3	17	4	5	12	—	7	6	8	9	1	4	10	20	—	12	14	8	14	9	4	16	4	—
44	—	—	1	23	—	3	18	—	5	13	—	7	8	—	9	3	—	10	22	—	12	17	—	14	12	—	16	7	—
44	8	—	1	23	4	3	18	8	5	14	—	7	9	4	9	4	8	11	—	—	12	19	4	14	14	8	16	10	—
44	16	—	1	23	8	3	19	4	5	15	—	7	10	8	9	6	4	11	2	—	12	21	8	14	17	4	16	13	—
45	—	—	2	—	—	3	20	—	5	16	—	7	12	—	9	8	—	11	4	—	13	—	—	14	20	—	16	16	—
45	8	—	2	—	4	3	20	8	5	17	—	7	13	4	9	9	8	11	6	—	13	2	4	14	22	8	16	19	—
45	16	—	2	—	8	3	21	4	5	18	—	7	14	8	9	11	4	11	8	—	13	4	8	15	1	4	16	22	—
46	—	—	2	1	—	3	22	—	5	19	—	7	16	—	9	13	—	11	10	—	13	7	—	15	4	—	17	1	—
46	8	—	2	1	4	3	22	8	5	20	—	7	17	4	9	14	8	11	12	—	13	9	4	15	6	8	17	4	—
46	16	—	2	1	8	3	23	4	5	21	—	7	18	8	9	16	4	11	14	—	13	11	8	15	9	4	17	7	—
47	—	—	2	2	—	4	—	—	5	22	—	7	20	—	9	18	—	11	16	—	13	14	—	15	12	—	17	10	—
47	8	—	2	2	4	4	—	8	5	23	—	7	21	4	9	19	8	11	18	—	13	16	4	15	14	8	17	13	—
47	16	—	2	2	8	4	1	4	6	—	—	7	22	8	9	21	4	11	20	—	13	18	8	15	17	4	17	16	—
48	—	—	2	3	—	4	2	—	6	1	—	8	—	—	9	23	—	11	22	—	13	21	—	15	20	—	17	19	—
48	8	—	2	3	4	4	2	8	6	2	—	8	1	4	10	—	8	12	—	—	13	23	4	15	22	8	17	22	—
48	16	—	2	3	8	4	3	4	6	3	—	8	2	8	10	2	4	12	2	—	14	1	8	16	1	4	18	1	—
49	—	—	2	4	—	4	4	—	6	4	—	8	4	—	10	4	—	12	4	—	14	4	—	16	4	—	18	4	—
49	8	—	2	4	4	4	4	8	6	5	—	8	5	4	10	5	8	12	6	—	14	6	4	16	6	8	18	7	—
49	16	—	2	4	8	4	5	4	6	6	—	8	6	8	10	7	4	12	8	—	14	8	8	16	9	4	18	10	—
50	—	—	2	5	—	4	6	—	6	7	—	8	8	—	10	9	—	12	10	—	14	11	—	16	12	—	18	13	—
50	8	—	2	5	4	4	6	8	6	8	—	8	9	4	10	10	8	12	12	—	14	13	4	16	14	8	18	16	—
50	16	—	2	5	8	4	7	4	6	9	—	8	10	8	10	12	4	12	14	—	14	15	8	16	17	4	18	19	—
51	—	—	2	6	—	4	8	—	6	10	—	8	12	—	10	14	—	12	16	—	14	18	—	16	20	—	18	22	—
51	8	—	2	6	4	4	8	8	6	11	—	8	13	4	10	15	8	12	18	—	14	20	4	16	22	8	19	1	—
51	16	—	2	6	8	4	9	4	6	12	—	8	14	8	10	17	4	12	20	—	14	22	8	17	1	4	19	4	—
52	—	—	2	7	—	4	10	—	6	13	—	8	16	—	10	19	—	12	22	—	15	1	—	17	4	—	19	7	—
52	8	—	2	7	4	4	10	8	6	14	—	8	17	4	10	20	8	13	—	—	15	3	4	17	6	8	19	10	—
52	16	—	2	7	8	4	11	4	6	15	—	8	18	8	10	22	4	13	2	—	15	5	8	17	9	4	19	13	—
53	—	—	2	8	—	4	12	—	6	16	—	8	20	—	11	—	—	13	4	—	15	8	—	17	12	—	19	16	—
53	8	—	2	8	4	4	12	8	6	17	—	8	21	4	11	1	8	13	6	—	15	10	4	17	14	8	19	19	—
53	16	—	2	8	8	4	13	4	6	18	—	8	22	8	11	3	4	13	8	—	15	12	8	17	17	4	19	22	—
54	—	—	2	9	—	4	14	—	6	19	—	9	—	—	11	5	—	13	10	—	15	15	—	17	20	—	20	1	—
54	8	—	2	9	4	4	14	8	6	20	—	9	1	4	11	6	8	13	12	—	15	17	4	17	22	8	20	4	—
54	16	—	2	9	8	4	15	4	6	21	—	9	2	8	11	8	4	13	14	—	15	19	8	18	1	4	20	7	—
55	—	—	2	10	—	4	16	—	6	22	—	9	4	—	11	10	—	13	16	—	15	22	—	18	4	—	20	10	—
55	8	—	2	10	4	4	16	8	6	23	—	9	5	4	11	11	8	13	18	—	16	—	4	18	6	8	20	13	—
55	16	—	2	10	8	4	17	4	7	—	—	9	6	8	11	13	4	13	20	—	16	2	8	18	9	4	20	16	—
56	—	—	2	11	—	4	18	—	7	1	—	9	8	—	11	15	—	13	22	—	16	5	—	18	12	—	20	19	—
56	8	—	2	11	4	4	18	8	7	2	—	9	9	4	11	16	8	14	—	—	16	7	4	18	14	8	20	22	—
56	16	—	2	11	8	4	19	4	7	3	—	9	10	8	11	18	4	14	2	—	16	9	8	18	17	4	21	1	—
57	—	—	2	12	—	4	20	—	7	4	—	9	12	—	11	20	—	14	4	—	16	12	—	18	20	—	21	4	—
57	8	—	2	12	4	4	20	8	7	5	—	9	13	4	11	21	8	14	6	—	16	14	4	18	22	8	21	7	—
57	16	—	2	12	8	4	21	4	7	6	—	9	14	8	11	23	4	14	8	—	16	16	8	19	1	4	21	10	—
58	—	—	2	13	—	4	22	—	7	7	—	9	16	—	12	1	—	14	10	—	16	19	—	19	4	—	21	13	—

Anrechnungsfähige Steuerkraft.			Betrag der Umlagen. Eine Umlage.			Zwei Umlagen.			Drei Umlagen			Vier Umlagen.			Fünf Umlagen.			Sechs Umlagen.			Sieben Umlagen.			Acht Umlagen.			Neun Umlagen.		
Thlr.	ggr.	₰	Thlr.	ggr.	₰	Thlr.	ggr.	₰	Thlr.	ggr.	₰	Thlr.	ggr.	₰	Thlr.	ggr.	₰	Thlr.	ggr.	₰	Thlr.	ggr.	₰	Thlr.	ggr.	₰	Thlr.	ggr.	₰
58	8	—	2	13	4	4	22	8	7	8	—	9	17	4	12	2	8	14	12	—	16	21	4	19	6	8	21	16	—
58	16	—	2	13	8	4	23	4	7	9	—	9	18	8	12	4	4	14	14	—	16	23	8	19	9	4	21	19	—
59	—	—	2	14	—	5	—	—	7	10	—	9	20	—	12	6	—	14	16	—	17	2	—	19	12	—	21	22	—
59	8	—	2	14	4	5	—	8	7	11	—	9	21	4	12	7	8	14	18	—	17	4	4	19	14	8	22	1	—
59	16	—	2	14	8	5	1	4	7	12	—	9	22	8	12	9	4	14	20	—	17	6	8	19	17	4	22	4	—
60	—	—	2	15	—	5	2	—	7	13	—	10	—	—	12	11	—	14	22	—	17	.9	—	19	20	—	22	7	—
60	8	—	2	15	4	5	2	8	7	14	—	10	1	4	12	12	8	15	—	—	17	11	4	19	22	8	22	10	—
60	16	—	2	15	8	5	3	4	7	15	—	10	2	8	12	14	4	15	2	—	17	13	8	20	1	4	22	13	—
61	—	—	2	16	—	5	4	—	7	16	—	10	4	—	12	16	—	15	4	—	17	16	—	20	4	—	22	16	—
61	8	—	2	16	4	5	4	8	7	17	—	10	5	4	12	17	8	15	6	—	17	18	4	20	6	8	22	19	—
61	16	—	2	16	8	5	5	4	7	18	—	10	6	8	12	19	4	15	8	—	17	20	8	20	9	4	22	22	—
62	—	—	2	17	—	5	6	—	7	19	—	10	8	—	12	21	—	15	10	—	17	23	—	20	12	—	23	1	—
62	8	—	2	17	4	5	6	8	7	20	—	10	9	4	12	22	8	15	12	—	18	1	4	20	14	8	23	4	—
62	16	—	2	17	8	5	7	4	7	21	—	10	10	8	13	—	4	15	14	—	18	3	8	20	17	4	23	7	—
63	—	—	2	18	—	5	8	—	7	22	—	10	12	—	13	2	—	15	16	—	18	6	—	20	20	—	23	10	—
63	8	—	2	18	4	5	8	8	7	23	—	10	13	4	13	3	8	15	18	—	18	8	4	20	22	8	23	13	—
63	16	—	2	18	8	5	9	4	8	—	—	10	14	8	13	5	4	15	20	—	18	10	8	21	1	4	23	16	—
64	—	—	2	19	—	5	10	—	8	1	—	10	16	—	13	7	—	15	22	—	18	13	—	21	4	—	23	19	—
64	8	—	2	19	4	5	10	8	8	2	—	10	17	4	13	8	8	16	—	—	18	15	4	21	6	8	23	22	—
64	16	—	2	19	8	5	11	4	8	3	—	10	18	8	13	10	4	16	2	—	18	17	8	21	9	4	24	1	—
65	—	—	2	20	—	5	12	—	8	4	—	10	20	—	13	12	—	16	4	—	18	20	—	21	12	—	24	4	—
65	8	—	2	20	4	5	12	8	8	5	—	10	21	4	13	13	8	16	6	—	18	22	4	21	14	8	24	7	—
65	16	—	2	20	8	5	13	4	8	6	—	10	22	8	13	15	4	16	8	—	19	—	8	21	17	4	24	10	—
66	—	—	2	21	—	5	14	—	8	7	—	11	—	—	13	17	—	16	10	—	19	3	—	21	20	—	24	13	—
66	8	—	2	21	4	5	14	8	8	8	—	11	1	4	13	18	8	16	12	—	19	5	4	21	22	8	24	16	—
66	16	—	2	21	8	5	15	4	8	9	—	11	2	8	13	20	4	16	14	—	19	7	8	22	1	4	24	19	—
67	—	—	2	22	—	5	16	—	8	10	—	11	4	—	13	22	—	16	16	—	19	10	—	22	4	—	24	22	—
67	8	—	2	22	4	5	16	8	8	11	—	11	5	4	13	23	8	16	18	—	19	12	4	22	6	8	25	1	—
67	16	—	2	22	8	5	17	4	8	12	—	11	6	8	14	1	4	16	20	—	19	14	8	22	9	4	25	4	—
68	—	—	2	23	—	5	18	—	8	13	—	11	8	—	14	3	—	16	22	—	19	17	—	22	12	—	25	7	—
68	8	—	2	23	4	5	18	8	8	14	—	11	9	4	14	4	8	17	—	—	19	19	4	22	14	8	25	10	—
68	16	—	2	23	8	5	19	4	8	15	—	11	10	8	14	6	4	17	2	—	19	21	8	22	17	4	25	13	—
69	—	—	3	—	—	5	20	—	8	16	—	11	12	—	14	8	—	17	4	—	20	—	—	22	20	—	25	16	—
69	8	—	3	—	4	5	20	8	8	17	—	11	13	4	14	9	8	17	6	—	20	2	4	22	22	8	25	19	—
69	16	—	3	—	8	5	21	4	8	18	—	11	14	8	14	11	4	17	8	—	20	4	8	23	1	4	25	22	—
70	—	—	3	1	—	5	22	—	8	19	—	11	16	—	14	13	—	17	10	—	20	7	—	23	4	—	26	1	—
70	8	—	3	1	4	5	22	8	8	20	—	11	17	4	14	14	8	17	12	—	20	9	4	23	6	8	26	4	—
70	16	—	3	1	8	5	23	4	8	21	—	11	18	8	14	16	4	17	14	—	20	11	8	23	9	4	26	7	—
71	—	—	3	2	—	6	—	—	8	22	—	11	20	—	14	18	—	17	16	—	20	14	—	23	12	—	26	10	—
71	8	—	3	2	4	6	—	8	8	23	—	11	21	4	14	19	8	17	18	—	20	16	4	23	14	8	26	13	—
71	16	—	3	2	8	6	1	4	9	—	—	11	22	8	14	21	4	17	20	—	20	18	8	23	17	4	26	16	—
72	—	—	3	3	—	6	2	—	9	1	—	12	—	—	14	23	—	17	22	—	20	21	—	23	20	—	26	19	—
72	8	—	3	3	4	6	2	8	9	2	—	12	1	4	15	—	8	18	—	—	20	23	4	23	22	8	26	22	—
72	16	—	3	3	8	6	3	4	9	3	—	12	2	8	15	2	4	18	2	—	21	1	8	24	1	4	27	1	—
73	—	—	3	4	—	6	4	—	9	4	—	12	4	—	15	4	—	18	4	—	21	4	—	24	4	—	27	4	—
73	8	—	3	4	4	6	4	8	9	5	—	12	5	4	15	5	8	18	6	—	21	6	4	24	6	8	27	7	—
73	16	—	3	4	8	6	5	4	9	6	—	12	6	8	15	7	4	18	8	—	21	8	8	24	9	4	27	10	—
74	—	—	3	5	—	6	6	—	9	7	—	12	8	—	15	9	—	18	10	—	21	11	—	24	12	—	27	13	—
74	8	—	3	5	4	6	6	8	9	8	—	12	9	4	15	10	8	18	12	—	21	13	4	24	14	8	27	16	—
74	16	—	3	5	8	6	7	4	9	9	—	12	10	8	15	12	4	18	14	—	21	15	8	24	17	4	27	19	—
75	—	—	3	6	—	6	8	—	9	10	—	12	12	—	15	14	—	18	16	—	21	18	—	24	20	—	27	22	—
75	8	—	3	6	4	6	8	8	9	11	—	12	13	4	15	15	8	18	18	—	21	20	4	24	22	8	28	1	—

Anrechnungsfähige Steuerkraft.			Betrag der Umlagen.																										
			Eine Umlage.			Zwei Umlagen.			Drei Umlagen			Vier Umlagen.			Fünf Umlagen.			Sechs Umlagen.			Sieben Umlagen.			Acht Umlagen.			Neun Umlagen.		
Thlr.	ggr.	pf.	Thlr.	ggr.	pf.	Thlr.	ggr.	pf.	Thlr.	ggr.	pf.	Thlr.	ggr.	pf.	Thlr.	ggr.	pf.	Thlr.	ggr.	pf.	Thlr.	ggr.	pf.	Thlr.	ggr.	pf.	Thlr.	ggr.	pf.
75	16	—	3	6	8	6	9	4	9	12	—	12	14	8	15	17	4	18	20	—	21	22	8	25	1	4	28	4	—
76	—	—	3	7	—	6	10	—	9	13	—	12	16	—	15	19	—	18	22	—	22	1	—	25	4	—	28	7	—
76	8	—	3	7	4	6	10	8	9	14	—	12	17	4	15	20	8	19	—	—	22	3	4	25	6	8	28	10	—
76	16	—	3	7	8	6	11	4	9	15	—	12	18	8	15	22	4	19	2	—	22	5	8	25	9	4	28	13	—
77	—	—	3	8	—	6	12	—	9	16	—	12	20	—	16	—	—	19	4	—	22	8	—	25	12	—	28	16	—
77	8	—	3	8	4	6	12	8	9	17	—	12	21	4	16	1	8	19	6	—	22	10	4	25	14	8	28	19	—
77	16	—	3	8	8	6	13	4	9	18	—	12	22	8	16	3	4	19	8	—	22	12	8	25	17	4	28	22	—
78	—	—	3	9	—	6	14	—	9	19	—	13	—	—	16	5	—	19	10	—	22	15	—	25	20	—	29	1	—
78	8	—	3	9	4	6	14	8	9	20	—	13	1	4	16	6	8	19	12	—	22	17	4	25	22	8	29	4	—
78	16	—	3	9	8	6	15	4	9	21	—	13	2	8	16	8	4	19	14	—	22	19	8	26	1	4	29	7	—
79	—	—	3	10	—	6	16	—	9	22	—	13	4	—	16	10	—	19	16	—	22	22	—	26	4	—	29	10	—
79	8	—	3	10	4	6	16	8	9	23	—	13	5	4	16	11	8	19	18	—	23	—	4	26	6	8	29	13	—
79	16	—	3	10	8	6	17	4	10	—	—	13	6	8	16	13	4	19	20	—	23	2	8	26	9	4	29	16	—
80	—	—	3	11	—	6	18	—	10	1	—	13	8	—	16	15	—	19	22	—	23	5	—	26	12	—	29	19	—
80	8	—	3	11	4	6	18	8	10	2	—	13	9	4	16	16	8	20	—	—	23	7	4	26	14	8	29	22	—
80	16	—	3	11	8	6	19	4	10	3	—	13	10	8	16	18	4	20	2	—	23	9	8	26	17	4	30	1	—
81	—	—	3	12	—	6	20	—	10	4	—	13	12	—	16	20	—	20	4	—	23	12	—	26	20	—	30	4	—
81	8	—	3	12	4	6	20	8	10	5	—	13	13	4	16	21	8	20	6	—	23	14	4	26	22	8	30	7	—
81	16	—	3	12	8	6	21	4	10	6	—	13	14	8	16	23	4	20	8	—	23	16	8	27	1	4	30	10	—
82	—	—	3	13	—	6	22	—	10	7	—	13	16	—	17	1	—	20	10	—	23	19	—	27	4	—	30	13	—
82	8	—	3	13	4	6	22	8	10	8	—	13	17	4	17	2	8	20	12	—	23	21	4	27	6	8	30	16	—
82	16	—	3	13	8	6	23	4	10	9	—	13	18	8	17	4	4	20	14	—	23	23	8	27	9	4	30	19	—
83	—	—	3	14	—	7	—	—	10	10	—	13	20	—	17	6	—	20	16	—	24	2	—	27	12	—	30	22	—
83	8	—	3	14	4	7	—	8	10	11	—	13	21	4	17	7	8	20	18	—	24	4	4	27	14	8	31	1	—
83	16	—	3	14	8	7	1	4	10	12	—	13	22	8	17	9	4	20	20	—	24	6	8	27	17	4	31	4	—
84	—	—	3	15	—	7	2	—	10	13	—	14	—	—	17	11	—	20	22	—	24	9	—	27	20	—	31	7	—
84	8	—	3	15	4	7	2	8	10	14	—	14	1	4	17	12	8	21	—	—	24	11	4	27	22	8	31	10	—
84	16	—	3	15	8	7	3	4	10	15	—	14	2	8	17	14	4	21	2	—	24	13	8	28	1	4	31	13	—
85	—	—	3	16	—	7	4	—	10	16	—	14	4	—	17	16	—	21	4	—	24	16	—	28	4	—	31	16	—
85	8	—	3	16	4	7	4	8	10	17	—	14	5	4	17	17	8	21	6	—	24	18	4	28	6	8	31	19	—
85	16	—	3	16	8	7	5	4	10	18	—	14	6	8	17	19	4	21	8	—	24	20	8	28	9	4	31	22	—
86	—	—	3	17	—	7	6	—	10	19	—	14	8	—	17	21	—	21	10	—	24	23	—	28	12	—	32	1	—
86	8	—	3	17	4	7	6	8	10	20	—	14	9	4	17	22	8	21	12	—	25	1	4	28	14	8	32	4	—
86	16	—	3	17	8	7	7	4	10	21	—	14	10	8	18	—	4	21	14	—	25	3	8	28	17	4	32	7	—
87	—	—	3	18	—	7	8	—	10	22	—	14	12	—	18	2	—	21	16	—	25	6	—	28	20	—	32	10	—
87	8	—	3	18	4	7	8	8	10	23	—	14	13	4	18	3	8	21	18	—	25	8	4	28	22	8	32	13	—
87	16	—	3	18	8	7	9	4	11	—	—	14	14	8	18	5	4	21	20	—	25	10	8	29	1	4	32	16	—
88	—	—	3	19	—	7	10	—	11	1	—	14	16	—	18	7	—	21	22	—	25	13	—	29	4	—	32	19	—
88	8	—	3	19	4	7	10	8	11	2	—	14	17	4	18	8	8	22	—	—	25	15	4	29	6	8	32	22	—
88	16	—	3	19	8	7	11	4	11	3	—	14	18	8	18	10	4	22	2	—	25	17	8	29	9	4	33	1	—
89	—	—	3	20	—	7	12	—	11	4	—	14	20	—	18	12	—	22	4	—	25	20	—	29	12	—	33	4	—
89	8	—	3	20	4	7	12	8	11	5	—	14	21	4	18	13	8	22	6	—	25	22	4	29	14	8	33	7	—
89	16	—	3	20	8	7	13	4	11	6	—	14	22	8	18	15	4	22	8	—	26	—	8	29	17	4	33	10	—
90	—	—	3	21	—	7	14	—	11	7	—	15	—	—	18	17	—	22	10	—	26	3	—	29	20	—	33	13	—
90	8	—	3	21	4	7	14	8	11	8	—	15	1	4	18	18	8	22	12	—	26	5	4	29	22	8	33	16	—
90	16	—	3	21	8	7	15	4	11	9	—	15	2	8	18	20	4	22	14	—	26	7	8	30	1	4	33	19	—
91	—	—	3	22	—	7	16	—	11	10	—	15	4	—	18	22	—	22	16	—	26	10	—	30	4	—	33	22	—
91	8	—	3	22	4	7	16	8	11	11	—	15	5	4	18	23	8	22	18	—	26	12	4	30	6	8	34	1	—
91	16	—	3	22	8	7	17	4	11	12	—	15	6	8	19	1	4	22	20	—	26	14	8	30	9	4	34	4	—
92	—	—	3	23	—	7	18	—	11	13	—	15	8	—	19	3	—	22	22	—	26	17	—	30	12	—	34	7	—
92	8	—	3	23	4	7	18	8	11	14	—	15	9	4	19	4	8	23	—	—	26	19	4	30	14	8	34	10	—
92	16	—	3	23	8	7	19	4	11	15	—	15	10	8	19	6	4	23	2	—	26	21	8	30	17	4	34	13	—

Anrechnungsfähige Steuerkraft.			Betrag der Umlagen.																										
			Eine Umlage.			Zwei Umlagen.			Drei Umlagen.			Vier Umlagen.			Fünf Umlagen.			Sechs Umlagen			Sieben Umlagen.			Acht Umlagen.			Neun Umlagen.		
ℛ	ggr.	₰	ℛ	ggr.	₰	ℛ	ggr.	₰	ℛ	ggr.	₰	ℛ	ggr.	₰	ℛ	ggr.	₰	ℛ	ggr.	₰	ℛ	ggr.	₰	ℛ	ggr.	₰	ℛ	ggr.	₰
93	—	—	4	—	—	7	20	—	11	16	—	15	12	—	19	8	—	23	4	—	27	—	—	30	20	—	34	16	—
93	8	—	4	—	4	7	20	8	11	17	—	15	13	4	19	9	8	23	6	—	27	2	4	30	22	8	34	19	—
93	16	—	4	—	8	7	21	4	11	18	—	15	14	8	19	11	4	23	8	—	27	4	8	31	1	4	34	22	—
94	—	—	4	1	—	7	22	—	11	19	—	15	16	—	19	13	—	23	10	—	27	7	—	31	4	—	35	1	—
94	8	—	4	1	4	7	22	8	11	20	—	15	17	4	19	14	8	23	12	—	27	9	4	31	6	8	35	4	—
94	16	—	4	1	8	7	23	4	11	21	—	15	18	8	19	16	4	23	14	—	27	11	8	31	9	4	35	7	—
95	—	—	4	2	—	8	—	—	11	22	—	15	20	—	19	18	—	23	16	—	27	14	—	31	12	—	35	10	—
95	8	—	4	2	4	8	—	8	11	23	—	15	21	4	19	19	8	23	18	—	27	16	4	31	14	8	35	13	—
95	16	—	4	2	8	8	1	4	12	—	—	15	22	8	19	21	4	23	20	—	27	18	8	31	17	4	35	16	—
96	—	—	4	3	—	8	2	—	12	1	—	16	—	—	19	23	—	23	22	—	27	21	—	31	20	—	35	19	—
96	8	—	4	3	4	8	2	8	12	2	—	16	1	4	20	—	8	24	—	—	27	23	4	31	22	8	35	22	—
96	16	—	4	3	8	8	3	4	12	3	—	16	2	8	20	2	4	24	2	—	28	1	8	32	1	4	36	1	—
97	—	—	4	4	—	8	4	—	12	4	—	16	4	—	20	4	—	24	4	—	28	4	—	32	4	—	36	4	—
97	8	—	4	4	4	8	4	8	12	5	—	16	5	4	20	5	8	24	6	—	28	6	4	32	6	8	36	7	—
97	16	—	4	4	8	8	5	4	12	6	—	16	6	8	20	7	4	24	8	—	28	8	8	32	9	4	36	10	—
98	—	—	4	5	—	8	6	—	12	7	—	16	8	—	20	9	—	24	10	—	28	11	—	32	12	—	36	13	—
98	8	—	4	5	4	8	6	8	12	8	—	16	9	4	20	10	8	24	12	—	28	13	4	32	14	8	36	16	—
98	16	—	4	5	8	8	7	4	12	9	—	16	10	8	20	12	4	24	14	—	28	15	8	32	17	4	36	19	—
99	—	—	4	6	—	8	8	—	12	10	—	16	12	—	20	14	—	24	16	—	28	18	—	32	20	—	36	22	—
99	8	—	4	6	4	8	8	8	12	11	—	16	13	4	20	15	8	24	18	—	28	20	4	32	22	8	37	1	—
99	16	—	4	6	8	8	9	4	12	12	—	16	14	8	20	17	4	24	20	—	28	22	8	33	1	4	37	4	—
100	—	—	4	7	—	8	10	—	12	13	—	16	16	—	20	19	—	24	22	—	29	1	—	33	4	—	37	7	—

8.

Staatsvertrag

vom 4. April 1853, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll= und Handelsvereins betreffend.

(Gesetzsammlung von 1853. Abtheilung I. Seite 153.)

Art. 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster=, Damm=, Brücken= und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land= und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels= und Reiseverkehr Statt findet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs= und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeldtarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinfüro in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Corporationen oder Privatpersonen oder auf Actien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder bloß lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit übernehmen Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung, ihre dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr= und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

9.

Bekanntmachung

des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend das Weg=, Fähr= und Brückengeld vom ausländischen Landfuhrwerke.

Hannover, den 8. December 1853.

Zufolge des Staatsvertrages mit der Krone Preußen vom 4. April d. J., den Zoll= und Handelsverein betreffend, und des im Art. 41 dieses Vertrages erklärten Beitritts des Königreichs zu dem Preußisch=Österreichischen Handels= und Zollvertrage vom 19. Februar d. J. werden vom 1. Januar k. J. an zu Gunsten der Unterthanen der bei jenen Verträgen betheiligten Staaten für ausländisches Landfuhrwerk die Sätze unter I. und II. des Chausseegeldtarifs vom 4. December 1834 hinwegfallen und statt deren die Sätze unter III. des Tarifs zur Anwendung kommen.

Auch werden etwaige besondere Sätze für ausländische Gespanne und Thiere in sonstigen Heberollen für Weg=, Fähr= und Brückengeld in der Linie öffentlicher Wege außer Kraft gesetzt. An die Stelle derselben treten die entsprechenden Sätze der Heberolle für inländische Gespanne und Thiere.

Die zuständigen Behörden haben für gehörige Beachtung dieser Bestimmungen durch die Erheber zu sorgen.

Hannover, den 8. December 1853.

Königlich Hannoversches Ministerium des Innern.

Wedemeyer.

10.

Gesetz,

betreffend die Gemeindewege und Landstraßen.

Hannover, den 13. März 1855.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Ausführung des Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Julius 1851 in unveränderter Weise unthunlich, eine Änderung in den Vorschriften für den Wegbau aber nicht allein nothwendig, sondern auch unaufschiebbar ist, so erlassen Wir unter Zustimmung Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung das folgende Gesetz:

§. 1.

Die Mitwirkung der Provinziallandschaften nach §. 14, 30, Absatz 4, 32, 63, 69, 74 und 80 des bezeichneten Gesetzes ist einstweilen suspendirt.

§. 2.

Die nunmehr zu treffenden Anordnungen sollen durch besondere Verordnung festgestellt werden.

Gegeben Hannover, den 13. März 1855.

(L. S.) **Georg Rex.**

Wedemeyer.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 13. März 1855.

Roscher,
Generalsecretair des Ministeriums des Innern.

11.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ausführung der Gesetze über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Julius 1851 und vom 13. März 1855.

Hannover, den 13. März 1855.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Wir verordnen zu Ausführung der Gesetze über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Julius 1851 und vom heutigen Tage Folgendes:

§. 1.

Das Gesetz über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Julius 1851 tritt mit der Abänderung des Gesetzes vom heutigen Tage am 1. Mai d. J. in Kraft.

§. 2.

Anstatt der einstweilen suspendirten Mitwirkung der Provinziallandschaften nach §. 14, 30, Absatz 4, 32, 63, 69, 74 und 80 des Gesetzes vom 28. Julius 1851 wird Folgendes verordnet:

§. 3.

Die neue Aufnahme eines Weges unter die Landstraßen (§. 14 des Gesetzes) wird nur mit Zustimmung der Vertretungen derjenigen Wegeverbände geschehen, in deren Bezirken der Weg belegen ist.

§. 4.

Die Zusammenlegung mehrer obrigkeitlicher Bezirke zu einem Wegeverbande (§. 30 Absatz 4) soll nur mit Zustimmung der Bezirksvertretungen vorgenommen werden.

§. 5.

Ist eine größere, als die von der gesetzlichen Vertretung bewilligte Leistung des Wegeverbandes erforderlich (§. 32), so kann von der Landdrostei, nach Anhörung der angrenzenden Wegeverbände, die Erhebung des Mehreren bis zu 4 Umlagen verfügt werden.

Die Ermäßigung der jährlichen Leistung nach §. 38 darf diese auf weniger als 4 Umlagen nicht herabsetzen.

§. 6.

Die neue Einführung von Weggeldabgaben auf Gemeindewegen und Landstraßen (§. 63) soll wider den Wunsch derjenigen Gemeinden oder Wegeverbände, zu deren Gunsten dieselbe Statt finden würde, nicht geschehen.

Gegeben Hannover, den 13. März 1855.

(L. S.) **Georg Rex.**

Wedemeyer.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 13. März 1855.

Roscher,
Generalsecretair des Ministeriums des Innern.

12.

Bekanntmachung

des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Landstraßen.

Hannover, den 13. April 1855.

Zu Ausführung der §§. 30—41 und §. 80 des Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Julius 1851 erlassen Wir über den Bau und die Unterhaltung der Landstraßen, unter Aufhebung der Geschäftsordnung vom 30. December 1853, die folgenden Vorschriften:

I. Allgemeines.

§. 1.

Die Verwaltung der Landstraßen erfolgt unter Unserer oberen Aufsicht und Leitung der Landdrostei durch die Obrigkeit, unter Zuziehung des Wegbauinspectors, welchem die Landstraße von Uns zugewiesen ist.

Solche Städte mit selbstständiger Verwaltung, welche geeignete technische Angestellte haben, können von der Mitwirkung der Wegbauinspectoren entbunden werden.

§. 2.

Die Landdrostei kann Hülfstechniker mit besonderen Aufträgen versehen.

§. 3.

Die Hülfstechniker stehen unter Aufsicht und Leitung des zuständigen Wegbauinspectors und erhalten die näheren Anweisungen von diesem.

§. 4.

Der unmittelbare Geschäftsverkehr des Hülfstechnikers mit der Obrigkeit und die Mitaufsicht der Letzteren ist dadurch nicht ausgeschlossen.

II. Neubau.

§. 5.

Kommt der Neubau einer Landstraße in Frage, so hat die Obrigkeit, nach vorgängiger Benehmung mit dem Wegbauinspector, zu ermitteln:

1) welche Richtung und welche bauliche Einrichtung der Straße die zweckmäßigste ist;
2) welche Wegeverbände, Gemeinden oder selbstständige Besitzungen nach §§. 35, 37 und 38 des Gesetzes vom 28. Julius 1851 überhaupt, und
3) in welcher Maße dieselben pflichtig sind.

§. 6.

Sodann hat die Obrigkeit unter Darlegung der ermittelten Verhältnisse die zum Voraus verpflichteten Gemeinden und selbstständigen Besitzungen (§. 37 cit.), so wie die gesetzliche Vertretung des Wegeverbandes (s. unten §. 29) über den Neubau zu hören.

§. 7.

Die Verhandlungen sind hiernächst von der Obrigkeit und dem Wegbauinspector mittelst gemeinschaftlichen Berichts der Landdrostei vorzulegen, zugleich mit einem allgemeinen Überschlage der Baukosten.

§. 8.

Hält die Landdrostei die Anlage für zweckmäßig, so hat sie Unsere Beschlußnahme zu erwirken.

§. 9.

Ist der Neubau von Uns beschlossen, so beauftragt die Landdrostei die Obrigkeit und den Wegbauinspector mit den weiteren Vorbereitungen, namentlich mit specieller Feststellung der Wegerichtung und danach sich schließlich ergebenden Wegepflicht unter Bezeichnung der dabei etwa zu verwendenden Hülfstechniker.

§. 10.

Nach Erledigung dieser Vorarbeiten wird von der Obrigkeit und dem Wegbauinspector ein specieller Kostenanschlag unter Absonderung des Bedarfs an baarem Gelde und Diensten aufgestellt und auf Grund desselben die Vorausleistung der betheiligten Gemeinden und selbstständigen Besitzungen bestimmt,

so wie die erforderliche Bewilligung durch die Vertretung des Wegeverbandes bewirkt.

Die Verhandlungen sind hiernächst der Landdrostei vorzulegen, zugleich mit den erforderlichen Anträgen auf Erhöhung der Verbandsbewilligung und Gewährung öffentlicher Beihülfe.

§. 11.

Die Landdrostei hat nunmehr das Weitere zu verfügen und nach §. 41 des Gesetzes vom 28. Julius 1851 über die öffentliche Beihülfe Unseren Beschluß zu erwirken.

§. 12.

Die Obrigkeit und der Wegbauinspector ergreifen sodann in jedem Baujahre vor Eintritt der Bauzeit die zur Ausführung der ergangenen Anordnungen erforderlichen Maßnahmen, veranlassen namentlich auch die Feststellung der Preise der anstatt baaren Beitrages zu leistenden Dienste und sorgen für gehörige Abdienung nach Maßgabe der dieserhalb von der Landdrostei näher zu ertheilenden Vorschriften (§. 39 und 40 des Gesetzes vom 28. Julius 1851).

§. 13.

Die Obrigkeit führt über den Bau eine fortlaufende Rechnung, nöthigenfalls durch einen von ihr zu bestellenden, vom Wegeverbande zu bezahlenden Rechnungsführer, und trifft nach vorgängiger Benehmung mit dem Wegbauinspector, die behuf des Rechnungs- und Zahlungswesens erforderlichen Anordnungen nach Maßgabe der von der Landdrostei zu ertheilenden Anweisungen.

§. 14.

Behuf Ausführung des Baues können auf Grund gutachtlicher Äußerung des Wegbauinspectors von der Obrigkeit nach Anhörung der Vertretung des Wegeverbandes Neubauaufseher mit Genehmigung der Landdrostei angenommen werden.

§. 15.

Der Neubauaufseher, wo solcher vorhanden, hat in vorzuschreibenden Zeiträumen die Rechnungen (Liquidationen) über die Lieferungen und Arbeiten aufzustellen, der Wegbauinspector oder der Hülfstechniker dieselben, so weit nöthig an Ort und Stelle, zu prüfen und für die Erledigung der Erinnerungen zu sorgen, die Rechnungen zu beglaubigen und an die Obrigkeit behuf der Auszahlung einzusenden. — Die Obrigkeit kann auf die vom Aufseher aufgestellten und beglaubigten Rechnungen

über Lieferungen und Arbeiten, auch vor Prüfung derselben durch den Wegbauinspector, vorschüssig Zahlung leisten.

Die Landdrosteien haben die nöthigen näheren Vorschriften zu treffen.

Die Kosten der Neubauaufsicht trägt in allen Fällen der Wegbauverband.

§. 16.

Von der Obrigkeit ist die Rechnung über die Arbeiten des abgelaufenen, mit dem 1. Julius endigenden Baujahrs der Landdrostei spätestens bis zum Schlusse des Kalenderjahrs einzusenden.

Die Landdrostei hat über die für das abgelaufene Rechnungsjahr ihr bewilligten Landstraßenmittel bis zum 1. Mai des nächstfolgenden Jahrs Uns Rechnung abzulegen.

§. 17.

Die Bestimmungen der §§. 5 bis 16 einschließlich finden auch auf Umbauten Anwendung. Als solche gelten die in Unserem Ausschreiben vom 9. Junius 1852 in Ansehung der Chausseeverwaltung bezeichneten Wegearbeiten.

III. Unterhaltung.

§. 18.

Ist der Neubau einer Landstraße ganz oder zum Theil vollendet, so hat die Landdrostei die Überweisung derselben, oder des vollendeten Theils, an den Wegeverband zu regelmäßiger Unterhaltung als Steinbahn zu verfügen, unbeschadet der gesetzlichen Vorausleistung der Gemeinde oder selbstständigen Besitzung, in derem Bezirke die Straße belegen.

Über die Unterhaltung der nicht chausseemäßig ausgebauten Landstraßenzüge sind von der Landdrostei die den Verhältnissen entsprechenden Vorschriften zu ertheilen.

§. 19.

Von der Überweisung ist Uns Anzeige zu machen und der Vertretung des Wegeverbandes durch die Obrigkeit Kenntniß zu geben.

§. 20.

Behuf Unterhaltung der einzelnen Landstraßenzüge eines Wegeverbandes werden alljährlich besondere Anschläge von der

Obrigkeit und dem Wegbauinspector aufgestellt und Rechnungen von Ersterer geführt. (Vergl. §. 13.)

§. 21.

Für den Unterhaltungsbetrieb kommen, wo derselbe technisch geleitet wird, im Wesentlichen die Vorschriften der §§. 10, 12, 13, 15 und 16 sinngemäß zur Anwendung.

§. 22.

Behuf der regelmäßigen Unterhaltung sind im Falle des Bedürfnisses Aufseher nach Anordnung der Landdrostei, daneben von der Obrigkeit und dem Wegbauinspector stets Wegewärter anzunehmen.

§. 23.

Über die Wahl der Wärter und deren Bezahlung ist die Vertretung des Wegeverbandes vorher zu hören.

Die Kosten der Aufsicht und Wartung trägt in allen Fällen der Wegeverband.

§. 24.

Ist eine Landstraße auf mindestens eine halbe Meile ununterbrochen besteint, so hat die Obrigkeit, nach §. 6 der Verordnung vom 13. März d. J., die Ausführung der Gesetze über Gemeindewege und Landstraßen betreffend, mit der Vertretung des Wegeverbandes zu erwägen, ob die Bewilligung von Weggeld in Antrag zu bringen.

§. 25.

Wird vom Wegeverbande die Bewilligung gewünscht, so hat die Obrigkeit, nach vorgängiger Benehmung mit dem Wegbauinspector, der Landdrostei unter Darlegung der Verhältnisse und Einsendung der Verhandlungen gutachtlich zu berichten. (Vergl. §. 64 des Gesetzes vom 28. Julius 1851.)

§. 26.

Wird die Erhebung bewilligt, so sorgt die Obrigkeit für vertragsmäßige Annahme eines Erhebers, setzt dessen Bezahlung fest, bestimmt den Betrag der von demselben zu leistenden Sicherheit und führt die Aufsicht über dessen Dienst- und namentlich Rechnungsführung, nach Maßgabe der dieserhalb von der Landdrostei zu ertheilenden Vorschriften.

§. 27.

Es soll der Regel nach mindestens vierteljährlich eine Revision der Weggeldhebung Statt finden.

8

§. 28.

Die Aufkünfte des Weggeldes sind zur Deckung der Baarkosten der Unterhaltung bestimmt und dem Wegeverbande, eintretenden Falls der behuf der Unterhaltung zum Voraus verpflichteten Gemeinde oder selbstständigen Besitzung, in Anrechnung zu bringen.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 29.

Die Vertretung des Wegeverbandes besteht

1) bei den Verbänden der Amtsbezirke aus der Amtsversammlung;
2) bei den Verbänden der städtischen Bezirke aus dem Magistrate und dem Bürgervorstehercollegium nach Maßgabe ihrer durch die Städteordnung begründeten Zuständigkeiten;
3) bei Verbänden aus zusammengelegten oder getheilten obrigkeitlichen Bezirken aus den in jedem Falle von Uns aus den gesetzlichen Vertretern bestimmten Mitgliedern.

§. 30.

Über die Mitwirkung bei dem Neubau und der Unterhaltung der nach §. 56 Ziffer 1 des Gesetzes vom 28. Julius 1851 bezeichneten Brücken ꝛc. Seitens der verpflichteten öffentlichen Verwaltungen und Städte bleibt besondere Bestimmung vorbehalten.

§. 31.

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 1. Mai d. J. in Kraft.

Dieselbe ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 13. April 1855.

Königlich Hannoversches Ministerium des Innern.

Wedemeyer.

13.

Bekanntmachung

des Königlichen Ministeriums des Innern, den Etat der Landstraßen betreffend.

Hannover, den 13. April 1855.

Zu Ausführung des §. 14 des Gesetzes vom 28. Julius 1851 in Verbindung mit §. 1 des Gesetzes vom 13. März d. J., die Gemeindewege und Landstraßen betreffend, bringen Wir im Nachstehenden den Etat der Landstraßen des Königreichs zur öffentlichen Kenntniß.

Hannover, den 13. April 1855.

Königlich Hannoversches Ministerium des Innern.

Wedemeyer.

Etat

der Landstraßen des Königreichs.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
	I. Landdrosteibezirk Aurich.	
1	Von Greetsiel über Pewsum und Hinte an die Aurich-Emdener Chaussee bei Harsweg.	Amt Greetsiel. Amt Emden.
2	Von Norden nach Norddeich.	Amt Norden.
3	Von Norden über Lütetsburg, Hage, Nesse, Dornum, Westeraccum und Esens nach Neuharrlingersiel.	Amt Norden. Amt Berum. Amt Esens.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
4	Von der Norden-Neuharrlingersieler Landstraße über Theener nach Hilgenriedersiel.	Amt Berum.
5	Von Dornum über Westerholt an die Aurich-Wittmunder Chaussee in Sandhorst.	Amt Berum. Amt Esens. Amt Aurich.
6	Von Esens über Brill an die Aurich-Wittmunder Chaussee bei Ogenbargen.	Amt Esens. Amt Aurich.
7	Von Wittmund über Funnix nach Carolinensiel.	Amt Wittmund.
8	Von Wittmund über Asel auf Jever bis zur Landesgrenze.	Amt Wittmund.
9	Von Wittmund über Leerhafe, Reepsholt, Friedeburg, Horsten und Neustadt-Gödens bis zur Landesgrenze.	Amt Wittmund. Amt Friedeburg.
10	Von der Wittmund-Neustadt-Gödenser Landstraße in Reepsholt auf Jever bis zur Landesgrenze.	Amt Friedeburg.
11	Von Friedeburg über Voßbarg und Strackholt an die Aurich-Leerer Chaussee bei Bagband.	Amt Friedeburg. Amt Timmel.
12	Von Aurich über Riepe nach der Eisenbahnhaltestelle bei Oldersum.	Amt Aurich. Amt Emden.
13	Von der Aurich-Leerer Chaussee über Timmel und Warsingsfehn an die Eisenbahnhaltestelle bei Neermoor.	Amt Timmel. Amt Leer.
14	Von der Landesgrenze zwischen Holtgaste und Detern über Stickhausen und Nortmoor an die Aurich-Leerer Chaussee bei Logabirum.	Amt Remels. Amt Leer.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
15	Von der Detern-Logabirumer Landstraße in Stickhausen über Potshausen und Collinghorst an die Eisenbahnhaltestelle bei Ihrhove und von hier durch den Oberledinger Hammrich nach Weener.	Amt Remels. Amt Stickhausen. Amt Leer. Amt Weener.
16	Von Westrhauderfehn an die Landstraße von Stickhausen nach Ihrhove und Weener bei Collinghorst.	Amt Stickhausen.
17	Von Weener über Stapelmoor und Halte auf Papenburg bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Weener. Amt Leer.
18	Von Bunde über Bunderhammrich und Ditzumerverlaat nach Ditzum.	Amt Weener. Amt Jemgum.
19	Von der Bunde-Ditzumer Landstraße bei Ditzum über Jemgum und Bingum an die Leer-Weener-Neuschanzer Chaussee bei Nordmerfähr.	Amt Jemgum.
20	Von der Bunde-Ditzumer Landstraße bei Bunderhammrich an die Ditzum-Nordmerfährer Landstraße bei Jemgum.	Amt Jemgum.
	II. Landdrosteibezirk Hannover.	
	A. Fürstenthum Calenberg.	
1	Von Hannover über den Pferdethurm, Kirchrode und Ilten an die Eisenbahnhaltestelle bei Sehnde bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Hannover.
2	Vom Steinkruge am Deister über Bennigsen, Gestorf, Calenberg und Emmerke an die Hildesheim-Mindener Chaussee unweit Himmelsthür bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Calenberg.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
3	Von der Deister-Himmelsthürer Landstraße in Bennigsen über Pattensen, Rethen und Wassel auf Peine bis zur Landdrosteigrenze jenseits Wassel.	Amt Calenberg. Stadt Pattensen. Amt Hannover.
4	Von der Landdrosteigrenze bei Barnten über Rössing zum Eisenbahnhofe bei Nordstemmen bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Calenberg.
5	Von der Hannover-Hamelner Chaussee bei Evestorf über Wennigsen, Egestorf, Barsinghausen, Landringhausen und Gr. Munzel nach dem Eisenbahnhofe vor Wunstorf.	Amt Wennigsen. Amt Blumenau.
6	Von Springe über Eldagsen nach Alferde und von hier: a. über Wülfingen auf Poppenburg an der Hildesheim-Mindener Chaussee bis zur Landdrosteigrenze, und b. über Adensen und Schulenburg an die Bennigsen-Himmelsthürer Landstraße bei Calenberg.	Amt Springe. Stadt Eldagsen. Amt Calenberg.
7	Von der Hildesheim-Mindener Chaussee in Coppenbrügge über Neustadt, Münder und Lauenau zur Nenndorf-Rintelner Chaussee: a. auf Rodenberg, b. auf Aplern bis zur Landesgrenze.	Amt Coppenbrügge. Amt Springe. Stadt Münder. Amt Lauenau.
8	Von Eldagsen über die Holzmühle und Dörpe an die Coppenbrügge-Münder-Lauenauer Landstraße in Coppenbrügge.	Stadt Eldagsen. Amt Springe. Amt Coppenbrügge.
9	Von der Hannover-Hamelner Chaussee beim Thalhofe bei Springe an die Coppenbrügge-Lauenauer Landstraße in Münder.	Amt Springe. Stadt Münder.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
10	Von der Hannover-Nenndorfer Chaussee bei Ditterke über Leveste, Langreder und Egestorf nach Nienstedt, und von hier an die Coppenbrügge-Lauenauer Landstraße a. bei Messenkamp und b. in Eimbeckhausen.	Amt Wennigsen. Amt Lauenau.
11	Von der Hannover-Hessischen Landesgrenze bei Fischbeck über Hameln, Hagenohsen, Latferde und Börry auf Eschershausen und Einbeck bis zur Landesgrenze vor Heyen.	Amt Hameln. Stadt Hameln. Amt Grohnde.
12	Von der Hameln-Pyrmonter Chaussee bei Gr. Berkel über Königsförde, Schwöbber und Grupenhagen auf Bösingfeld bis zur Landesgrenze.	Amt Hameln.
13	Von der Hameln-Holzmindener Chaussee die noch als Landstraßen zu betrachtenden Abtheilungen: a. von der Hameln-Pyrmonter Chaussee bei der Berkelschen Warte über Ohr und Grohnde bis zur Landesgrenze vor Hehlen, und b. von Polle bis zur Landesgrenze bei Forst.	Amt Hameln. Amt Grohnde. Stadt Bodenwerder. Amt Polle.
14	Von Polle auf Pyrmont bis zur Landesgrenze vor Falkenhagen.	Amt Polle.
15	Von der Hameln-Holzmindener Chaussee bei Brevörde auf Ottenstein bis zur Landesgrenze am Liesenbusch.	Amt Polle.
16	Von Bodenwerder auf Halle an der Hameln-Einbecker Landstraße bis zur Landesgrenze vor Linse.	Stadt Bodenwerder.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
17	Von der Hildesheim-Mindener Chaussee in Hemmendorf über Lauenstein bis zur Landesgrenze auf dem Ith und von derselben auf der Hasselburg über Bessinghausen, Börry und Grohnde auf Pyrmont bis zur Landesgrenze.	Amt Lauenstein. Amt Grohnde. Amt Hameln.
18	Von der Landdrosteigrenze bei Eime über Marienhagen, Thüste, Wallensen und Capellenhagen an die Hameln-Einbecker Landstraße bis zur Landesgrenze auf dem Ith.	Amt Lauenstein.
19	Von der Paderborner Landstraße in Wallensen auf Halle bis zur Landesgrenze auf dem Ith.	Amt Lauenstein.
20	Von der Hemmendorf-Lauenstein-Grohnde-Pyrmonter Landstraße bei Hemmendorf über Salzhemmendorf, Thüste, Weenzen und Duingen auf Alfeld bis zur Landesgrenze bei Coppengrave.	Amt Lauenstein.
21	Von der Hannover-Osnabrücker Landstraße die Strecken: a. von Linden über Limmer und Wunstorf bis zur Landesgrenze bei Hagenburg; b. von derselben bei Landwehr über Bad Rehburg bis zur Stolzenau-Stadthagener Chaussee in Münchehagen.	Amt Linden. Amt Blumenau. Stadt Wunstorf. Amt Rehburg.
22	Von der Hannover-Osnabrücker Landstraße bei Limmer bis zum Limmerbrunnen.	Amt Linden.
23	Von derselben Landstraße zwischen Luthe und Wunstorf nach dem Eisenbahnhofe vor Wunstorf.	Amt Blumenau.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
24	Von derselben Landstraße in Wunstorf auf Nenndorf bis zur Landesgrenze vor Haste.	Stadt Wunstorf.
25	Von der Hannover-Nienburger Chaussee bei Scheßinghausen über Stadt und Bad Rehburg auf Sachsenhagen und Nenndorf bis zur Landesgrenze bei Berghohle.	Amt Wölpe. Amt Rehburg.
26	Von der Stolzenau-Stadthagener Chaussee in Loccum über Wiedensahl auf Stadthagen bis zur Landesgrenze.	Amt Rehburg.
27	Von der Hannover-Nienburger Chaussee in Neustadt über Empede, Mariensee, Mandelsloh, Niedernstöcken und Norddrebber auf Ahlden und Walsrode bis zur Landdrosteigrenze vor Gilten.	Stadt Neustadt. Amt Neustadt.
28	Von der Hannover-Nienburger Chaussee vor Neustadt über Suttorf, Luttmersen, Vesbeck, Esperke und Kl. Grindau auf Essel bis zur Landdrosteigrenze.	Stadt Neustadt. Amt Ricklingen. Amt Neustadt.
29	Von der Provinzialgrenze bei Nienburg über Erichshagen, Wölpe, Steimke, Rodewald und Niedernstöcken bis zur Neustadt-Esseler Landstraße in Esperke.	Amt Wölpe. Amt Neustadt.
30	Von der Nienburg-Stöcken-Esseler Landstraße bei Rodewald über Bevensen und Dudensen nach der Eisenbahnhaltestelle bei Hagen.	Amt Neustadt. Amt Wölpe.
31	Von der Hannover-Walsroder Chaussee in Langenhagen auf Isernhagen und Burgwedel bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Langenhagen.
32	Von der Hannover-Walsroder Chaussee vor Hannover über Hainholz nach Engelbostel.	Amt Hannover. Amt Langenhagen.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
	B. Grafschaften Hoya und Diepholz.	
33	Von der Hannover-Osnabrücker Landstraße die Strecken: a. von Stolzenau über Uchte und Diepenau bis zur Landesgrenze und b. von derselben bei Brockum über Quernheim bis zur Osnabrück-Bremer-Chaussee in Lemförde.	Amt Stolzenau. Amt Uchte. Amt Diepenau. Amt Lemförde.
34	Von der Osnabrück-Bremer Chaussee bei Lemförde über Stemshorn bis zur Landesgrenze bei Dielingen.	Amt Lemförde.
35	Von Diepholz auf Steinfeld bis zur Landesgrenze bei Wassenberg.	Amt Diepholz.
36	Von Diepholz über Aschen auf Vechte bis zur Landesgrenze.	Amt Diepholz.
37	Von der Landesgrenze bei Friedenwalde im Preußischen bis zur Hannover-Osnabrücker Landstraße bei Lavelsloh und von dieser bei Diepenau über Steinbrinck und Ströhen nach Wagenfeld, und von hier: a. durch das Gemeindebruch zur Osnabrück-Bremer Chaussee zwischen Burlage und Lembruch und b. zur Nienburg-Diepholzer Chaussee bei Rehden.	Amt Auburg. Amt Diepholz. Amt Lemförde.
38	Von der Nienburg-Diepholzer Chaussee bei Barver über Wagenfeld auf Ströhen und Rhaden bis zur Landesgrenze.	Amt Auburg.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
39	Von der Osnabrück=Bremer Chaussee bei Twistringen über Ehrenburg, Sulingen, Bahrenburg, Kirchdorf und Uchte bis zur Bremen=Mindener Landstraße bei Glissen.	Amt Ehrenburg. Amt Sulingen. Amt Uchte. Amt Stolzenau.
40	Von der Landesgrenze bei Dreye über Schwarme, Hoya, Liebenau, Stolzenau und Müßleringen auf Petershagen und Minden bis zur Landesgrenze vor Ovenstedt.	Amt Brinkum. Amt Schwarme. Amt Martfeld. Amt Hoya. Amt Nienburg. Amt Stolzenau.
41	Von der Bremen=Hoya=Mindener Landstraße bei Riede bis zur Landesgrenze bei Dibbersen und von derselben bei Lunsen über Morsum, Hiddestorf, Blender und Gr. Hutbergen auf Verden bis zur Nienburg=Verdener Chaussee bei Hönisch.	Amt Brinkum. Amt Schwarme. Amt Westen.
42	Von Steierberg nach Rießen und von hier zur Bremen=Mindener Landstraße a. bei Schinna und b. bei Liebenau.	Amt Stolzenau. Amt Nienburg.
43	Von Siedenburg über Maasen zur Nienburg=Diepholzer Chaussee bei Labbus.	Amt Sulingen.
44	Von der Provinzialgrenze bei Nienburg über Nienburg, Estorf und Leese auf Minden bis zur Landesgrenze vor Neuhof.	Stadt Nienburg. Amt Nienburg. Amt Stolzenau.
45	Von der Osnabrück=Bremer Chaussee bei Bassum über Ochtmannien, Bilsen, Bruchhausen und Hoya nach der Nienburg=Verdener Chaussee bei Hassel und von derselben bei Eystrup über den Eystruper Bahnhof und Hohenholz auf Rethem an der Aller bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Freudenberg. Amt Bruchhausen. Amt Martfeld. Amt Hoya.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
46	Von der Nienburg-Diepholzer Chaussee in Sulingen über Schwaförden, Mallinghausen und Affinghausen auf Bilsen, Bruchhausen und Hoya bis zur Nienburg-Bremer Chaussee bei Berren.	Amt Sulingen. Amt Ehrenburg. Amt Bruchhausen.
47	Von der Nienburg-Verdener Chaussee bei Dörverden nach Westen.	Amt Westen.
48	Von der Osnabrück-Bremer Chaussee bei Bassum über Bramstedt bis zur Nienburg-Bremer Chaussee bei Syke, und von derselben bei Barrien über Kirchweyhe bis zur Bremen-Mindener Landstraße bei Dreye.	Amt Freudenberg. Amt Syke. Amt Brinkum.
49	Von der Landesgrenze bei Wildeshausen nach Harpstedt, und von hier: a. über Klein-Ippener auf Delmenhorst bis zur Landesgrenze, b. nach der Osnabrück-Bremer Chaussee bei Neukrug und c. über den Holzkrug bis zur Osnabrück-Bremer Chaussee in Bassum.	Amt Harpstedt. Amt Syke. Amt Freudenberg.
	III. Landdrosteibezirk Hildesheim.	
	A. Fürstenthum Hildesheim.	
1	Von der Hildesheim-Mindener Chaussee bei Himmelsthür über Emmerke nach dem Steinkruge am Deister bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Hildesheim.
2	Von Hildesheim über Hohenhameln nach Peine.	Stadt Hildesheim. Amt Hildesheim. Amt Hohenhameln. Stadt Peine.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
3	Von der Eisenbahnhaltestelle bei Algermissen über Bründeln, Soßmar und Oedelum an die Hildesheim-Braunschweiger Causse bei Hoheneggelsen.	Amt Hildesheim. Amt Hohenhameln. Amt Steinbrück.
4	Von der Eisenbahnhaltestelle bei Algermissen über Lühnde an die Hannover-Hildesheimer Chaussee bei Gleidingen.	Amt Hildesheim. Amt Ruthe.
5	Von der Hildesheim-Peiner Straße bei Stedum über Equord zur Eisenbahnhaltestelle im Hämeler Walde.	Amt Hohenhameln.
6	Von der Peine-Deister Straße die Strecke im Landdrosteibezirke.	Amt Hohenhameln. Amt Ruthe.
7	Von Peine auf Gifhorn bis zur Landdrosteigrenze.	Stadt Peine.
8	Von Peine über Böhrum auf Burgdorf bis zur Landdrosteigrenze.	Stadt Peine. Amt Hohenhameln.
9	Von Peine an die Hildesheim-Braunschweiger Chaussee bei Gr. Lafferde und von derselben bei Hoheneggelsen über Holle, Sottrum, Nette, Lamspringe und Winzenburg bis zur Eisenbahnhaltestelle bei Gr. Freden.	Stadt Peine. Amt Peine. Amt Steinbrück. Amt Wohldenberg. Amt Bockenem. Amt Lamspringe. Amt Alfeld.
10	Von der Hildesheim-Seesener Chaussee bei Wesseln bis zur Landesgrenze bei Bodenburg.	Amt Marienburg.
11	Von der Landesgrenze bei Bodenburg bis zur Landesgrenze bei Lamspringe auf Gandersheim.	Amt Lamspringe.
12	Von Gronau über Sibbesse, Wrisbergholzen, Grafelde und Breinum an die Wesseln-Bodenburger Straße bei Bodenburg.	Amt Gronau. Amt Alfeld.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
13	Von der Hildesheim-Seesener Chaussee bei der Nordmühle über Heinde an die Hildesheim-Goslarer Chaussee bei Wendhausen und von hier über Ottbergen an die Hildesheim-Braunschweiger Chaussee bei Schellerten.	Amt Marienburg. Amt Wohldenberg.
14	Von der Hildesheim-Mindener Chaussee bei Heyersum über Gronau bis zur Landdrosteigrenze bei Eime.	Amt Elze. Amt Gronau.
15	Von der Hannover-Hildesheimer Chaussee bei Sarstedt über Sarstedt bis zur Landdrosteigrenze bei Rössing und von derselben über Nordstemmen und Poppenburg auf Eldagsen bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Ruthe. Amt Hildesheim. Amt Elze.
16	Von der Braunschweigschen Landesgrenze bei Brüninghausen an die Hannover-Casseler Chaussee bei Limmer.	Amt Alfeld.
17	Von der Braunschweig-Seesener Chaussee bei Breinum über Ohlendorf und Gielde an die Hildesheim-Halberstädter Chaussee bei Schladen.	Amt Salzgitter. Amt Wöltingerode.
18	Von Salzgitter über Liebenburg, Gr. und Kl. Döhren an die Schladen-Goslarer Straße bei Weddingen.	Amt Salzgitter. Amt Liebenburg. Amt Wöltingerode.
19	Von Schladen über Weddingen und Immenrode nach Goslar.	Amt Wöltingerode. Amt Liebenburg. Stadt Goslar.
20	Von der Einbeck-Holzmindener Straße die Strecke im Fürstenthume Hildesheim.	Amt Erichsburg.
21	Von der Uslar-Dasseler Straße die Strecke im Fürstenthume Hildesheim.	Amt Erichsburg.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
	B. Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen.	
22	Von der Einbeck-Holzmindener Straße die Strecke im Fürstenthume Grubenhagen.	Amt Einbeck. Stadt Einbeck.
23	Von der Uslar-Dasseler Straße die Strecke im Fürstenthume Göttingen.	Amt Uslar.
24	Von Einbeck nach Moringen.	Stadt Einbeck. Amt Einbeck. Amt Moringen. Stadt Moringen.
25	Von Salzderhelden über Immensen, Sülbeck und Hollenstedt an die Hannover-Casseler Chaussee bei Northeim.	Amt Einbeck. Amt Northeim.
26	Von der Salzderhelden-Northeimer Straße bei Immensen über Edemissen, Rotenkirchen, Dassensen, Wellersen, Hoppensen und Oldendorf an die Einbeck-Holzmindener Straße bei Markoldendorf.	Amt Einbeck. Amt Erichsburg.
27	Von Dransfeld nach Löwenhagen.	Amt Dransfeld.
28	Von Imbsen über Güntersen nach Adelebsen.	Amt Dransfeld. Amt Adelebsen.
29	Von Uslar nach Adelebsen.	Amt Uslar. Amt Adelebsen.
30	Von Adelebsen nach Bovenden.	Amt Adelebsen. Amt Bovenden.
31	Von der Adelebsen-Bovendener Straße bei Lödingsen zum Steinabfuhrwege von der Bramburg bei Hettensen.	Amt Adelebsen. Amt Moringen.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
32	Von der Adelebsen=Bovendener Landstraße bei Lenglern über Holtensen nach Göttingen.	Amt Bovenden. Amt Göttingen. Stadt Göttingen.
33	Von der Göttingen=Witzenhausener Chaussee bei Gr. Schneen bis zur Landesgrenze bei Besenhausen.	Amt Friedland.
34	Von der Göttingen=Witzenhausener Chaussee bei Gr. Schneen über Mariengarten und Jühnde an die Hannover=Casseler Chaussee bei Dransfeld.	Amt Friedland. Amt Dransfeld.
35	Von Göttingen über Geismar, Kl. Lengden, Kerstlingerode und Nesselrode nach Duderstadt.	Stadt Göttingen. Amt Göttingen. Amt Reinhausen. Amt Duderstadt. Stadt Duderstadt.
36	Von dieser Straße bei Etzenborn über Weißenborn auf Siemerode an der Göttingen=Heiligenstadter Chaussee bis zur Landesgrenze.	Amt Reinhausen.
37	Von Göttingen über Gieboldehausen nach Herzberg.	Stadt Göttingen. Amt Göttingen. Amt Radolfshausen. Amt Gieboldehausen. Amt Herzberg.
38	Von Duderstadt nach Pöhlde und von hier: a. nach Herzberg, b. an die Osterode = Nordhausener Chaussee bei Scharzfeld.	Stadt Duderstadt. Amt Duderstadt. Amt Herzberg.
39	Von der Preußischen Landesgrenze bei Zwinge zur Duderstadt=Herzberger Straße bei Hilkerode.	Amt Duderstadt.
40	Von der Duderstadt=Herzberger Straße bei Rhumspringe über Rüdershausen an die	Amt Gieboldehausen.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
	Northeim-Duderstadter Chaussee bei Gieboldehausen.	
41	Von der Göttingen-Herzberger Straße bei Ebergötzen über Seeburg an die Göttingen-Duderstadter Landstraße bei Westerode.	Amt Radolfshausen. Amt Gieboldehausen. Amt Duderstadt.
42	Von der Göttingen-Herzberger Straße bei Ebergötzen über Holzerode und Reyershausen nach Marienstein.	Amt Gieboldehausen. Amt Bovenden. Amt Nörten.
43	Von der Osterode-Nordhausener Chaussee bei Neuenfelde nach Lauterberg.	Amt Scharzfels.
44	Von der Osterode-Nordhausener Chaussee bei Osterhagen über Steina auf Sachsa bis zur Landesgrenze.	Amt Scharzfels.
45	Von der Osterode-Nordhausener Chaussee bei Osterhagen nach Lauterberg.	Amt Scharzfels
46	Von der Osterode-Northeimer Chaussee über Rienstedt, Westerhof, Echte und Sebexen bis zur Landesgrenze vor Osterbruch.	Stadt Osterode. Amt Osterode. Amt Westerhof.
47	Von der Landesgrenze bei Badenhausen über Eisdorf und Rienstedt an die Osterode-Northeimer Chaussee bei Dorste.	Amt Osterode.
48	Von Osterode über Schwiegershausen, Wulften, Bodensee und Krebeck an die Göttingen-Herzberger Landstraße.	Stadt Osterode. Amt Osterode. Amt Lindau. Amt Gieboldehausen.
	C. Grafschaft Hohnstein.	
49	Von der Stolberger Chaussee bei Buchholz über Steigerthal, Leimbach und Urbach an die Chaussee von Nordhausen nach Roßla und Sangerhausen.	Amt Hohnstein.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
	IV. Landdrosteibezirk Lüneburg.	
1	Von Lüneburg über Scharnebeck und Hohnstorf auf Lauenburg bis zur Landesgrenze.	Amt Lüne. Amt Artlenburg.
2	Von Lüneburg über Reetze nach Bleckede.	Stadt Lüneburg. Amt Lüne. Amt Bleckede.
3	Von Reetze über Carze und Brackede nach Boitzenburg.	Amt Bleckede.
4	Von Bleckede an die Reetze-Boitzenburger Landstraße bei Carze.	Amt Bleckede.
5	Von Bleckede über Catemin, Hitzacker, Dannenberg, Lüchow, Saaße und Lübbau auf Salzwedel bis zur Landesgrenze.	Amt Bleckede. Amt Hitzacker. Amt Dannenberg. Stadt Dannenberg. Amt Clenze. Amt Lüchow. Stadt Lüchow. Amt Wustrow.
6	Von Lüneburg über Dahlenburg und Göhrde nach Dannenberg.	Stadt Lüneburg. Amt Lüne. Amt Bleckede. Amt Hitzacker. Amt Dannenberg. Stadt Dannenberg.
7	Von Bevensen über Dahlenburg, Darchau und Neuhaus i. L. auf Lübtheen bis zur Landesgrenze.	Amt Medingen. Amt Bleckede. Amt Hitzacker. Amt Neuhaus i. L.
8	Von Bevensen durch die Göhrde über Metzingen nach Hitzacker.	Amt Medingen. Amt Oldenstadt. Amt Hitzacker.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
9	Von Ülzen über Dannenberg auf Dömitz bis zur Landesgrenze.	Stadt Ülzen. Amt Oldenstadt. Amt Hitzacker. Amt Dannenberg. Stadt Dannenberg.
10	Von der Ulzen = Salzwedeler Chaussee bei Kreyenhagen über Clenze, Lüchow und Gartow nach Schnackenburg.	Amt Clenze. Amt Wustrow. Amt Lüchow. Stadt Lüchow. Amt Gartow.
11	Von Lüchow an die Ülzen = Dömitzer Straße bei Cacherien.	Amt Lüchow. Amt Dannenberg.
12	Von der Kreyenhagen = Schnackenburger Straße bei Dolgow über Wustrow an die Bleckede = Salzwedeler Straße bei Lübbau.	Amt Wustrow.
13	Von Bergen a. d. Dumme an die Kreyenhagen=Schnackenburger Straße bei Gistenbeck.	Amt Wustrow.
14	Von Ülzen über Bodenteich und Wittingen nach Brome.	Stadt Ülzen. Amt Oldenstadt. Amt Bodenteich. Amt Knesebeck.
15	Von Ülzen über Ebstorf und Soltau auf Schneverdingen bis zur Landdrosteigrenze.	Stadt Ülzen. Amt Oldenstadt. Amt Ebstorf. Amt Soltau.
16	Von Wittingen über Knesebeck an die Lüneburg = Braunschweiger Chaussee bei Krümme.	Amt Knesebeck. Amt Isenhagen. Amt Gifhorn.
17	Von der Salzwedel=Braunschweiger Straße die inländischen Strecken	Amt Knesebeck. Amt Fallersleben.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
	a. von der Landesgrenze zwischen Mellin und Brome bis zur Landesgrenze zwischen Croye und Ahnebeck, b. von der Landesgrenze zwischen Wolfsburg und Fallersleben bis zur Landesgrenze zwischen Mörse und Flechtorf.	
18	Von Gifhorn nach Brome.	Stadt Gifhorn. Amt Gifhorn. Amt Fallersleben. Amt Knesebeck.
19	Von Gifhorn nach den Moorcolonien Neuendorf und Platendorf.	Amt Gifhorn.
20	Von Gifhorn über Fallersleben, Heiligendorf, Neindorf und Rottorf auf Helmstedt bis zur Landesgrenze.	Stadt Gifhorn. Amt Papenteich. Amt Fallersleben.
21	Von Fallersleben durch das Boldeckerland an die Gifhorn-Bromer Straße bei Grußendorf.	Amt Fallersleben.
22	Von der Landesgrenze bei Kl. Sisbeck über Bistorf, Rohde, Uhry und Beinrode auf Königslutter bis zur Landesgrenze.	Amt Fallersleben.
23	Von Gifhorn über Meinersen und Ütze nach Burgdorf.	Stadt Gifhorn. Amt Gifhorn. Amt Meinersen. Amt Burgdorf. Stadt Burgdorf.
24	Von Gifhorn auf Peine bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Papenteich. Amt Gifhorn. Amt Meinersen.
25	Von Meinersen an die Celle-Braunschweiger Chaussee bei Ohof.	Amt Meinersen.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
26	Von Schillerslage über Burgdorf auf Peine bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Burgdorf. Stadt Burgdorf.
27	Von der Peine-Deister Straße die Strecke im Landdrosteibezirke.	Amt Ilten.
28	Von Lehrte über Ilten an die Peine-Deister Straße bei Wassel.	Amt Ilten.
29	Von Sehnde über Ilten, Höver und Anderten auf Hannover bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Ilten.
30	Von Celle über Beedenbostel, Hankensbüttel und Wittingen in die Altmark bis zur Landesgrenze.	Amt Celle. Amt Beedenbostel. Amt Isenhagen. Amt Knesebeck.
31	Von Celle über Winsen a. d. Aller an die Hannover-Walsroder Chaussee vor Hademstorf und von dieser Chaussee in Riethhagen nach Ahlden.	Amt Celle. Amt Winsen a. d. A. Amt Ahlden.
32	Von Celle über Steinförde, Schwarmstedt, Bothmer, Gilten, Ahlden und Rethem auf Eystrup bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Celle. Amt Winsen a. d. A. Amt Ahlden. Amt Rethem.
33	Von der Hannover-Walsroder Chaussee bei Essel über Schwarmstedt auf Neustadt bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Ahlden.
34	Von der Celle-Eystruper Straße bei Gilten auf Neustadt a. R. bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Ahlden.
35	Von Burgwedel über Isernhagen an die Hannover-Walsroder Chaussee in Langenhagen bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Burgwedel.
36	Von Rethem an die Walsrode-Verdener Chaussee in Kirchboitzen.	Amt Rethem.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
37	Von Rethem auf Drommelbeck bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Rethem.
38	Die Straße von Rotenburg über Visselhövede nach Walsrode rücksichtlich der dem Chausseeetat nicht angehörenden Strecken im Landdrosteibezirke.	Amt Fallingbostel.
39	Von der Walsrode-Soltauer Chaussee in Fallingbostel an die Celle-Harburger Chaussee.	Amt Fallingbostel. Amt Bergen.
40	Von Bergen über Hermannsburg, Eisenbahnstation Severloh, Weihausen und Sprakensehl an die Celle-Altmarker Straße in Hankensbüttel.	Amt Bergen. Amt Beedenbostel. Amt Isenhagen.
41	Von Soltau auf Visselhövede bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Soltau. Amt Fallingbostel.
42	Von Soltau über Amelinghausen nach Lüneburg.	Amt Soltau. Amt Salzhausen. Amt Lüne. Stadt Lüneburg.
43	Von Soltau über Bispingen, Lübberstedt und Garlstorf auf Winsen a. d. Luhe.	Amt Soltau. Amt Salzhausen. Amt Pattensen.
44	Von Lüneburg über Salzhausen, Egestorf und Barrl auf Schneverdingen bis zur Landdrosteigrenze.	Stadt Lüneburg. Amt Lüne. Amt Salzhausen. Stadt Soltau.
45	Von Winsen a. d. Luhe über Amelinghausen nach Ebstorf.	Stadt Winsen. Amt Pattensen. Amt Salzhausen. Amt Ebstorf.
46	Von der Winsen-Harburger Chaussee bei Caroxbostel über Hittfeld an die Harburg-Bremer Chaussee vor Renndorf.	Amt Hittfeld.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
47	Von Ebstorf an die Lüneburg-Braunschweiger Chaussee in Melbeck.	Amt Ebstorf. Amt Medingen. Amt Lüne.
48	Von Ebstorf nach der Eisenbahnstation in Bienenbüttel.	Amt Ebstorf. Amt Medingen.
49	Von Ebstorf nach der Eisenbahnstation in Bevensen.	Amt Ebstorf. Amt Medingen.
50	Von der Harburg-Bremer Chaussee bei Tostedt auf Sittensen und Zeven bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Moisburg.
51	Von Tostedt über Moisburg auf Burtehude.	Amt Moisburg.
52	Von Moisburg an die Burtehude-Harburger Chaussee bei Ovelgönne.	Amt Moisburg.
53	Von der Burtehude-Harburger Chaussee bei Neugraben auf Francop bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Hittfeld.
	V. Landdrosteibezirk Osnabrück.	
	A. Fürstenthum Osnabrück.	
1	Von Osnabrück nach Bellevue und von da a. über Hellern und Hasbergen auf Lengerich bis zur Landesgrenze, b. über Gaste auf Lotte bis zur Landesgrenze.	Stadt Osnabrück. Amt Osnabrück. Amt Iburg.
2	Von Osnabrück an die Iburg-Lengericher Landstraße bei Hagen.	Stadt Osnabrück. Amt Osnabrück. Amt Iburg.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
3	Von Osnabrück über Oldendorf und Buer auf Minden bis zur Landesgrenze bei Rödinghausen.	Stadt Osnabrück. Amt Osnabrück. Amt Schledehausen. Amt Melle.
4	Von Osnabrück auf Weesen und Westercappeln bis zur Landesgrenze.	Stadt Osnabrück. Amt Osnabrück.
5	Von der Osnabrück-Bremer Chaussee bei Astrup über Behrte und Venne an die Bomte-Dammer Chaussee in Hunteburg, und von derselben hinter Hunteburg über Meyerhöfen auf Dielingen bis zur Landesgrenze.	Amt Schledehausen. Amt Hunteburg.
6	Von der Osnabrück-Nordhorner Chaussee bei Wallenhorst über Engter und Vörden auf Damme bis zur Landesgrenze bei Hinnenkamp.	Amt Osnabrück. Amt Vörden.
7	Von der Osnabrück-Dissener Chaussee beim Steinigerthurm über Bissendorf und Schledehausen bis Buddemühlen und von hier a. über Essen nach Wittlage, b. über Wehrendorf an die Osnabrück-Bremer Chaussee vor Bomte.	Amt Schledehausen. Amt Hunteburg. Amt Wittlage.
8	Von der Landstraße von Leckermühle nach Bramsche bei Felsen über Ostercappeln, Wulften, Schledehausen und Ellerbeck an die Osnabrück-Mindener Landstraße bei Westerhausen.	Amt Hunteburg. Amt Schledehausen.
9	Von der Osnabrück-Münsterer Chaussee bei Iburg über Hagen auf Lengerich bis zur Landesgrenze.	Amt Iburg.
10	Von derselben Chaussee bei Iburg über Borgloh nach Melle.	Amt Iburg. Amt Dissen. Amt Grönenberg. Amt Melle.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
11	Von der Iburg-Meller Landstraße bei der Auburg nach Wellingholzhausen.	Amt Grönenberg.
12	Von Iburg nach Glane und von hier a. über Laer auf Versmold bis zur Landesgrenze, b. an die Osnabrück-Dissener Chaussee bei Hilter.	Amt Iburg. Amt Dissen.
13	Von der Osnabrück-Münsterer Chaussee bei Glandorf über Laer und Rothenfelde bis zum Palsterkamper Armenhause, und von hier a. über Nolle und Wellingholzhausen an die Osnabrück-Meller Chaussee bei Melle, b. nach Dissen.	Amt Iburg. Amt Dissen. Amt Grönenberg. Amt Melle.
14	Von der Osnabrück-Dissener Chaussee bei Hilter über Laer auf Füchtorf bis zur Landesgrenze.	Amt Dissen.
15	Von der Osnabrück-Münsterer Chaussee in Glandorf auf Füchtorf bis zur Landesgrenze.	Amt Iburg.
16	Von Dissen auf Bockhorst bis zur Landesgrenze.	Amt Dissen.
17	Von Rothenfelde auf Bockhorst bis zur Landesgrenze.	Amt Dissen.
18	Von Melle über Riemsloh auf Herford bis zur Landesgrenze.	Stadt Melle. Amt Melle. Amt Grönenberg.
19	Von Melle nach Ausmann in Schlochtern, und von hier a. über Königdorf auf Borgholzhausen bis zur Landesgrenze,	Stadt Melle. Amt Melle. Amt Grönenberg.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
	b. über Neuenkirchen auf Werther bis zur Landesgrenze.	
20	Von Melle an die Osnabrück-Mindener Landstraße bei Oldendorf.	Stadt Melle. Amt Melle.
21	Von der Osnabrück-Mindener Chaussee bei Langenkrug über Essen, Eyelstädt, Hüsede und Buer nach Melle.	Amt Wittlage. Amt Melle. Stadt Melle.
22	Von der Osnabrück-Mindener Chaussee bei Rabber an die Landstraße von Essen nach Melle im s. g. Kalbsiecke.	Amt Wittlage.
23	Von der Langenkreuz-Meller Landstraße bei Barkhausen (Amts Melle) über Wetter und Riemsloh nach Neuenkirchen.	Amt Melle. Amt Grönenberg.
24	Von Buer über Tittingdorf und Wehringdorf bis zur Eisenbahnhaltestelle bei Bruchmühlen.	Amt Melle.
25	Von der Melle-Herforder Landstraße bei Riemsloh bis zur Eisenbahnhaltestelle bei Bruchmühlen.	Amt Grönenberg.
26	Von der Osnabrück-Bremer Chaussee bei Leckermühle über Venne und Engter an die Osnabrück-Nordhorner Chaussee bei Bramsche.	Amt Hunteburg. Amt Vörden.
27	Von Bramsche nach Neuenkirchen im Hülsen.	Amt Vörden. Amt Fürstenau.
28	Von Bramsche auf Westercappeln bis zur Landesgrenze.	Amt Vörden.
29	Von Bramsche nach Malgarten.	Amt Vörden.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
30	Von der Osnabrück-Nordhorner Chaussee bei Schwagstorf über Ankum, Bersenbrück und Gehrde auf Steinfeld bis zur Landesgrenze.	Amt Fürstenau. Amt Bersenbrück.
31	Von Schwagstorf über Voltlage auf Recke bis zur Landesgrenze.	Amt Fürstenau.
32	Von der Osnabrück-Quakenbrücker Chaussee bei Alfhausen über Uffeln und Neuenkirchen auf Mettingen bis zur Landesgrenze.	Amt Bersenbrück. Amt Fürstenau.
33	Von Quakenbrück über Menslage und Berge auf Lengerich und Lingen bis zur Grenze des Fürstenthums.	Stadt Quakenbrück. Amt Quakenbrück. Amt Fürstenau.
34	Von Ankum über Alfhausen und Stickteich nach Vörden.	Amt Bersenbrück. Amt Vörden.
35	Von Ankum über Bippen nach Berge.	Amt Bersenbrück. Amt Fürstenau.
36	Von der Osnabrück-Quakenbrücker Chaussee in Badbergen auf Dinklage bis zur Landesgrenze.	Amt Quakenbrück.
37	Von der Badbergen-Dinklager Landstraße bei Wehdel über Grönloh auf Holdorf und Damme bis zur Landesgrenze.	Amt Quakenbrück.
38	Von Fürstenau auf Haselünne bis zur Grenze des Fürstenthums.	Amt Fürstenau.
39	Von der Quakenbrück-Lingener Landstraße bei Menslage auf Hölze bis zur Grenze des Fürstenthums.	Amt Quakenbrück. Amt Fürstenau.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
	B. Grafschaft Lingen, einschließlich Emsbühren, Grafschaft Bentheim und Herzogthum Arenberg-Meppen.	
40	Von Lingen über Lengerich auf Berge, Menslage und Quakenbrück bis zur Grenze der Grafschaft Lingen.	Amt Lingen. Amt Freren.
41	Von Haselünne auf Fürstenau bis zur Grenze der Grafschaft Lingen.	Amt Freren. Amt Haselünne.
42	Von der Meppen-Haselünner Landstraße bei Kl. Dörgen über Kl. Berßen nach Sögel.	Amt Meppen. Amt Haselünne. Amt Hümmling.
43	Von Sögel nach Wahn und von hier a. an die Lingen-Papenburger Chaussee bei der Kluse, b. an dieselbe bei Lathen.	Amt Hümmling. Amt Aschendorf.
44	Von der Lingen-Quakenbrücker Landstraße bei Lengerich über Freren und Schapen auf Hopsten bis zur Landesgrenze.	Amt Freren.
45	Von Lingen über Estringen, Messingen, Beesten und Schapen auf Hopsten bis zur Landesgrenze.	Amt Lingen. Amt Freren.
46	Von der Osnabrück-Nordhorner Chaussee bei Lohne über Wietmarschen und Veldhausen nach Neuenhaus.	Amt Lingen. Amt Neuenhaus.
47	Von derselben Chaussee bei Schepsdorf an die Landstraße von der Helscher Fähre nach Schüttorf bei Emsbühren.	Amt Lingen.
48	Von der Helscher Fähre über Leschede und Emsbühren nach Schüttorf.	Amt Lingen. Amt Bentheim.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
49	Von der Helscher Fähre über Kunkemühle nach Plantlünne.	Amt Lingen.
50	Von Lingen über Plantlünne auf Rheine bis zur Landesgrenze.	Stadt Lingen. Amt Lingen.
51	Von der Landesgrenze bei Rheine über Salzbergen, Schüttorf, Bentheim und Gildehaus auf Oldenzaal bis zur Landesgrenze.	Amt Lingen. Amt Bentheim.
52	Von Bentheim auf Ochtrup bis zur Landesgrenze.	Amt Bentheim.
53	Von der Rheine-Oldenzaaler Landstraße in Schüttorf an die Nordhorn-Münsterer Chaussee bei Isterberge.	Amt Bentheim.
54	Von der Nordhorn-Hardenberger Chaussee die noch als Landstraße zu behandelnde Strecke.	Amt Neuenhaus.
55	Von Neuenhaus über Veldhausen und Emblicheim auf Coeverden bis zur Landesgrenze.	Amt Neuenhaus.
56	Von der Neuenhaus-Coeverdener Landstraße bei Emblicheim über Wilsum an die Nordhorn-Hardenberger Chaussee in Ülsen und von derselben hinter Ulsen über Getelo auf Tubbergen und Almelo bis zur Landesgrenze.	Amt Neuenhaus.
57	Von der Lingen-Nordhorner Chaussee unweit der s. g. Knipe nach Wietmarschen.	Amt Neuenhaus.
58	Von Meppen über Rühle, Hesepe und Dalum an die Lohne-Neuenhauser Landstraße bei Wietmarschen.	Stadt Meppen. Amt Meppen. Amt Neuenhaus.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
59	Von Meppen nach Haselünne.	Stadt Meppen. Amt Meppen. Amt Haselünne.
60	Von der Lingen-Löninger Chaussee über Hölze auf Menslage bis zur Grenze des Herzogthums Arenberg-Meppen.	Amt Haselünne.
61	Von Herzlake über Bakerde, Felsen-Neuenlande, Gr. und Kl. Dohren an die Haselünne-Fürstenauer Landstraße.	Amt Haselünne.
62	Von Meppen über Verßen und Wesuwe nach Haren.	Stadt Meppen. Amt Meppen.
63	Von der Meppen-Harener Landstraße bei Verßen über Fullen an die Landstraße von Meppen nach Wietmarschen.	Amt Meppen.
64	Von Sögel über Werlte auf Auen bis zur Landesgrenze.	Amt Hümmling.
65	Von Sögel über Werpeloh, Börger und Breddenberg nach Heidbrücke.	Amt Hümmling.
66	Von Werlte über Lorup nach Heidbrücke.	Amt Hümmling.
67	Von Aschendorf nach Rhede, und von hier a. über Neurhede an die Dörpen-Bourtanger Landstraße, b. auf Bellingwolde bis zur Landesgrenze.	Amt Aschendorf.
68	Von Papenburg auf Halte bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Papenburg.
69	Von der Lingen-Papenburger Chaussee unweit der Kluse über Dörpen, Heede und Schergenburg auf Bourtanger-Schanz bis zur Landesgrenze.	Amt Aschendorf.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
	VI. Landdrosteibezirk Stade.	
1	Von Stade über Hollern, Mittelnkirchen und Jork nach Francop, und von hier a. auf Moorburg, b. an die Stade-Harburger Chaussee, bis zur Landdrosteigrenze bei Neugraben.	Stadt Stade. Amt Jork.
2	Von der Stade-Francoper Landstraße bei Hollern nach Wöhrden und Bassenfleth.	Amt Jork.
3	Von derselben Straße in Hollern nach Twielenfleth zur Elbe.	Amt Jork.
4	Von derselben Straße bei Siebenhöfen nach Bachenbruch.	Amt Jork.
5	Von derselben Straße in Mittelnkirchen über die Dollerner Mühle an die Stade-Buxtehuder Chaussee in Dollern.	Amt Jork. Amt Horneburg.
6	Von derselben Straße in Mittelnkirchen über Neuenkirchen an dieselbe Chaussee in Horneburg.	Amt Jork. Amt Horneburg.
7	Von der Stade-Buxtehuder Chaussee in Neukloster über Ladecop und Jork an die Elbe bei Borstel.	Amt Horneburg. Amt Jork.
8	Von Buxtehude über Estebrügge an die Elbe bei Cranz.	Stadt Buxtehude. Amt Jork.
9	Von Stade über Harsefeld nach Zeven.	Stadt Stade. Amt Stade. Amt Harsefeld. Amt Zeven.
10	Von Mulsum an die Bremervörde-Stader Chaussee bei Hagenah.	Amt Stade.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
11	Von Selsingen über Parnewinkel, Malstedt und Byhusen an die vorhergehende Landstraße.	Amt Zeven. Amt Stade.
12	Von Bremervörde über Bargstedt und Harsefeld an die Stade-Buxtehuder Chaussee bei Neukloster.	Stadt Bremervörde. Amt Bremervörde. Amt Stade. Amt Harsefeld. Amt Horneburg.
13	Von Horneburg über Bliedersdorf an die Bremervörde-Neuklosterer Landstraße bei der Hohenbrücke.	Amt Horneburg.
14	Von Horneburg über Issendorf an dieselbe Landstraße bei Bargstedt.	Amt Horneburg. Amt Harsefeld.
15	Von Buxtehude über Apensen an die Stade-Zevener Landstraße bei Wangersen.	Amt Horneburg. Amt Harsefeld.
16	Von Horneburg über Apensen und Sittensen an die Harburg-Bremer Chaussee bei Scheeßel.	Amt Horneburg. Amt Zeven. Amt Rotenburg.
17	Von Zeven über Heslingen, Meckelstedt und Sittensen auf Tostedt bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Zeven.
18	Die Straße von Rotenburg über Visselhövede nach Walsrode rücksichtlich der dem Chausseeetat nicht angehörenden Strecken im Landdrosteibezirke.	Amt Rotenburg.
19	Von Visselhövede über Delventhal auf Soltau bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Rotenburg.
20	Von Verden über Visselhövede, Schneverdingen und Barrl zur Landdrosteigrenze.	Stadt Verden. Amt Verden. Amt Rotenburg. Amt Schneverdingen.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
21	Von Wittorf über Odeweg an die Verden-Barrler Landstraße.	Amt Rotenburg. Amt Verden.
22	Von Rotenburg über Brockel nach Schneverdingen.	Amt Rotenburg. Amt Schneverdingen.
23	Von der vorstehenden Landstraße bei Hemslingen über Brochdorf und Neuenkirchen auf Soltau bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Rotenburg. Amt Schneverdingen.
24	Von der Bremervörde-Rotenburger Chaussee in Brüttendorf an die Harburg-Bremer Chaussee in Ottersberg.	Amt Zeven. Amt Ottersberg.
25	Von der Harburg-Bremer Chaussee bei Bassen nach Achim.	Amt Achim.
26	Von Verden über Dauelsen, Nindorf, Völkersen, Allersdorf und Posthausen nach Ottersberg.	Amt Verden. Amt Ottersberg.
27	Von Verden über Drommelbeck, Hohenaverbergen, Wittlohe und Otersen auf Rethem bis zur Landdrosteigrenze.	Amt Verden.
28	Von der Brüttendorf-Ottersberger Landstraße beim Hämel über Lilienthal auf Bremen bis zur Landesgrenze.	Amt Zeven. Amt Ottersberg. Amt Lilienthal.
29	Von Ottersberg über Fischerhude und Seebergen an die vorhergehende Landstraße bei Heidberg.	Amt Ottersberg. Amt Lilienthal.
30	Von Zeven über Rhade und Gnarrenburg an die Bremervörde-Leher Chaussee bei Kirchwistedt.	Amt Zeven. Amt Bremervörde. Amt Beverstedt.
31	Von der vorstehenden Landstraße in Rhade über Herstedt, Breddorf und Hepstedt an die Zeven-Bremer Landstraße bei Tramstedt.	Amt Zeven. Amt Ottersberg.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
32	Von Osterholz an die Bremervörde-Bremer Chaussee bei Linteln.	Amt Osterholz.
33	Von Osterholz an dieselbe Chaussee in Scharmbeck.	Amt Osterholz.
34	Von der Bremervörde-Leher Chaussee bei Beverstedt über Hagen nach Uthlede, und von hier a. über Meyenburg, Schwanewede und Blumenthal nach Fähr bei Vegesack, b. über Rade und Neuenkirchen nach Blumenthal.	Amt Beverstedt. Amt Hagen. Amt Lesum. Amt Blumenthal.
35	Von Meyenburg an die Lehe-Bremer Chaussee auf Scharmbeck.	Amt Blumenthal. Amt Osterholz.
36	Von der Beverstedt-Vegesacker Landstraße bei Sietlandswehr über Eggestedt, Löhnhorst und Leuchtenburg an die Marßel-Vegesacker Chaussee bei Friedrichsdorf.	Amt Blumenthal. Amt Lesum.
37	Von Sandstedt an die Beverstedt-Vegesacker Landstraße in Hagen.	Amt Hagen.
38	Von der Beverstedt-Vegesacker Landstraße bei Beverstedt über Wellen, Oldendorf und Hambergen an die Bremervörde-Bremer Chaussee bei Neuenkrug.	Amt Beverstedt. Amt Hagen. Amt Osterholz.
39	Von Bremervörde über Ebersdorf, Bederkesa und Neuenwalde nach Dorum.	Amt Bremervörde. Amt Bederkesa. Amt Dorum.
40	Von Lehe über Langen, Debstedt, Neuenwalde und Nordleda auf Otterndorf.	Amt Lehe. Amt Bederkesa. Amt Otterndorf.
41	Von der Lehe-Otterndorfer Landstraße bei Debstedt über Bederkesa und Lamstedt	Amt Lehe. Amt Bederkesa.

Laufende №	Bezeichnung der Landstraßen.	Obrigkeitlicher Bezirk.
	an die Stade-Ritzebütteler Chaussee bei Hechthausen.	Amt Bremervörde. Amt Himmelpforten.
42	Von Wremen nach Wremertief.	Amt Dorum.
43	Vom Endpunkte der Stade-Bützflether Chaussee über Assel, Drochtersen, Hamelwörden und Neuland nach Freiburg.	Amt Wischhafen. Amt Freiburg.
44	Von Freiburg über Krummendeich und Balje nach Neuhaus a. d. O.	Amt Freiburg. Amt Neuhaus.
45	Von Neuland über Osten, Warstade und Lamstedt an die Bremervörde-Dorumer Landstraße bei Ebersdorf.	Amt Wischhafen. Amt Osten. Amt Bremervörde.
46	Von Himmelpforten über Oldendorf an die Bremervörde-Stader Chaussee bei Elm.	Amt Himmelpforten.

14.

Bekanntmachung

des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Weggelderhebung auf Landstraßen.

Hannover, den 20. April 1855.

Zur Ausführung der §§. 63 und 64 des Gesetzes vom 28. Julius 1851 in Verbindung mit §. 1 des Gesetzes vom 13. v. M. über Gemeindewege und Landstraßen bestimmen Wir rücksichtlich der Weggelderhebung auf Landstraßen Folgendes:

§. 1.

Die Bewilligung von Weggeld kann erfolgen:

1) zu den vollen Sätzen (§. 4):
   a. für jede ganze Meile (1587½ Calenberger Ruthen) ununterbrochener Steinbahn eines Landstraßenzuges,
   b. für Überschuß-, d. i. die volle Meilenzahl der ununterbrochenen Steinbahn übersteigende Strecken von mindestens ¾ Meilen (1190⅝ Calenberger Ruthen) bis eine ganze Meile;
2) zu den halben Sätzen (§. 5):
   a. für ununterbrochene Steinbahnen von mindestens ½ (793¾ Calenberger Ruthen) bis eine ganze Meile auf nicht völlig besteinten Landstraßenzügen,
   b. für ununterbrochen besteinte Überschußstrecken von ½ bis ¾ Meilen.

Beträgt die Länge eines Landstraßenzuges eine halbe, jedoch weniger als eine ganze Meile, so kommen die Vorschriften für Überschußstrecken sinngemäß zur Anwendung (1 b. und 2 b.).

§. 2.

Über den Anfangs- und Endpunkt der Landstraßenzüge entscheidet die Bezeichnung derselben in Unserer Bekanntmachung vom 13. d. M. auch rücksichtlich der Weggelderhebung, vorbehältlich besonderer Bestimmung in Ansehung der sich berührenden Züge verschiedener Landestheile.

§. 3.

Das Weggeld ist auf derjenigen Abtheilung der Straße (Meile, halbe Meile, Überschußstrecke) zu heben, für deren Benutzung es entrichtet wird.

Über die Entfernung der Hebestellen von einander entscheiden die Vorschriften im §. 2 des Chausseegeldgesetzes vom 4. December 1834.

Auf angemessenen Abstand der ersten und letzten Hebestelle eines Landstraßenzuges von den sich anschließenden Hebestellen anderer Straßen ist mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse Bedacht zu nehmen.

§. 4.

Die vollen Sätze sind:

1) für zollvereinsländisches Landfuhrwerk mit Pferden oder Maulthieren bespannt
   mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen, desgleichen mit Steinkohlen zum eigenen Bedarfe beladen, jedes Zugthier . . . . 8 ₰;
2) für dasselbe Fuhrwerk mit Hornvieh oder Eseln bespannt
   beladen oder unbeladen, jedes Zugthier . 6 ₰;
3) für jedes andere als unter Ziffer 1 und 2 aufgeführte Fuhrwerk
   a. beladen jedes Zugthier . . . . 1 *ggr.*;
   b. unbeladen jedes Zugthier . . . . . . 6 ₰;
4) für Schlitten, beladen oder unbeladen, jedes Zugthier . . . . 6 ₰;
5) für nicht vorgespannte Pferde oder Maulthiere, das Stück . . . . 6 ₰;
6) für nicht vorgespanntes Hornvieh, nicht gekoppelte Füllen, Esel, das Stück . . . . 2 ₰;
7) für Schafe, Schweine, Ziegen, Kälber, das Stück 1 ₰.

§. 5.

Die halben Sätze bestehen durchgängig in der Hälfte der §. 4 bezeichneten Beträge.

Rücksichtlich des Satzes Ziffer 7 tritt die Abgabepflicht nur für je 2 Stück ein.

§. 6.

Befreiet vom Landstraßenweggelde sind:

an allen Hebestellen

die im §. 5 des Gesetzes vom 4. December 1834 und Ziffer I. des Gesetzes vom 7. März 1848 aufgeführten Fuhren und Ritte.

Jedoch treten an die Stelle der §. 5 Ziffer 5 des erstgedachten Gesetzes bezeichneten Chaussee- die Landstraßen-Arbeitsfuhren.

§. 7.

Ferner befreiet sind:

1) an den nach §. 6 und 7 des Gesetzes vom 4. December 1834, so wie nach Ziffer II. und III. des Gesetzes vom 7. März 1848 in Betracht kommenden einzelnen Hebestellen die daselbst aufgeführten Fuhren und Ritte; desgleichen die einspännigen Fuhren und Ritte der Mitglieder der Amtsvertretung und Gerichtsschöffen innerhalb des Dienstbezirks, so wie auf den Wegen zum Amts- oder Gerichtssitze und zurück;

2) an den Hebestellen innerhalb des Gemeindebezirks, so wie an der ersten außerhalb desselben nach allen Richtungen hin die zur Landstraßenarbeit Verpflichteten rücksichtlich der §. 8 des Gesetzes vom 4. December 1834 aufgeführten Fuhren.

§. 8.

Berechtigt zum Bezuge des Weggeldes ist der Wegeverband, in dessen Bezirke die Abtheilung der Straße belegen ist, für welche die Hebung besteht. Vergl. §. 28 Unserer Bekanntmachung vom 13. d. M., den Bau und die Unterhaltung der Landstraßen betreffend.

Liegt die Abtheilung im Gebiete mehrerer Verbände, so fallen die Aufkünfte denselben nach Verhältniß der Länge der betreffenden Wegestrecken anheim.

§. 9.

Hat ein Wegeverband in seiner Abtheilung besondere kostspieligere Anlagen (Brücken ꝛc.), oder solche Überschußstrecken, für welche kein Weggeld erhoben wird, zu erhalten, so kann demselben von den Weggeldaufkünften der ganzen Straße ein angemessener Antheil vorab zugewiesen werden.

§. 10.

Die obigen Vorschriften (§§. 1—9) finden auf privatrechtlich bestehende Hebungen keine Anwendung.

§. 11.

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt mit dem 1. k. M. in Kraft.

Dieselbe ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 20. April 1855.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Wedemeyer.

Schrift und Druck: Schlütersche Hofbuchdruckerei.

Gedruckt
in der Schlüter'schen
Hofbuchdruckerei
in Hannover.

Hannover'sche Wege-Gesetzgebung

Hannover 1855